Auszug
aus dem
Preussischen Landrecht
mit
Beyfügung der über dasselbe seit dem 1. Jun. 1794 herausgekommenen Verordnungen, Rescripten und Resolutionen auf erfolgte Anfragen

zum Gebrauch
für
Geschäftsmänner und Ungelehrte.

Entworfen
von
Friedrich Heinrich Scheibe
Königl. Preuss. Justitzburgermeister und Justitzrath.

Erster Theil.

Erlangen
in der Waltherschen Kunst- und Buchhandlung.
1800.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochwohlgebohrnen Reichs-Freyherrn,

Herrn

Carl Friedrich Wilhelm

Freyherrn

von **Völderndorf**

und **Waradein**

hochverordneten Präsidenten des königl. preussischen Regierungskollegiums zu Bayreuth, und Landrichter des kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg

widmet

diese Schrift

zum

Zeichen tiefer Verehrung

der Verfasser.

Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr!

Gnädiger Herr!

Ew. Reichsfreyherrl. Gnaden haben sich durch große und mannichfaltige Verdienste um das Vaterland, durch rastlose Thätigkeit in den Arbeiten Ihres hohen Amtes, durch strenge Gerechtigkeitsliebe und andere vorzügliche Eigenschaften und Tugenden allgemeinen Ruhm und allgemeine Bewunderung erworben. Ich trage daher kein Bedenken, mich unter der Zahl der Verehrer Ihrer großen Verdienste und Tugenden öffentlich zu nennen, und Hochdenenselben ein Denkmal unbegränzter Ehrfurcht zu stiften.

Aber nicht nur das reinste Verlangen, der Welt einen Theil der Empfindungen, welche mich für Hochdero persönlichen

Eigenschaften beleben, zu erkennen zu geben; sondern auch der Gegenstand des Buches selbst, welchem ich die von meinen Amtsgeschäften freyen Stunden gewidmet habe, wird das Unternehmen rechtfertigen, daß ich es wage, Ew. Reichsfreyherrl. Gnaden gegenwärtige Schrift unterthänig zu weihen. Denn ich darf mir um so mehr mit der angenehmen Hoffnung schmeicheln, daß Hochdieselben ein Bemühen, welches mit zu dem Zweck wirken soll, den Bürger und Unterthan über seine Rechte und Pflichten in Beziehung auf den Staat und unter sich selbst zu belehren, Ihrer Aufmerksamkeit und Ihres Beyfalls nicht unwürdig halten

wer-

werden, je mehr Sie selbst, nicht nur vermöge Ihres hohen Amtes, sondern auch als Menschenfreund, für die große Absicht der Menschenbeglückung unausgesetzt wirksam sind, und hierin jedem Diener des Staats als Muster und Beyspiel vorleuchten.

Hiezu kommen noch so viele ausgezeichnete Beweise von Gnade, deren ich mich schon in mehrern Fällen von Hochdenenselben zu erfreuen das Glück gehabt habe. Auch diese machen es mir zur unablässichen Pflicht, hier nicht nur ein öffentliches Bekenntniß derselben abzulegen, sondern auch dieses geringe Opfer des feurigsten Dankes darzubringen.

Der Gedanke, mir bey dieser Arbeit Ihren gnädigen Beyfall und Ihre Zufriedenheit verdient zu haben, wird mich für jede angewandte Mühe belohnen.

Ich ersterbe im Gefühl ungeheuchelter Verehrung

Ew. Reichsfreyherrl. Gnaden

Erlangen,
den 12. Nov. 1799.

unterthäniger Diener

Friedrich Heinrich Scheibe.

Vorbericht.

Dieses Buch ist zunächst für Ungelehrte bestimmt, und soll für diese in einem Auszug einen kurzen Unterricht im preussischen Landrecht enthalten, mit Vorbeygehung alles dessen, was dieser Klasse von Bürgern nicht zu wissen nothwendig ist. Es haben zwar mehrere preussische Rechtsgelehrte, und vorzüglich Klein, Gosler und Suarez u. a. bereits Auszüge aus dem Gesetzbuche geliefert: allein so vortrefflich diese Werke an und für sich sind; so scheint es mir doch, daß durch dieselben das Bedürfniß des ungelehrten Theils der Bürger nicht ganz befriedigt sey. Kleins Auszug ist, so wie die Werke v. Eggers, Gründler und Werdermann für akademische Vorlesungen bestimmt, und Suarez und Goslers Unterricht für die Einwohner in den Pr. Staaten hat eine wissenschaftliche Einkleidung, die dem Geschäftsmann und Ungelehrten nicht immer die willkommenste

ist. Ich glaubte daher, daß es ein den Bedürfnissen des Ungelehrten entsprechendes Unternehmen seyn dürfte, wenn demselben auch ein solcher Auszug in die Hände gegeben würde, in welchem die im Gesetzbuche beobachtete Folge der Theile und Titel beybehalten, und in jedem Titel, meist mit den Worten des Landrechts selbst, nur das angegeben wäre, was ihm bey gerichtlichen Vorfällen zu wissen nöthig ist. Zum Behuf dieser Arbeit habe ich diejenigen, diesem ähnliche Werke nur da, wo mehr Deutlichkeit und Faßlichkeit, als im Gesetzbuche selbst, anzutreffen war, benützt, und manchmal aus selbigen ganze Stellen ausgehoben, oder auch ins Kurze zusammengezogen.

Da ich mich bey diesem Auszug, wie sich schon aus dem Gesagten ergiebt, vornämlich darauf eingeschränkt habe, was der Ungelehrte bey gerichtlichen Vorfällen nothwendig zu wissen hat; so ist doch auch dieses Buch für Geschäftsmänner, als Handbuch, nicht unbrauchbar geworden. Auch diese können sich daraus, bey häufig vorkommenden Fällen über den Hauptinhalt der Titel, leicht unterrichten.

Vorzüglich aber muß diese Schrift für Geschäftsmänner dadurch Brauchbarkeit erhalten, da ich besonders diejenigen Verordnungen, welche seit dem 1. Jun. 1794, nämlich von der

Zeit

Zeit an, wo das Landrecht seine verbindliche Kraft erhalten hat, erschienen sind, aus den Edictensammlungen, aus Kleins Annalen, aus Eisenbergs und Stengels Beyträgen zur Kenntniß der juristischen Litteratur in den preussischen Staaten, dann aus Amelangs und Gründlers Archiv des preussischen Rechts, mit vieler Arbeit ausgezogen, und jeder Gesetzstelle unmittelbar, als Note beygefügt habe. Da diese Werke wegen ihres hohen Preises nicht in den Händen einer jeden Gerichtsperson und eines jeden Justizkommissärs, auch die Verordnungen selbst, in besagten Werken, nur zerstreut anzutreffen, und folglich unbequem aufzusuchen sind; so zweifle ich nicht, daß diese getroffene Einrichtung Geschäftsmännern sehr willkommen seyn wird. — Noch will ich bemerken, daß hier und da Verordnungen, die eigentlich in die Gerichtsordnung gehören, aufgenommen sind, und den schicklichsten Titeln und Paragraphen angefügt wurden.

Da ich diese Verordnungen nur im Auszuge lieferte, so habe ich die Quellen, woraus jede derselben genommen wurde, angezeigt, damit der Leser, wenn er es für nöthig finden sollte, nachschlagen, und sich von dem Inhalt jeder Verordnung vollständig belehren kann.

Manch-

Manchmal habe ich die Beyträge der Herren Klein und Stengel allegirt, wo doch auch die Verordnungen in der Edictensammlung angetroffen werden. Die Ursache hievon ist, weil manche Verordnungen in diesen Zeitschriften früher, als in der Edictensammlung erschienen sind, und ich jene auch immer bey der Hand haben mußte, weil man in denselben viele Resolutionen und Rescripte auf Anfragen über dunkle Gesetzstellen antrift, die in der Edictensammlung nicht befindlich sind.

Uebrigens werde ich jede Erinnerung über diese Arbeit mit Vergnügen aufnehmen, und wenn das Buch eine zweyte Auflage erleben sollte, dieselben zu benutzen suchen.

Der Verfasser.

Na-

Namensverzeichniß
der
Herren Subscribenten.

Allmeshof.

Hr. Haußner.

Ammerndorf.

Hr. Westernacher, Pfarrer und Senior.

Arzberg.

Hr. Vogel, Pfarrer.

Aufseß.

Hr. Knab, Amtmann.

Baireuth.

Hr. Deahna, Justizrath.
— v. Dobeneck, Regierungsrath.
— Fik, Pfarrer.
— Hechtel, Pfarrer.
— Hofmann, Hauptstempeldepotrendant.
— Reim, Kammerrevisor.
— Köppel, Senior.
— Körbitz, Revisionsassistent.
— Krieg jun. Rechnungsrevisor.
— Rothe, Cammerrevisionsassistent.
Hr. Schnaufer, Gastgeber.
— Seiz, Regierungsreferendair.
— Wagner, Obereinnehmer.
— Weiß, Controlleur.
— v. Ulmenstein, Regierungsreferendair.

Bamberg.

Hr. Oesterreicher, Regierungsadvocat.

Bayersdorf.

Hr. Engelhard.
— Heße, Rendant.
— Oertel, Actuarius. 2 Ex.
— Rudel, Justizrath.
— Schlegel, Gerichtsdiener.

Beringersdorf.

Hr. Schäfer, Fraischvogt. 2 Ex.

Berneck.

Hr. Schmidt, Justizamtmann.

Bern-

Bernstein.

Hr. Schmiedel, Pfarrer.

Birnbaum.

Hr. Müller, Laborant.

Bordorf.

Hr. Sippel, Schulteiß.

Brand bey Wunsiedel.

Hr. Wunderlich, Pfarrer.

Brand bey Eschenau.

Hr. Schmidt, Zollcommissär. 2 Ex.

Brun.

Fr. Beck, Amtmännin.
Hr. Neubauer, Hofrath.

Bruck.

Hr. Bauer, Gastwirth.
— Dornauer, Tobackfabrikant.
— Eckart, Bierbrauer.
— Frey jun. Schuhmachermeister.
— Gechter sen. Tobackfabrikant.
— Gechter, Gastwirth.
— Gürsching, Zolleinnehmer.
— Hartmanns sel. Wittib.
— Heumann, Zoll- und Geleitscommissär.
— Hänlein, Joseph Levi, Handelsjud.
— Höflich, Justizrath.
— M. Krämer, Pfarrer.
— Lipß, Tobackfabrikant.

Hr. Memmert, Bierbrauer.
— Ortegel, Gastwirth.

Buch.

Hr. Büchfelder, Schulteiß.
— Kittler, Fraischvogt.
— Schuster, Gastwirth.

Büchenbach.

Hr. Rascher, Amtmann.
— Seckel, Moses, Handelsjud.

Bürglein.

Hr. Hoffmann, Pfarrer und Senior.

Cadolzburg.

Hr. Benkher, erster Kammeramtmann.
— Puchta, Justizrath.
— Puchta, Justizamtscopist.
— Schlegel, Justizamtmann.
— Schöner, Kaplan.
— Wunderer, Justizactuarius.

Crailsheim.

Hr. Cranz, Kreissecretair.
— Cranz, erster Kammercopist.
— Fischer, Kreiscommissär.
— Geret, Justizburgermeister.
Das löbl. Stadtgericht.
Hr. Stein, erster Justizamtmann.

Creußen.

Hr. Beck, Diakonus.
— Link, Rector.

Culmbach.

Hr. Billing, Stadtgerichtsrath.
— Donauer, Landkammerrath.
— Eschenbach, Actuarius.
— Hübschmann.
— Reim, Secretair.
— Löwel, Justizdirector.
— v. Ledebur.
— Maurer.
— Rudel, Justizrath.
— Schenk.
— Schreiber, Lieutenant.
— Tröger, Proceßrath.

Cunreuth.

Hr. Müller, Hofrath und Amtskastner.

Mt. Dachsbach.

Hr. Herrgott, erster Justizamtmann und Proceßrath.
— Oertel, zweyter Justizamtmann.

Eltersdorf.

Hr. Fischer, königl. Vogt.
Gemeinde allda.
Pfarramt allda.
Hr. Stohmer allda.

Emskirchen.

Hr. Berthold, Amtsburgermeister. 3 Ex.
— Boller, Kammeramtmann.
Hr. Dohlemann, Hauptmann u Kammeramtmann.
— Lindner, Posthalter.
— M. Oertel, Pfarrer.
— Schwarz, Rath.

Erlangen.

Hr. Abrie, Chirurgus.
— Albert, Handschuhfabrikant.
— Arnold, Beckenmeister.
— Asimont, Justizrath.
— Backert, Kaufmann.
— Barthe, Burgermeister.
— Barthe, Stadthauptmann.
— Barthelmes, Burgermeister.
— Barthelmes, Beckenmeister.
— Beichold, Stadtmajor und Commerzienrath.
— Beck, Schneidermeister.
— Benker, Stadthauptmann und Commerzienassessor.
— Bergtold, Beckenmeister.
— v. Bernuth, Stud. jur.
— Berthold, sen. Gastgeber.
— Berthold, jun. Bierbrauer.
— Bickel, Wirth.
— Bierner, Strumpffabrikant.
— Blank, Kammercommissarius u. Kreiscalculator.
— Börner, Müller.
— Brands, Horndrechsler.
— Brater, Amtmann und erster Stadtrendant.

Hr.

Hr. Braun, Kaufmann.
— Braun, Senator und Gastgeber.
— Brunner jun. Hutfabrikant.
— Brüxner I. Kaufmann.
— Brüxner I. Senator.
— Brüxner III. Kaufmann.
— Brüxner, Proceßrath und Justizcommissär.
Freyherr von Buirette, geheimer Rath.
Hr. Butters, Kreiscommissär.
— Butters, Rechtscandidat.
— Carlipp, Kaufmann.
— Custer, Kaufmann.
— Custer, Kaufmann.
— Custer, Kaufmann.
— Daum, Seiler.
— Dietsch, Kaufmann.
— Dimling, Senator.
— Dorsch, Wirth.
— Dreckßler, Kaufmann.
— Drittenpreiß, Senator.
— Eckert, Gastwirth.
Freyherr von Egloffstein, Regierungsrath und Kammerherr.
Fr. Erichin, Uhrmacherin.
Hr. Ernesti, Stadtrendant.
— Ernesti, Kreisconducteur.
— Eißen, Bierbrauer.
— Fabre, Burgermeister.
— Faust, Kaufmann.
— Feierstein, Hauptmann.
— Fiedler, Hofmaurermeister.
— Fillisch, Stud. jur.
— Fischer, Spiegelfabrikant.

Hr. Fleischmann, Justizdirector.
— Fleischmann, Stadtgerichtsrath und Stadtsyndicus. 2 Ex.
— Fleischmann, D. und Stadtphysicus.
— Fleischmann sen. Kaufmann.
— Fleischmann jun. Lebküchner.
— Forster, Büttnermeister.
— Frank, Kaufmann.
— Fries, Haushofmeister.
— Frisch, Lieutenant.
— Frischmann, Medicinalassessor.
— Funk, Schneidermeister.
— Fürsattel, Wirth.
— Geiger, Stadtgerichtsauscultator.
— Gilly, Senator.
— Glandorf, Kaufmann.
— Göckel, Justizcommissär.
— Groß, Justizrath.
— Guillon, Wirth.
— Hafenrichter, Schuhmachermeister.
— Häfner, Apotheker.
— Haag, Seifensieder.
— Haag, Seilermeister.
— Hartner, Rittmeister.
— Hartner, Bierbrauer.
— Haß, Stud. jur.
— Helmreich, Hofrath und Reichsritterschaftl. Consulent.
— Helmreich, Uhrmacher.
— Herold, Schneidermeister.
— Hildenbrand, Wirth.

Hr.

Hr. Hofbauer, Melbermeister.
— Hofmann, Kaufmann.
— Hofmann, Chirurgus.
— Hörlein, Hafnermeister.
— v. Hörmann v. und zu Guttenberg, Stud. jur.
— v. Horst, Stud. jur.
— Reck, Strumpffabrikant.
— Kiesewetter, Gastwirth.
Fr. Kiesewetter, Wittwe, Kaufmännin.
Hr. Kindler sen. Kaufmann.
— Knab, Weinhändler.
— Knab, Conditor.
— König, Kaufmann.
— Königsreuther, Conrad, Hutfabrikant.
— Konschacka, Stud. jur.
— Kornder, Beckenmeister.
— Kraft, Messerschmidt.
— Krodel, Forstverwalter.
— Kühnlein, Stud. jur.
— Kunstmann, Universitätsbuchdrucker.
— Lampert, Stud. jur.
— Lebender, Gastwirth.
— List, Wirth.
— Löscher, Rothgerbermeister.
— Luber, Papierfabrikant.
— Macht, Hofuhrmacher.
— Mack, Stadthauptmann.
— Martius, Hofapotheker.
Fr. Maußner, Poststallmeisterin.
Hr. Maußner, Stadthauptmann und Kaufmann.
— Memminger, Weinhändler.
— Meyer, Melbermeister.
Hr. Metzger, Zeuchmacher.
— Münk, Sattlermeister.
— Münzer jun. Melbermeister.
— Neß, Chirurgus.
— Neundeubel, Beckenmeister.
— Neumüller, Hutfabrikant.
— Ochs, Fabrikant.
— Oertel, Commissionsrath.
— Oertel, Stadtgerichtscopist.
— Oppel, Bierbrauer.
— Ortloph, Apotheker.
— Pauli, Kaufmann.
— Pauli, jun.
— Pemsel, Metzgermeister.
— Perrin, Senator.
— Pfanmüller, Kaufmann.
— Piehlmann, Färber.
— Plochmann, Gastgeber.
— Plöcker, Gastwirth.
— v. Pöllnitz, Stud. jur.
— Popp, Haushofmeister.
— Prechtel, Melbermeister.
— Quedenau, Stud. jur.
— Raitel, Viertelmeister.
— Rau, D. Prof. theol. ord. und Stadtpfarrer.
— Recknagel, Kaufmann.
— Reuter, Bierbrauer.
— Riegel, Hofmundschenk.
— Roquette, Senator.
— Rost, Strumpffabrikant.
— *de la Rüe*, Kaufmann.
— Schäfer, Stud. jur.
— Schäfer sen. Hutfabrikant.

Hr. Schäfer jun. Hutfabrikant.
— Schelter, Webermeister.
— Schildknecht, Kirschnermeister.
— Schilling, Stud. 2 Ex.
— Schober, Ritterorts Secretair.
— Schobert, Gastwirth.
— Schöff, Hammerschmidt.
— Scholl, Seifensiedermeister.
— v. Schott v. Schottenstein, genannt v. Hopfer, Stud. jur.
— Schmidt, Justizcommissär.
— Schmidt, Burgermeister.
— Schmid, Stud. jur.
— Schmid, Wöhrmüller.
— Schmidt, Müllermeister.
— Schwab, Lebküchner.
— Schwark, Stud. jur.
— Schwenk, Burgermeister.
— Stahl, Bierbrauer.
Steigerwaldische Ritterorts-Bibliothek.
Hr. Stab, Kaufmann.
— Straub, Schuhmachermeister.
— Striebeck, Stud. jur.
— Strunz, Seifensiedermeister.
— Strunz, Seifensiedermeister.
— Thaler, Hofzimmermeister.
— Thaumeder, Stud. jur.
— Toussaint, Stadthauptmann und Gastgeber.
— Toussaint, Stadtgerichtsauscultator.

Hr. Tremel, Kaufmann.
— Tröster, Kaufmann.
— Vierzigmann, Bierbrauer.
— Vogel, Kaufmann.
— Walmüller, Stud. jur.
— Wanderer, Stud. jur.
— Weik, Sattler.
— Wels, Hofkammerrath und Reichspostmeister.
— Weimann, Senator.
— Weißmann, Subrector.
— Weißmann, Kaufmann.
— Wießner, Burgermeister.
— Wießner, Strumpffabrikant.
— Wild, Hutfabrikant.
— Winkler, Burgermeister.
— Wolf, Hutfabrikant.
— Würth, Strumpffabrikant.
— Zernot, Stud. jur.
— Zeulmann, Policeymagistrats-Registrator.
— Zwanziger, Bierbrauer.

Mt. Erlbach.

Hr. Mackeldey, erster Justizamtmann.

Eschenau.

Hr. Beck, Gerichtsunterrichter.
— Jacobi, Kaiserl. Postverwalter.
— Wagenseil, Pfarrer.

Feuchtwang.

Hr. Bernhold, D. u. Stadtphysicus.
— Bomhard, Kammeramtsaccessist.

Hr.

Hr. Fischer, Justizburgermeist.
— Kretschmann, Coffetier.
— Macco, Kammeramtskanzl.
— Mauritii, Kammeramtm.
— Schäffer, Regierungsauscultator.
— Schlegel, Magistratscop.
— Schnetter, Stadtsecretär.
— Windenius, Justizamtm.

Frauenaurach.

Hr. Graner, zweyter Kammeramtmann.
— Lipß, Landkammerrath.

Fürth.

Hr. v. Denzel, geheimer Hofrath und Bancodirector.
— Faber, Secretair.
— v. Gaisberg, Regierungsreferendär.
— Geteler, Regierungsreferendär.
— Hommel, Justizcommissär.
— Huber, Regierungsassessor.
— Korte, Regierungsreferend.
— Macco, Policeysecretair.
— Reichold, Justizcommissär.
— Ritter, Kammerrevisor.
— Schauer, Hofrath.
— v. Schönfeld, Kammerreferendär.
— Zimmermann, Justizcommissär.

Goldkronach.

Hr. Lumscher, Kreiscalculat.

Großenhaßlach.

Hr. Oehme, Pfarrer.

Großreuth.

Hr. Schaller, Schulteiß.

Gründlach.

Hr. Höfler, Schulteiß.

Haag.

Hr. Gunzmann, Pfarrer.

Habersdorf.

Hr. Lozbeck, Pfarrer.

Hagenbüchach.

Hr. Burkel, Gastwirth.
— M. Pfeiffer, Pfarrer.

Hemhofen.

Hr. Toussaint, Amtmann.

Höchstädt.

Hr. Vetterlein, Pfarrer.

Hochholz.

Hr. Sewald, Laborant.

Hof.

Hr. Beuker, Rechtskandidat.

Kleinreuth.

Hr. Schaller, Schulteiß.

Kraftshof.

Hr. Deifel, Schulteiß.

Külsheim.

Hr. Bartholomä, Justizamtmann.
— Weikert, Copist.

Langenzenn.

Hr. Köhler, Dechant.
— Loschge, Justiz- und Policeyburgermeister.
— Wolf, Stadtsecretair.

Laubendorf.

Hr. Appolt, Pfarrer.

Lauenstein.

Hr. Ammon, Justizrath.

Loh.

Hr. Cronauer, Schulteiß.
— Stengel.

Ludwigstadt.

Burgermeister und Rath.

Möhrendorf.

Hr. Lohr, Pfarrer.

Mausdorf.

Die Gemeinde.

Oberndorf.

Hr. Lips, Amtsverwalter.

Neuhof bey Nürnberg.

Hr. Abraham, Schulteiß.

Neuhof bey Neustadt.

Hr. Herrmann, erster Kammeramtmann.

Neustadt an der Aisch.

Hr. Emert, Stadtrath.
— Erkent, Kammeramtmann.
— Florin, Kreisauscultator.
Hr. Gebhard, Kreiscalculator und Secretariatsassistent.
— Goßinger, Burgermeister.
— Herrmann, Kammercommissarius und Kammeramtsassistent.
— Hartwig, Copist.
— Knab, Rath und Justizcommissär.
— Kraft, Justizcommissär.
— v. Rüdiger, Kreisassistent.
— v. Schlammersdorf, Königl. Preuß. oberster Kammerherr und Kreisdirector.
— Weißmann, Justizcommissär.
— Wetzel, Justizdirector.
— Wolf, Bauconducteur.
— Wolf, Stadtgerichtsactuar.

Nürnberg.

Hr. Zink, D. u. Advocat. 10 Ex.

Oberrösla.

Hr. Besold, Pfarrer.

Pappenheim.

Hr. Sommer, Regierungsrath und Stadtvoigt.

Prichsenstadt.

Hr. Ebert, Kammeramtscopist.

Rock.

Hr. Schaller, Schulteiß.

Ronhof.

Hr. Horn, Schulteiß.

Schirnding.

Hr. Nürnberger, Pfarrer.

Schne-

Schnepfenreuth.

Hr. Sippel, Schulteiß.
— Schaller.

Seebach.

Hr. Fick, Fraischvogt.

Mt. Steft.

Hr. Aichinger, Assessor.
— Birngruber, Gastgeber.
— Bolz, Cand. theol.
— Döring, Chirurgus.
— Drunk, Commerziencommissär.
— Geret, Amtsassistent.
— Herling, Gerichtsschreib.
— Knab, Pfarrer.
— Lampert, Kaufmann.
— Manger sen. Burgermeist.
— Manger, Schiffmann.
— Manger, Gebr. Weißgerbermeister.
— Ott, Weinhändler.
— Ruff, Schreinermeister.
— Schwarz, Assessor.
— Wibel, Spediteur.

Thon.

Hr. Pfann, Schulteiß.

Thiersheim.

Hr. Möckel, Diaconus.
— Wözel, Pfarrer.

Thierstein.

Hr. Lindner, Pfarrer.

Tröstau.

Hr. Schäffer, Forstverwalter

Turnau.

Hr. Bergmann, Kammeramtmann.
— Donauer, Hofrath.
— Ehrlicher, Kriegsrath.
— Lunkenbein, Justizamtmann.
— Weiße, Spitalverwalter.
— Morgenroth, Justizamtmann.

Uffenheim.

Hr. Bolz, Kreissecretair.
— Buchhorn, Kammerrechnungsrevisor.
— Cunzmann, Kammeramtmann.
— Esenbeck, Dechant und Stadtpfarrer.
— Fischer, Kreiscalculator.
— Jung, Justizdirector.
— Kittler, Stadtcopist.
— Köhler, Justizrath.
— Macco, Justizcommissär.
— Nützel, Kammeramtsaccessist.
— v. Schirnding, Kammerherr und Kreisdirector.
— Schleißing, Justizrath.
— Schneider, Regierungsreferendär.
— Vogther, Kreiscopist.
— Walz, Kammerrevisorassistent.
— Wiedmann, Stadtsecretair.
— Worack, Justizamtscopist.

Unterklingensporn.

Hr. Löwel, Commerzienrath.

Utten.

Uttenreuth.

Hr. Dorn, Bierbrauer.
— Hofmann, königl. Vogt.

Vorchheim.

Hr. Ellemann, Hofkammerrath.
— Gumpmann, Stadt- und Centrichter.

Wöhrd.

Hr. Erkert, Justizamtmann.

Wilhelmsdorf.

Hr. Weiß, Amtmann.

Wunsiedel.

Hr. Oehlschlägel, Landkammerrath u. erster Kammeramtmann.
— v. Reizenstein, Kreisaccessist. 2 Ex.
— Ruß, Policeydirector.
— Schneider, Auscultator.
— Streit, Justizcommissär.
— Trenzinger, Justizcommissär.
— Wunderlich, Superintendent.

Würzburg.

Hr. Endres, Regierungsadvocat.

———

In-

Inhaltsverzeichniß

des ersten Theils.

		Seite
Tit. 1.	Von Personen und deren Rechten	1
— 2.	Von Sachen und deren Rechten überhaupt	4
— 3.	Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten	11
— 4.	Von Willenserklärungen	11
— 5.	Von Verträgen	13
— 6.	Von Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen	24
— 7.	Vom Gewahrsam und Besitz	27
— 8.	Vom Eigenthum	30
— 9.	Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt und den unmittelbaren Arten insbesondere	39
	1) Von der ursprünglichen Besitznehmung	39
	2) Von d. Besitznehmung verlassener u. verlohrner Sachen	40
	3) Von gefundenen Schätzen	42
	4) Vom Thierfang	43

)((5 Von

Seite
5) Von der Beute 47
6) Von der Erwerbung der An- und Zuwächse 47
7) Von preißgegebenen Sachen 49
8) Von Erwerbung der Erbschaften 50
9) Von der Verjährung 53

Tit. 10. Von der mittelb. Erwerbung des Eigenthums 58

— 11. Von d. Titeln zur Erwerb. des Eigenth. welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen 60

1) Vom Kauf und Verkauf 60
2) Vom Tausch 73
3) Von der Abtretung der Rechte 74
4) Vom Erbschaftskauf 76
5) Vom Trödelvertrag 77
6) Von gewagten Verträgen 78
7) Vom Darlehn 82
8) Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder diese gegen jene versprochen werden 93
9) Von Schenkungen 99

— 12. Von Testament. u. Codicillen, dann Erbverträgen 103

1) Von Testamenten und Codicillen 103
2) Von Erbverträgen 126

— 13. Von Erwerbung des Eigenthums d. Sachen und Rechte durch einen Dritten 128

1) Von Vollmachtsaufträgen 128
2) Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag 134
3) Von nützlichen Verwendungen 135

— 14. Von Erhaltung des Eigenthums u. der Rechte 136

1) Vom Verwahrungsvertrag 136
2) Von Verwaltung fremder Sachen und Güter 139
3) Von Cautionen und Bürgschaften 141
4) Von Pfändungen 151
5) Von Protestationen 154

Tit. 15.

Inhaltsverzeichniß

Seite

Tit. 15. Von Verfolgung des Eigenthums 155

— 16. Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören 157

1) Von Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt 157
2) Von der Zahlung 157
3) Von der Deposition 162
4) Von der Angabe an Zahlungsstatt 163
5) Von Anweisungen 163
6) Von der Compensation 165
7) Von Entsagung der Rechte 166
8) Von Vergleichen 166
9) Von Aufhebung der Rechte durch Umschaffung 168
10) — — — — — Vereinigung 169

— 17. Vom gemeinschaftlichen Eigenthum 170

1) Vom gemeinschaftl. Eigenthum überhaupt 170
2) — — — — — der Miterben 172
3) Von der Gemeinschaft durch Vertrag 175
4) Von Gemeinheitstheilungen 177
5) Von Grenzscheidungen 178

— 18. Vom getheilten Eigenthum 180

1) Vom Lehen 180
2) Von Erbzinsgütern 182

— 19. Von dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt 186

— 20. Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache 186

1) Vom Rechte des Unterpfandes 186
2) Vom Zurückbehaltungsrechte 199
3) Vom Vorkaufsrechte 200

— 21. Von der Nutzung fremden Eigenthums 203

1) Vom Nießbrauche 203

2) Vom

		Seite
	2) Vom Erbpacht	206
	3) Vom eingeschränkten Nutzungsrechte	207
	4) Von den zur Kultur ausgesetzten Gütern	218
Tit. 22.	Von Gerechtigk. der Grundstücke gegen einander	219
— 23.	Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten	227

Erster

Erster Theil.

Erster Titel.

Von Personen und deren Rechten.

§. 10. sqq.

Die allgemeinen Menschenrechte gehören auch den Ungebohrnen. Wer für schon gebohrne Kinder zu sorgen schuldig ist, der hat gleiche Pflichten in Ansehung der noch im Mutterleibe befindlichen.

§. 14—16.

Wenn aus einer Geburt zwey oder mehrere lebendige Kinder zur Welt kommen; so haben dieselben völlig gleiche Rechte. Kommt es aber auf Vorrechte der Erstgeburt an; so muß der Zeitpunkt, wann die Mutter von dem einen oder dem andern Kind entbunden worden, genau ausgemittelt werden. Kann dieses mit Gewißheit nicht geschehen; so entscheidet das Loos über die Erstgeburt.

§. 17. 18.

Geburten ohne menschliche Form und Bildung haben auf Familien und bürgerliche Rechte keinen Anspruch. Wenn sie aber leben, müssen sie ernährt werden.

§. 19. 20.

Wenn Zwitter gebohren werden; so bestimmen die Eltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen wer-

den sollen. Jedoch stehet einem solchen Menschen nach zurückgelegtem achtzehenten Jahr frey, zu welchem Geschlechte er sich halten wolle.

§. 25. 26.

Wenn von den Rechten der Menschen in Beziehung auf ihr Alter die Rede ist; so heißen Kinder diejenigen, welche das siebente, und Unmündige, welche das vierzehente Jahr noch nicht erreicht haben. Die Minderjährigkeit aber dauert, bis das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt ist.

§. 27—29.

Rasende und Wahnsinnige heißen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind. Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, mangelt, werden blödsinnig genannt. Rasende und Wahnsinnige werden in Ansehung der von dem Unterschiede des Alters abhangenden Rechte, den Kindern: Blödsinnige aber den Unmündigen gleich geachtet.

§. 30. 31.

Verschwender sind, welche durch unbesonnene und unnütze Ausgaben, oder durch muthwillige Vernachläßigung, ihr Vermögen vermindern, oder sich in Schulden stecken. Diejenigen, welche als Verschwender gerichtlich erklärt sind, werden den Minderjährigen gleich geachtet.

§. 34. sqq.

Wer einmal gelebt hat, dessen Tod muß bewiesen werden, wenn über schon erworbene Sachen und Rechte desselben, als eines Verstorbenen verfügt werden soll. Zum Beweiß des Todes ist hinreichend, wenn Jemand im Kriege eine schwere Wunde erhal-

erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden, von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist. Ein gleiches findet statt, wenn ein Schiff, auf welchem ein Mensch sich befand, untergegangen ist, und drey Jahre nachhero verflossen sind, ohne daß etwas von seinem Leben und Aufenthalt bekannt geworden wäre.

Nach der Deklaration vom 14ten Merz 1797. sollen die Kriegsgerichte in dem hier vorausgesezten Fall, einen solchen Menschen, wie auch schon das Edict vom 17. Nov. 1764. vorschreibt, von der Anklage der Desertion freysprechen, und ohne Ertheilung eines besondern Todtenscheins, die weitere Verfügung in Ansehung seines Vermögens den Civilgerichten überlassen.

Wegen des Verfahrens gegen Deserteurs, und was dem anhängig, bleibt es bey den Vorschriften des angeführten Edicts, worauf auch die Militairgerichte in dem Landrechte Th. II. Tit. 20. §. 463. bereits verwiesen sind.

Eisenberg u. Stengel 3. Bd. S. 417.

§. 40—45.

Wenn von Familienverhältnissen die Rede ist; so werden unter Eltern und Kindern die Verwandten in auf- und absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades verstanden. Personen, welche gemeinschaftliche Stammeltern haben, heißen Blutsverwandte. Die Verbindung, welche durch Heurath zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern entsteht, heißt Schwägerschaft. Stiefverbindungen bestehen nur zwischen einem Ehegatten, und den aus einer sonstigen Ehe erzeugten Kindern des andern. Die Grade der Verwandtschaft werden

durch die Zahl der Geburten bestimmt, mittelst welcher zwey verwandte Personen auf einen gemeinschaftlichen Ursprung sich beziehen.

Zweyter Titel.

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

§. 1—3.

Sache überhaupt heißt alles, was der Gegenstand eines Rechtes, oder einer Verbindlichkeit seyn kann.

§. 4. sqq.

Zur Substanz einer Sache gehören alle Theile und Eigenschaften derselben, ohne welche solche das nicht seyn kann, was sie vorstellen soll.

§. 6—9. 41.

Eine Sache heißt beweglich, wenn sie ihrer Substanz unbeschadet, von einer Stelle zur andern gebracht werden kann, im Gegentheil unbeweglich. Untheilbar heißt eine Sache, wenn entweder Natur oder Gesez der Absonderung ihrer Theile von einander entgegen steht.

§. 10—29.

Unter dem Ausdrucke: Mobiliar- oder bewegliches Vermögen, sind alle bewegliche Sachen zu verstehen, in soferne sie nicht als Pertinenzstücke zu einer unbeweglichen Sache gehören. Unter baarem Vermögen wird nur geprägtes Geld, ingleichen gemünztes Papier verstanden. Die auf jeden Innhaber lautende Papiere, z. B. Banknoten, Pfandbriefe, Actien u. s. w., sie mögen Zinsen tragen oder nicht,

wer-

werden gleich andern Schuldinstrumenten zum Capitalvermögen gerechnet.

Der Ausdruck: Effecten, begreift alle bewegliche Sachen, ausser dem baaren Gelde und dem Capitalsvermögen, unter sich.

Bewegliche Sachen, welche zum bequemen Gebrauch, oder Verzierung einer Wohnung, oder eines andern Aufenthalts, bestimmt sind, werden Möbeln genannt.

Haußrath heißen alle bewegliche Sachen, welche in dergleichen Orten zum gemeinen Dienste der Einwohner bestimmt sind.

Bewegliche Sachen, welche zum Betrieb eines gewissen Geschäftes oder Gewerbes, in oder ausser der Wohnung bestimmt sind, werden unter dem Namen der Geräthschaften begriffen.

Unter Moventien werden nuzbare lebendige Geschöpfe verstanden.

Der allgemeine Ausdruck: Mobilien, begreift Möbeln, Haußrath und Geräthschaften unter sich.

Durch den Ausdruck: edle Metalle, wird unverarbeitetes Gold und Silber angedeutet.

Die Worte: Gold und Silber, begreifen verarbeitetes und unverarbeitetes, nicht aber geprägtes Gold und Silber unter sich.

Unter Juwelen sind auch Perlen und andere kostbare Steine, welche zur Pracht getragen werden, mit begriffen.

Unter Schmuck und Geschmeide, werden ächte und unächte Juwelen, auch die aus Gold und Silber verfertigten oder damit überzogenen Zierrathen verstanden.

Puß ist, was ausser Schmuck und Geschmeide, zur Verzierung der Personen getragen wird, und nicht selbst einen Theil eines Kleidungsstückes ausmacht.

Zur Kleidung oder Garderobe gehören alle Arten von Kleidungsstücken, mit Innbegriff der zum persönlichen Gebrauch bestimmten Leibwäsche, bereits zugeschnittenen Zeugen und Leinwanden.

Weißzeug oder Wäsche begreift alles leinene Geräthe, insonderheit aber Leib- Bett- und Tischwäsche unter sich.

Spitzen und Kanten gehören nicht zum Weißzeug, wohl aber zum Putze.

Equipage bedeutet Wagen und Pferde, sammt dazu gehörigem Geschirre, die zur Bequemlichkeit des Eigenthümers bestimmt sind. Jedoch werden Reitpferde und Reitzeug unter dem Ausdruck: Equipage, nicht mit verstanden.

Wird aber dieser Ausdruck von Militairpersonen gebraucht; so gehört zur Equipage alles, was zur Ausrüstung einer solchen Person, sowohl im Standquartier, als im Felde, nach der Verfassung in der Armee, erfordert wird.

§. 32. sqq.

Mehrere besondere Sachen, die mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, machen einen Innbegriff von Sachen aus, und werden zusammen genommen, als ein einziges Ganzes betrachtet.

§. 42. sqq.

Eine Sache, welche zwar für sich selbst bestehen kann, die aber mit einer andern Sache in eine fortwährende Verbindung gesezt worden, wird ein Zubehör oder Pertinenzstück derselben genannt.

§. 48—62.

Als Pertinenzstück eines Landgutes oder städtischen Grundstücks werden alle darauf befindliche Sachen

chen angesehen, welche zum Betrieb des Ackerbaues und der Viehzucht gebraucht werden, z. B. die Vorräthe von Gutserzeugnissen, welche erforderlich sind, um die Wirthschaft so lange fortzusetzen, bis dergleichen Erzeugnisse aus dem Gut selbst wieder genommen werden können. Düngung; alle Pflugarten; die Aussaat; das auf dem Gut befindliche, zur Bewirthschaftung bestimmte Zug- und Lastvieh, nebst dem vorhandenen nuzbaren Vieh, und darzu gehörige Geräthschaften; das junge Vieh, so viel zur Unterhaltung des Bestandes erforderlich ist; die in den Teichen zur Besaamung oder zum Wachsthum ausgesezten Fische, gemeine Hüner, Gänse, Enten, Tauben und Truthüner, endlich Riße, Karten, Urkunden und andere Schriften, welche zur nähern Kenntniß des Guts, oder zur Begründung der Gerechtsame desselben dienen.

§. 64—66.

Forstgeräthschaften sind Pertinenzstücke eines Waldes. Geschlagenes Holz wird zwar zu den Pertinenzstücken nicht mitgerechuet. Ist aber von einem Gute die Rede, bey welchem sich ein Wald befindet; so wird von dem vorhandenen Holze so viel, als zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zum nächsten gewöhnlichen Holzschlage erforderlich ist, zum Zubehör dieses Gutes gerechnet.

§. 67.

Zur Jagdgerechtigkeit gehören alle vorräthige Netze, Lappen und andere dergleichen Jagdgeräthschaften.

§. 68—69.

Zur Brau- und Branntweinbrennerey gehören die im Brau- und Branntweinhauß und Keller be-

findlichen Pfannen, Töpfe, Kessel, Fässer und andere Geräthschaften. Wird aber eine solche Gerechtigkeit selbst als Zubehör eines Hauses oder Landgutes angesehen; so haben alle zum Gebrauch dabey bestimmte Geräthschaften, welche sich an dem Orte befinden, die Eigenschaft der Pertinenzstücke.

§. 70.

Zu einem Weinberg gehören die angelegten Geländer und Pressen, nebst denen dazu gehörigen Geräthschäften, wie auch die zur Bearbeitung des Weinbergs, Einsammlung der Trauben und Verwahrung des Mostes vorhandenen Gefäße und Geräthschaften.

§. 71. sq.

Alle in der Schenkstube und in dem Keller vorräthige Schenkgeräthschaften gehören zu der Schenkgerechtigkeit, wenn diese mit dem Grundstücke, worauf sie haftet, zugleich übergeben werden soll. Fässer und Gefäße, welche in einem Keller zum beständigen Gebrauche bestimmt sind, werden, in allen Fällen, als Pertinenzstücke des Kellers betrachtet.

§. 73. sq.

Zu einem Garten gehören alle zu dessen Anbaue, Gebrauch und Auszierung dienende Geräthschaften, Gefäße, Rüstungen und Gebäude. Besonders werden dazu Orangerien und Blumen, nebst den Bildsäulen und Gemählden, die in freyer Luft aufgehängt sind, gerechnet.

§. 75. 89.

Zu einem Wohnhause gehört, was eingegraben, eingegossen, eingemauert oder durch Zimmerarbeit damit verbunden ist, dann Geräthschaften, welche zum Besten des Hauses, oder Materialien, welche

zur

zur Verwendung in dasselbe gewidmet worden, und bey demselben befindlich sind; befestigte Schlösser mit dazu gehörigen Schlüsseln; angeschlagene Wandtapeten, die in der Wand befestigten Jalousie- und Fensterläden; dergleichen Hausglocken nnd Bratenwender, so wie alle Kaminbretter, bewegliche Oefen und Ofenthüren; Haus- und Bodenleitern, nebst Feuerlöschinstrumenten; Schränke und Bettstellen, welche in der Mauer befestigt sind, von welch erstern aber Kleider- und Bücherschränke in zweifelhaften Fällen ausgenommen bleiben; Buden und Kramläden, welche an das Haus angebauet sind, und mit diesem bishero einerley Besitzer gehabt haben; Materialien, welche zur Ausbesserung, Verschönerung oder Vergrößerung eines Gebäudes bestimmt, und schon auf dem Hausplatze befindlich sind, desgleichen diejenigen Materialien, welche von einem eingefallenen oder eingerissenen Gebäude noch vorhanden sind.

§. 90.

Zu einem Gasthof gehören Betten und alle Geräthschaften, die eigentlich zur Aufnahme und Bewirthung der Reisenden und ihres Gespannes bestimmt sind.

§. 91.

Als Zubehör eines Schiffes sind alle dabey befindlichen und zu dessen Gebrauche bestimmten Anker, Masten, Taue und andere Schiffsgeräthschaften, ingleichen Kanonen anzusehen.

§. 92.

Zu einer Mühle gehört, ausser den Geräthschaften, welche zum Betrieb des Werks dienen, auch das vorräthige, zur Ausbesserung bestimmte, Schirrholz und Eisengeräthe.

§. 93.

Zu einer Fabrike werden nur die zu deren Betrieb bestimmten Geräthschaften, nicht aber die vorräthigen Materialien, oder in der Arbeit befindlichen, und noch weniger die bereits verarbeiteten Sachen gerechnet.

§. 94.

Zu einer Apothecke gehören, ausser den vorhandenen Geräthschaften und Gefäßen, auch die darinnen befindlichen Apotheckerwaaren.

§. 95.

Zu einem Kramladen, die Tische und Waarenbehältnisse.

§. 96.

Zu einer Bibliothek die Repositorien und Schränke, in welchen sich die Bücher befinden.

§. 97—100.

Zu Naturalien- und Kunstsammlungen die zu deren Aufstellung gewidmeten Behältnisse; zu einer Bibliothek Erd- und Himmelskugeln, Landkarten, Zeichnungen und Kupferstiche; sie mögen gebunden oder ungebunden seyn. Von Kupferstichen sind jedoch diejenigen ausgenommen, die in Rahmen gefaßt sind.

§. 101.

Zum Erkauf einzelner Thiere, gehören blos die zu ihrer Bewahrung nöthigen Geräthschaften.

§. 102.

Zum Schmuck und Geschmeide gehören blos die zu ihrer Verwahrung bestimmten Futterale.

Vom Nutzen, Nutzung, gemeinen Werth, ausserordentlichen Werth der besondern Vorliebe, Bestim-

stimmung des Werthes oder Abschätzung von brauchbaren oder unverbrauchbaren Sachen, von persönlichen und dinglichen Rechten; von der Erwerbungsart des Titels, dann von Grundsätzen über das dingliche Recht, §§. 109—141.

Dritter Titel.

Von Handlungen und daraus entstehenden Rechten.

Von Handlungen und deren Folgen überhaupt, 1—6.

Zurechnung der Handlungen, 7—25.

Von Rechten und Wirkungen der Handlungen, 26—29.

Form der Handlungen, 40—44.

Zeitbestimmungen der Handlungen, 45. sqq.

Vierter Titel.

Von Willenserklärungen.

---

§. 1—4.

Wenn eine Willenserklärung rechtliche Wirkung hervorbringen soll; so muß

1) der Erklärende über den Gegenstand zu verfügen berechtigt seyn,

2) er muß mit Ueberlegung handeln können.

3) Die Erklärung muß frey, ernstlich und gewiß seyn.

§. 6

§. 6—13.

Willenserklärungen sind ungültig, wenn Handlungen, welche die Gesetze verbieten, oder die Ehrbarkeit beleidigen, der Gegenstand derselben sind, wenn sie zur Verheimlichung einer verbotenen Handlung, oder auf Entschädigung oder Belohnung des Uebertreters abzielen; wenn die Gewissensfreyheit eingeschränkt, oder eine Mannsperson über das dreyßigste und eine Frauensperson bis über das fünf und zwanzigste Jahr hinaus, zum ehelosen Stand verpflichtet werden soll, wenn Jemand seinen Wittwenstand nicht zu ändern angelobt hat u. d. m.

§. 20—28.—51. 91. 93.

Willenserklärungen der Kinder sind nichtig, der Unmündigen aber nur in soferne gültig, als sie einen Vortheil dadurch erwerben. Dies gilt auch von Blödsinnigen. Die Rasenden und Wahnsinnigen werden den Kindern gleich geachtet, sobald sie unter Vormundschaft genommen worden. Betrunkene Personen sind den Wahnsinnigen gleich zu achten. Eben dieses gilt von denenjenigen, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn, oder andere heftige Leidenschaft in einen Zustand gesezt werden, worinnen sie ihrer Vernunft nicht mächtig waren. Es sind also sowohl dieserhalb, als auch wegen Mangel einer freyen Einwilligung alle Verträge ungültig, zu welchen Jemand durch äusserliche Gewalt, körperliche Schmerzen, Hunger, Durst, oder gefährliche Drohungen gezwungen worden. Wer nun aber aus diesen Gründen einen Contract anfechten will, muß solches spätestens binnen 8 Tagen gerichtlich thun.

Ernster Wille, 52. sqq.

Gewißer Wille, 57.

Still-

Stillschweigende Willenserklärungen, 58—62.
Vermuthete Willenserklärungen, 63. sq.
Auslegung der Willenserklärungen, 65—74.
Irrthum.
Betrug, 84. sqq.
Form der Willenserklärungen, 94. sqq.
Wirkung derselben, 96. sqq.
Bedingung, 99. sq.
Aufschiebende, 101—113.
Auflösende, 114. sq.
Mögliche und unmögliche, 126. sqq.
Unnütze, 133.
Unerlaubte, 136. sqq.
Von mehrern beygefügten Bedingungen, 139.
Von Bedingungen, die auf vergangene Begebenheiten sich beziehen, 140. sqq.
Bewegungsgrund, 145. sqq.
Beschreibung, 151.
Zweck, 152. sqq.
Zeit, 163. sqq.

Fünfter Titel.

Von Verträgen.

---

§. 1—4. 78—105.

Wenn der eine dem andern etwas verspricht, und dieser das Versprechen annimmt; so ist unter ihnen ein Vertrag oder Contract vorhanden. Wer also einen Antrag gemacht hat, kann denselben

selben widerrufen, so lange er nicht von dem Andern angenommen worden. Ist zur Annahme eines Vertrages keine Zeit bestimmt; so muß ein mündlicher Antrag auf der Stelle, ein schriftlicher zwischen Personen, die an einem Orte wohnen, binnen 24 Stunden, und bey Abwesenden innerhalb des zweyten Abganges der fahrenden oder reitenden Post, nach Ankunft des Briefes, der den Antrag enthielt, angenommen werden. Bey Corporationen oder Gemeinden muß die Zeit abgewartet werden, binnen welcher ein Schluß gefaßt werden kann.

§. 7. 8.

Wenn beyde Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen; so wird solches ein lästiger Vertrag genannt. Wohlthätig heißt ein Vertrag, durch welchen nur ein Theil etwas zu Gunsten des andern zu geben, zu leisten, zu dulden, oder zu unterlassen verpflichtet wird.

§. 11—16.

Wenn ein lästiger Vertrag von einer Person geschlossen worden, welche sich ohne vormundschaftl. Genehmigung nicht verpflichten kann, z. B. von einem Unmündigen, Verschwender, Blödsinnigen u. d. gl.; so ist, bis diese Genehmigung erfolgt, von ihrer Seite keine Verbindlichkeit vorhanden. Der andere Theil kann zwar in dieser Zwischenzeit nicht zurücktreten, jedoch kann er die Vormundschaft, unter Bestimmung einer Frist, zur Abgebung ihrer Erklärung auffordern.

§. 20.

Pflegbefohlne, welche unter vormundschaftlicher Genehmigung eine eigene Wirthschaft angefangen haben, können ohne Beytritt des Vormunds zu solchen

chen Verträgen verpflichtet werden, welche zur Führung dieser eigenen Wirthschaft unmittelbar gehören.

§. 22.

Von den Verträgen der Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, ingleichen der verheuratheten Frauenspersonen, sind Th. II. Tit. I. u. II. nähere Bestimmungen.

§. 23.

Unverheurathete Frauenspersonen werden in Absicht auf die Fähigkeit, Verträge zu schliessen, den Mannspersonen gleichgeachtet.

Ausnahme bey Intercessionen, Tit. 14. §. 221. 470. sqq.

Ingleichen wegen der Wechsel, Th. II. Tit. 8. §. 725. 737.

§. 24. 25.

Blinde, Taube, Stumme, können Verträge schliessen, wenn sie ihren Willen deutlich äussern können, und noch nicht unter Vormundschaft stehen.

Von Corporationen und Gemeinden, 26. sqq. Th. II. Tit. 6.

Von öffentlichen Kassen, 29. sqq.

§. 31—36.

Weil jeder Contrahent sich nach den gesezmäßigen Eigenschaften des andern Theils erkundigen muß; so kann der, welcher mit einem Unfähigen einen Vertrag geschlossen hat, nur dann aus dessen Vermögen Schadloshaltung fordern, wenn er nach gehörig angestellter Erkundigung von demselben zur Schliessung des Vertrags verleitet wurde. Diese Entschädigung kann aber nicht gefordert werden, wenn Jemand eine

eine Person unter 18 Jahren für großjährig angesehen hat. Wer seiner Unfähigkeit sich bewußt, einen andern hintergangen hat, ist als Betrüger zu strafen.

§. 37. 38.

Ein wegen Unfähigkeit ungültiger Vertrag wird durch Anerkenntniß nach gehobener Unfähigkeit nur in soferne, als dies ein gültiger neuer Vertrag ist, verbindlich.

Von Verträgen über die Handlungen und Sachen eines Dritten, §. 40—50.

Ueber unmögliche Handlungen, 51—57.

Ueber Sachen, welche dem Verkehr entzogen sind, 58—67.

Ueber unerlaubte Handlungen, 68. 69.

Ueber nuzlose Verträge, 70.

Ueber unbestimmte Verträge, 71—73.

Ueber den Vortheil eines Dritten, 74. sqq.

§. 109. 116. 119. 127—129. 131—136. 142—163.

Bey gewissen Handlungen und Geschäften erfordert das Gesetz: daß der Vertrag darüber schriftlich abgeschlossen werde. Unter diese schriftliche Verträge gehören folgende:

1) Alle Verträge, deren Gegenstand mehr als Funfzig Thaler im Silbergelde beträgt.

2) Wenn Termine festgesezt werden, und sämmtliche Termine mehr als die gedachte Summe betragen, oder wenn die Zahl der Termine unbestimmt ist.

3) Erklärungen, die zwar keine eigentlichen Contracte sind, woraus aber in der Zukunft rechtliche

liche Folgen entspringen, z. B. Verzichtleistungen, Entsagungen u. s. w., wenn der Gegenstand Funfzig Thaler übersteigt.

4) Verabredungen, wodurch ein Grundstück mit einer fortwährenden Last, z. B. eine Durchfahrt, belegt, oder von einem Menschen eine fortwährende Leistung, z. B. ein Dienst, übernommen werden soll.

5) Die Abtretung oder Ceßion einer Foderung, worüber schriftliche Urkunden vorhanden sind.

6) Wenn ausdrücklich verabredet worden ist, daß der Vertrag nicht eher gelten soll, als bis er zu Papier gebracht worden.

In allen diesen Fällen erlangt der schriftliche Contract erst durch die Unterschrift seine verbindliche Kraft; die Besiegelung ist nicht nothwendig. Eine unterschriebene Punctation, aus welcher die gegenseitige Einwilligung über alle wesentliche Bestimmungen des Geschäftes erhellet, ist eben so gültig, als ein schriftlicher Contract. Zwischen Abwesenden vertreten die gewechselten Briefe die Stelle des Contracts. Bey schriftlichen Contracten gelten keine mündlichen Nebenabreden. Ist ein Vertrag über bewegliche Sachen von beyden Theilen schon erfüllt worden; so kann der Mangel eines schriftlichen Vertrages nicht mehr vorgeschützt werden. Hat aber der eine Theil erfüllt und der andere will an den mündlichen Vertrag nicht gebunden seyn; so muß er alles Empfangene mit den davon gezogenen Nutzungen, oder mit Zinsen, wenn ihm Geld bezahlt wurde, erstatten. Will derjenige, welcher den mündlichen Vertrag zum Theil schon erfüllt hat, davon wieder abgehen; so kann er zwar dasjenige, was

er gegeben hat, gleichfalls zurückfordern, er muß aber dasselbe in dem Stande wieder annehmen, in welchem es sich zu der Zeit, als sein Wiederruf dem Andern bekannt geworden ist, befunden hat.

Unter Kaufleuten im Waaren- oder Wechselverkehr vertreten die Handlungsbücher, wenn sie nach kaufmännischer Art gehörig geführt sind, die Stelle des schriftlichen Contracts.

§. 144. sqq.

Eines schriftlichen Contracts bedarf es nicht:

1) bey dem Miethen des gemeinen Gesindes;

2) wenn Jemanden Sachen in Verwahrung gegeben worden;

3) was von Reisenden an Gastwirthe, Fuhrleute oder Schiffer zum Aufheben gegeben worden;

4) wenn blos von der Zurückgabe empfangener Gelder oder Sachen die Rede ist;

5) wenn ein Contract über bewegliche Sachen ausserhalb Landes an einem Orte, wo mündliche Verträge gültig sind, mündlich geschlossen worden.

§. 153.

Wenn ein Dritter einem, zwischen anderen Contrahenten geschlossenen Vertrage, welcher nach den Gesetzen schriftlich verfaßt werden mußte, beytreten will; so muß dieser Beytritt ebenfalls schriftlich erklärt werden.

§. 154.

Mündliche Verlängerung eines, nach den Gesetzen, schriftlich abgefaßten Vertrages, ist in der Regel ohne Wirkung.

Von verlohren gegangenen schriftlichen Verträgen, §. 169. 170.

§. 171. sqq.

Wenn der eine Contrahent blind, taub, stumm, des Schreibens unerfahren oder daran verhindert ist; so muß der Vertrag da, wo ein schriftlicher Vertrag erfordert wird, gerichtlich aufgenommen werden.

Wenn ein Contrahent dem Contract oder Protokoll seine Namensunterschrift nicht eigenhändig beyfügen kann; so muß er das Instrument mit Kreutzen bezeichnen. Unter dieses Zeichen muß der Richter oder Justizkommissär attestiren: daß und warum sie von dem Contrahenten statt der Unterschrift gebraucht werden. Ist der Contrahent auch dieses oder ein anderes Zeichen zu machen nicht im Stande; so muß ein von ihm gewählter Beystand die Unterschrift in seinem Namen attestiren. Bey gemeinen Landleuten dieser Art ist die Aufnehmung vor den Dorfgerichten mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers hinreichend.

Ist ein Contrahent der Sprache, in welcher der Contract verabfaßt ist, nicht mächtig; so muß ein vereideter Dollmetscher beygezogen werden.

§. 185. sqq.

Mündliche geschlossene Verträge werden durch ein nachheriges schriftliches oder zu Protokoll gegebenes Anerkenntniß verstärkt, und ein solcher Contrahent kann den Mangel einer schriftlichen Abfassung nicht vorschützen.

§. 193. sqq.

Die Entsagung der Einwendungen im Contract darf nicht in allgemeinen Ausdrücken geschehen, sondern es müssen dieselben bestimmt angegeben werden.

§. 205. sqq.

Draufgabe ist das, was als Zeichen des geschlossenen Vertrages entrichtet wird; Angeld hingegen,

was auf Abrechnung der übernommenen Verbindlichkeit vorausgegeben worden. Wenn die Gesetze, oder der Vertrag selbst, nicht ein anderes bestimmen, so ist die Draufgabe zugleich als Angeld anzusehen.

Der Empfänger und der Geber der Draufgabe kann sich durch die Zurückgabe oder Zurückfoderung von der ihm obliegenden Verbindlichkeit nicht befreyen.

Kann aber dem Empfänger wegen Ungültigkeit oder Aufhebung des Contracts eine Schuld beygemessen werden; so hat der Geber die Wahl, entweder die Draufgabe in Natur zurückzunehmen, oder den Werth zu fordern. Wird dem Geber eine Schuld zur Last gelegt; so kann der andere Theil die Draufgabe behalten, oder er kann den Werth an der Entschädigungssumme abrechnen lassen. Kann keinem von Beyden eine Schuld beygemessen werden; so ist die Sache in Natur zurückzugeben.

§. 226. sqq

Die Contrahenten können die Rechte, die sie einander einräumen, durch Bedingungen bestimmen. Ist zur Erfüllung keine Zeit bestimmt; so bestimmt sie der Richter, allenfalls mit Zuziehung Sachverständiger Personen.

§. 247. sqq.

Der Ort der Erfüllung eines Vertrags ist bey wohlthätigen Verträgen der Aufenthaltsort des Verpflichteten, und bey lästigen der Ort, wo der Berechtigte zur Zeit des geschlossenen Vertrags gewohnt hat.

§. 256.

Ist ein Contract nach Maas und Gewicht geschlossen; so wird vermuthet, daß dasjenige gemeynet

seye,

seye, welches an dem Ort, wo die Uebergabe geschehen soll, eingeführt ist.

§. 257.

Sind bey einer Geldsumme die Münzsorten nicht ausgedrückt; so werden im zweifelhaften Falle die an dem Orte, wo die Zahlung geschehen soll, gangbaren Münzsorten verstanden.

§. 262.

Wenn ein jüngerer Vertrag sich auf einen älteren beziehet; so ist anzunehmen, daß lezterer nur in den durch den jüngern Vertrag klar gemachten Stükken hat abgeändert werden sollen.

§. 270. sqq.

Wer selbst einem Vertrag zuwider handelt, kann von dem andern Theil dessen Erfüllung nicht fodern.

§. 277. sqq.

Wer bey Erfüllung eines Vertrags ein grobes Versehen zu Schulden kommen läßt, ist zum Schadenersaz verbunden. Eben dieses findet auch statt, wenn ein Contrahent seine Pflichten bey Erfüllung eines Vertrags vorsezlich verlezt hat.

Von Conventionalstrafen, §. 292—316.

§. 317. sqq.

Bey allen lästigen Verträgen muß jeder Theil dem Andern dafür haften, daß sich derselbe der gegebenen Sache nach, der Natur und dem Inhalt des Vertrags bedienen könne. Der Geber muß also die ausdrücklich vorbedungenen oder stillschweigend vorausgesezten Eigenschaften vertreten, und der Empfänger kann deshalb auf Gewähr antragen, und wenn diese nicht geleistet wird, vom Vertrag abgehen.

hen. Lezteres kann er jedoch nicht thun, wenn der Fehler gar wohl hat bemerkt werden können.

Wenn nicht erhellet, daß der Fehler schon bey der Uebernehmung der Sache vorhanden gewesen; so wird angenommen, daß er erst nach dieser Zeit entstanden seye.

§. 333. sqq.

Wegen solcher Lasten, die einer Sache derselben Art gewöhnlich ankleben, findet in der Regel keine Vertretung statt. Ist jedoch die Freyheit von einer gewissen Last ausdrücklich vorbedungen worden, und es findet sich, daß die Sache dennoch damit behaftet ist; so gelten die obigen Vorschriften wegen der fehlenden Eigenschaften.

§. 339—342.

Wenn ein Vertrag über einen Innbegrif von Sachen geschlossen worden; so kann wegen Fehler der einzelnen Stücke nur alsdann vom Vertrag wieder abgegangen werden, wenn dadurch der vertragsmäßige Gebrauch des ganzen Innbegrifs vereitelt würde. Schadloshaltung kann aber wegen solcher Fehler gefodert werden, welche den vertragsmäßigen Gebrauch eines einzelnen Stücks hindern.

§. 343. sqq

Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher, die Sache selbst betreffender Fehler, zukommen, muß derselbe bey Landgütern innerhalb dreyer Jahre, bey städtischen Grundstücken innerhalb eines Jahres; bey beweglichen Sachen aber, innerhalb 6 Monate, nach dem Empfang der Sache, ausüben. Wegen solcher Mängel hingegen, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äussere Eigenschaften, Befugnisse oder

Lasten

Lasten derselben betreffen, muß der Uebernehmer seine Rechte bey Landgütern innerhalb eines Jahres, bey städtischen Grundstücken innerhalb sechs, und bey beweglichen Sachen innerhalb dreyer Monate, nach der von dem Mangel erlangten Kenntniß geltend machen.

§. 348.

Der Gewährleistung kann, soweit kein Betrug vorhanden ist, gültig entsagt werden.

§. 349 — 359.

Der Betrogene kann vom Vertrag abgehen oder Schadloshaltung fodern; lezteres aber nur, wenn der Betrug solche Umstände und Eigenschaften der Sache betrift, die auf Nebenbestimmungen des Vertrags Einfluß gehabt haben.

Von unmöglichen Bedingungen, §. 360. sqq.

Wegen veränderter Umstände, §. 377. sqq.

§. 385 — 392.

Durch wechselseitige Einwilligung kann ein zwar schon abgeschlossener, aber noch nicht erfüllter Vertrag wieder aufgehoben werden. Ist er noch von keinem Theil erfüllt; so bedarf es nichts als mündlicher Erklärung und Vernichtung des etwa vorhandenen Instruments. Ist der Vertrag schon von einer Seite erfüllt; so muß die Vernichtung da schriftlich erklärt werden, wo ein schriftlicher Vertrag erfoderlich ist. Ist er schon von beyden Theilen erfüllt; so ist die Wiederaufhebung ein neuer Vertrag.

Vom Rucktritt, §. 393 — 413.

Durch den Tod, §. 415 — 423.

§. 424 — 442.

Haben sich mehrere Personen einem Dritten verpflichtet; so haften sie Alle für Einen, und Einer

für Alle: wenn nicht verabredet worden, daß jeder nur auf seinen bestimmten Antheil haftet.

Wegen des Regresses derselben untereinander, §. 443. sqq.

Von mehreren Berechtigten, §. 450. sqq.

Sechster Titel.

Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entstehen.

§. 8—21.

Wer jemanden ohne Recht Schaden zufügt, der beleidigt denselben, und muß solchen verhältnißmäßig entschädigen.

§. 22. sqq.

Haben mehrere wechselseitig einander beschädigt; so muß jeder den Andern nach Maaßgab seiner Verschuldung entschädigen. Haben aber Theilnehmer einander beschädigt; so muß jeder seine eigene Schuld tragen.

§. 28—35.

Haben mehrere zur Zufügung eines Schadens aus Vorsatz oder groben Versehen mitgewirkt; so haften sie einer für Alle und Alle für einen. Bey einem mäßigen oder geringen Versehen aber haftet jeder nur für seinen eigenen Theil am Schaden, und Einer für alle nur dann, wenn nicht ausgemittelt werden kann, welchen Theil des Schadens Jeder angerichtet hat.

Ist die Beschädigung aus Versehen entstanden, so haben die Mitschuldigen untereinander den Regreß; ist sie aber aus Vorsatz erfolgt, so findet kein Re-

Regreß statt. Wenn der Beschädigte für seinen gehabten Schaden keine Vergütung verlangt; so muß jeder Schuldige den Antheil, den er zur Vergütung hätte beytragen müssen, an die Armenkasse des Orts zur Strafe entrichten.

§. 36. sqq.

Wer sich seines Rechtes innerhalb der gehörigen Schranken bedient, darf den Schaden, welcher einem andern daraus entstanden ist, nicht ersetzen; er habe denn offenbar unter mehrern Arten der Ausübung seines Rechtes, die nachtheiligste in der Absicht, den Andern zu beschädigen, gewählt.

§. 39. sqq.

Für einen Schaden, den jemand nicht selbst und unmittelbar angerichtet hat, haftet er dennoch:

1) wenn er durch körperlichen Zwang und Gewalt einen Andern wider dessen Willen nöthigt, etwas zu thun, wodurch einem Dritten Schaden zugefügt wird;
2) wenn jemand einem Andern durch Trunk oder auf andere Art vorsäzlich in einen solchen Gemüthszustand versezt, daß derselbe dadurch andern schädlich wird;
3) wenn jemand eine unerlaubte Handlung befiehlt, oder Auftrag dazu giebt;
4) wenn jemand wissentlich untüchtiger Leute sich zu Ausrichtung seiner Geschäfte bedient, und diese einen Andern dabey beschädigen;
5) wenn jemand wissentlich Gesinde in Dienst nimmt, und darinn behält, das durch seine Bosheit, Liederlichkeit, Dummheit, ansteckende Krankheit u. d. gl. andern gefährlich werden kann;
6) wenn Eltern, Vormünder, Lehrherren oder Dienstherrschaften unerlaubte Handlungen ihrer

Kinder, Mündel, Lehrlinge oder Dienstbothen, die sie verhindern konnten und sollten, wissentlich geschehen lassen;

7) wenn jemand wissentlich Miethleute duldet, die mit Feuer und Licht, bey dem Auswerfen oder Ausgiessen, oder in Verschließung des Hauses unvorsichtig sind;

8) wenn diejenigen, denen die Aufsicht über Rasende und Blödsinnige, oder über Kinder obliegt, diese Aufsicht vernachläßigen;

9) wenn jemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit Thiere hält, die vermöge ihrer Natur schädlich sind;

10) wenn jemand andere Thiere, besonders Pferde und Hunde, nicht unter gehöriger Aufsicht hält, oder solche Thiere reizt und anhezt.

Wer einen Schadenersatz fordern will, der muß binnen drey Jahren, von der Zeit an, da er den Schadensurheber erfahren hat, mit seinem Anspruch hervor gehen, oder er wird damit bey Gericht nicht mehr gehöret.

Sind seit dem Zeitpunkte der Schadenszufügung dreyßig Jahre verlaufen; so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft nicht weiter an.

Von Beschädigung der Sachen, §. 82—97.

An der Person durch Entleibung, §. 98—111.

Wegen erlittenen Schmerzen können nur Personen vom Bauern- oder gemeinen Bürgerstande Schmerzengeld fodern, §. 112—114.

Wegen verursachter Unfähigkeit zu Fortsetzung des Amtes oder Gewerbes, §. 115—122.

Wegen erlittener Verunstaltung, §. 123—129.

An

An der Ehre, §. 130. sqq.

An der Freyheit, §. 132—136.

Bey persönlichen Arresten, §. 137. sqq.

Siebenter Titel.
Von Gewahrsam und Besitz.

---

§. 1—5.

Wer das Vermögen hat über eine Sache mit Ausschließung Anderer zu verfügen, der hat sie in seiner Gewahrsam, und wird Innhaber genannt; wer sie aber in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, in seiner Gewahrsam hat, ist Besitzer der Sache.

§. 6. 7.

Wer eine Sache oder ein Recht zwar als fremdes Eigenthum, aber doch in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, besitzt, heißt ein unvollständiger, wer dergleichen als sein eigen besitzt, ein vollständiger Besitzer.

Vom redlichen, unredlichen und unzurechtfertigenden Besitz, §. 10—23.

Insonderheit von mehrern Mitbesitzern, §. 24. sqq.

Bey Corporationen und Gemeinden, §. 26—39.

Bey Nachfolgern im Besitz, §. 40—42.

§. 43—49.

Die Erwerbung des Besitzes einer Sache überhaupt erfordert den Willen, Besitzer zu werden, und irgend eine Besitzergreifung.

Erwerbung des Besitzes von Sachen, §. 50—57.

Durch

Durch Uebergabe, §. 58—60.

Körperliche Uebergabe, §. 61.

Symbolische, §. 62—65.

Durch Anweisnng, §. 66—69.

Durch blose Willensäusserung, §. 70—73.

Was Rechtens, wenn mehrere den Besitz erworben haben, §. 74—76.

Erwerbung des Besitzes von Rechten, §. 77—79.

Von affirmativen und negativen Rechten, §. 80—85.

Eines Untersagungsrechts, §. 86. 87.

Erwerbung des Besitzes eines Rechts gegen mehrere, §. 88. 89.

Von Erwerbung des Besitzes eines Rechtes gegen mehrere, insonderheit gegen Corporationen und Gemeinden, §. 90—95.

Fehler, welche die Besitzergreifung durch Gewalt, Betrug, Verheimlichung, Handlungen, Leistungen, Duldungen hindern, §. 96—108.

Anfang des Besitzes, §. 109. 110.

Fortsetzung und Verlust der Gewahrsam und des Besitzes, §. 111—125.

Insonderheit bey Rechten, §. 126—133.

Wirkungen des Besitzes, §. 134—136.

Rechte und Pflichten.

Von der Wiederherstellung des durch Gewalt, List 2c. gestörten Besitzes, §. 146—154.

Was Rechtens sey, wenn der Besitz streitig ist, §. 155—161.

Verhältnisse zwischen dem Innhaber und dem, welcher ein Recht zum Besitz hat, §. 162—168.

Eben-

Ebendergleichen zwischen dem unvollständigen Besitzer, §. 169—174.

Zwischen dem vollständigen Besitzer und Eigenthümer, §. 175—177.

§. 178—187.

Der unredliche Besitzer muß immer dem redlichen weichen. Jeder Besitzer hat die Vermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit des Besitzes für sich, und darf also den Titel seines Besitzes nur in dem Fall angeben, wenn jemand nachweiset, daß ihm der Besitz einer Sache durch Gewalt, List oder Betrug entzogen worden. Wer in einem solchen Falle die Angabe seines Besitztitels verweigert, ist für einen unredlichen Besitzer zu achten.

Von Räumung des Besitzes in Ansehung der gezogenen Nutzungen und Früchte, §. 188—194.

Insonderheit bey nutzbaren Grundstücken, §. 195—203.

Der Verbesserungen, §. 204—211.

Der Erhaltungskosten, §. 212—217.

Der Lasten, §. 218.

Der Verschlimmerungen, §. 219.

Der Auslieferungskosten, §. 220. 221.

Von einem vollständigen oder unredlichen Besitzer, §. 222—244.

Von einem vollständigen Besitzer, §. 245—250.

Achter

Achter Titel.

Vom Eigenthum.

§. 1.

Eigenthümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über eine Sache oder ein Recht, mit Ausschließung anderer, aus eigener Macht zu verfügen.

Gegenstand des Eigenthums, §. 2—5.

Personen, welche Eigenthum erwerben können, §. 6—8.

Von den unter dem Eigenthum begriffenen Rechten, §. 9—13.

Eintheilungen des Eigenthums, §. 14—21.

Grundsätze von dem getheilten und eingeschränkten Eigenthume, §. 22—32.

§. 33. sqq.

So weit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beföderung des gemeinen Wohls erheblichen Einfluß hat; so weit ist der Staat deren Zerstöhrung und Vernichtung zu untersagen berechtiget; und so weit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohls erfoderlich ist; so weit kann der Staat die Benutzung befehlen.

§. 35. sqq.

Die Einschränkungen des Eigenthums zum gemeinen Wohl sind also folgende: Statüen oder Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen erricht werden, darf Niemand beschädigen oder einreissen; auch darf der Besitzer eines Gebäudes dasselbe, wenn es an eine Strasse oder öffentlichen Plaz stößet, nicht zerstören oder vernichten, sondern muß vielmehr solches

ches im baulichen Stand erhalten. Thut er dieses nicht, oder kann er es nicht thun; so kann der Magistrat das Gebäude verkaufen, oder beym Mangel der Käufer, dasselbe abbrechen lassen.

Was von städtischen Grundstücken verordnet ist, gilt auch von Grundstücken auf dem Lande.

Gebäude, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstöret werden, müssen, wenn der bisherige Eigenthümer dieselben, binnen einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist, nicht wieder herstellen oder solche verkaufen kann oder will, einem Dritten, gegen die ausgesezten Brandsocietätsbeyträge zur Wiederaufbauung überlassen werden.

So darf auch zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden; auch muß der Bauende vorher, wenn er eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt, sein Vorhaben der Obrigkeit zur Prüfung anzeigen.

Bauanlagen auf Strassen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesezt werden, sollen nicht geduldet werden. Auch darf in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, Niemand vor seinen Fenstern oder seinem Hause etwas aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz jemand beschädigt werden kann.

Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten, dürfen nicht in Eins gezogen werden.

Kein Besitzer darf seine Wälder und Holzungen verwüsten oder ruiniren, sondern muß solche forstmäßig behandeln. Auch darf Niemand Sensen oder

Blattsicheln, bey deren Gebrauch das junge Holz nicht gehörig geschont werden kann, zum Grasmachen gebrauchen, dann das Nadelhacken niemals mit eisernen Hacken oder Rechen verrichten.

Wasserleitungen und Wasserbauten an öffentlichen Orten und Flüssen müssen unter Aufsicht der Landespolizey geführt werden. Besonders darf Niemand an öffentlichen Flüssen, auch nicht auf seinem Eigenthum, Schleußen, Wehre, Dämme und Brücken ohne Genehmigung des Staates und des Nachbarn, anlegen oder verändern.

Auch in Privatflüssen darf zum Nachtheil der Nachbarn oder Uferbesitzer, zu Hemmung des Wassers, nichts vorgenommen werden. Vielmehr ist der Regel nach ein jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden. Scheidegräben müssen von beyden Nachbarn unterhalten werden.

§. 102. sqq.

Einschränkungen des Nachbarn sind: daß ein jeder Eigenthümer das ausserhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufende Wasser gegen seine Grundstücke zu decken befugt ist. Kann jedoch der oberhalb liegende Besitzer dergleichen Wasser durch die auf seinem Grunde und Boden zu machende Veranstaltungen nicht abführen; so ist der unterhalb liegende Nachbar selbiges anzunehmen, und also dem obern die Vorfluth zu gestatten, verbunden.

Ist zu Verschaffung der Vorfluth die Ziehung eines neuen Grabens nothwendig; so müssen diejenigen, welche Nutzen davon haben, zu den Kosten verhältnißmäßig beytragen, auch eben so für die Unterhaltung sorgen.

Zur Ableitung der Teiche oder stehender Seen ist Niemand die Ziehung neuer Gräben über sein Eigenthum zu gestatten verpflichtet.

Die Reine zwischen benachbarten Grundstücken werden als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen, und dürfen also von keinem der Nachbarn verändert oder geschmälert werden.

Die Winkel oder Zwischenräume zwischen den Häusern werden für gemeinschaftlich geachtet. Hat jedoch bisher nur einer der Nachbarn die Traufe dahin fallen lassen, und nur alleine Gossen, Privete oder offene Fenster darinn gehabt; so wird vermuthet, daß der Zwischenraum ihm eigenthümlich gehöre.

In einem zwischen zwey Häusern gelegenen Winkel darf auch der, welchem selbiger eigenthümlich gehört, die Röhre von einem Windofen ohne des Nachbars Einwilligung nicht führen.

Die Anlegung neuer Erker, Altane, Wetterdächer, Dachtraufen und anderer über die Grenze ragender Bauwerke ist der Nachbar zu dulden nicht verpflichtet.

§. 124—189.

Wer an seinem Hause Bäume oder Weinreben anpflanzen will, muß dieselben hinter ein Geländer ziehen, damit sie des Nachbars Wand nicht berühren oder beschädigen können.

Schweinställe, Kloacken, Dünger, Lohgruben und andere den Gebäuden schädliche Anlagen, müssen wenigstens drey Fuß rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern, Scheunen entfernt bleiben. Auch müssen dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund aus aufgemauert werden.

Vom Brunnen des Nachbarn müssen dergleichen Anlagen wenigstens drey Werkschuhe zurücktreten.

Wer auf seinem Grund und Boden, jedoch an der Seite des Nachbars hin, Rinnen oder Kanäle an der Erde zur Abführung des Wassers anlegen will, muß gegen die Wand des Nachbars wenigstens noch einen Raum von einem Werkschuh frey lassen.

Anlagen, durch welche der schon vorhandene Brunnen des Nachbars verunreinigt oder unbrauchbar gemacht werden würde, sind unzuläßig. Dagegen kann die Grabung eines Brunnens auf eigenem Grund und Boden, wenn gleich dadurch dem Nachbar sein Wasser entzogen wird, dem Eigenthümer nicht gewehret werden, sobald der Nachbar deshalb kein besonderes Untersagungsrecht erlangt hat. Doch darf innerhalb dreyer Werkschuhe von des Nachbars Grenze kein neuer Brunnen angelegt oder auf des Nachbars Grunde gegraben werden.

Back-, Brenn-, oder Schmelzöfen und Feuerheerde können an der gemeinschaftlichen, oder dem Nachbar gehörenden Scheidewand, ohne desselben Bewilligung, nicht angelegt werden.

Dagegen ist ein jeder an der gemeinschaftlichen Mauer, auch ohne besondere Rückfrage mit dem Nachbar, Schornsteine anzulegen befugt.

Eine gemeinschaftliche Mauer kann jeder an seiner Seite bis zur Hälfte der Dicke zu seinem Nutzen brauchen; doch müssen Wandschränke und andere dergleichen Anlagen in einer solchen Mauer dergestalt eingerichtet werden, daß sie nicht auf diejenigen treffen, welche der Nachbar auf der entgegengesezten Seite bereits angelegt hat.

Um

Um Licht in seine Gebäude zu bringen, kann ein jeder Oefnungen und Fenster in seine eigene Wand oder Mauer machen, wenn dieselbe gleich eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren. Sollen jedoch die Oefnungen in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stossenden Wand oder Mauer gemacht werden; so müssen dieselben, wo es die Umstände gestatten, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses erhöht, in allen Fällen mit eisernen, nur zwey Zoll von einander stehenden Stäben oder mit einem Drathgitter verwahret seyn.

Neu errichtete Gebäude müssen von ältern schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbars wenigstens drey Werkschuhe zurücktreten. Stößt das neue Gebäude auf einen unbebauten Plaz des Nachbars; so ist ein Abstand von anderthalb Werkschuhen hinreichend.

Uebrigens aber kann jeder in der Regel auf seinem Grund und Boden so nahe an der Grenze und so hoch bauen, als er es für gut findet.

Sind jedoch die Fenster des Nachbars, vor welchen gebauet werden soll, schon seit zehen Jahren oder länger vorhanden, und die Behältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht; so muß der neue Bau soweit zurüktreten, daß der Nachbar noch aus den ungeöfneten Fenstern des untern Stokwerks den Himmel erblicken kann.

Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer andern Seite Licht; so ist es genug, wenn der neue Bau nur so weit zurücktritt, daß der Nachbar aus den ungeöfneten Fenstern des zweyten Stokwerks den Himmel sehen kann.

Neue Thüren, welche unmittelbar auf des Nachbars Grund und Boden führen, dürfen wider dessen Willen niemals angelegt werden.

In der Regel ist ein Jeder seine Grundstücke durch Zäune, Planken, Mauern oder andere Scheidewände von den Grundstücken seines Nachbars zu trennen berechtigt.

Zu Befriedigungen, (Umzäunungen) in der Feldflur ist ein Eigenthümer nur in soferne befugt, als nicht Koppelweiden, Hütungs- oder andere Grundgerechtigkeiten entgegen stehen.

Wer eine neue Scheidung in einer Gegend, wo bisher noch keine vorhanden gewesen ist, anlegen will, muß nicht nur die Anlage, sondern auch die fernere Unterhaltung auf seine Kosten besorgen.

Ueberhaupt liegt die Unterhaltung solcher Scheidungen demjenigen ob, welchem erweißlich das Eigenthum derselben gebührt.

Kann nicht ausgemittelt werden, wer der Eigenthümer einer solchen Scheidung sey; so wird bey Planken derjenige, gegen dessen Grund die Stiele, Ständer oder Pfosten derselben stehen, für den Eigenthümer geachtet, und ist die Planke zu unterhalten schuldig; dagegen muß ihm aber der Nachbar, von dessen Seite die Bretter angeschlagen sind, den Zutritt auf seinen Grund und Boden bey nothwendigen an der Planke sich ereignenden Bauen und Reparaturen gestatten.

Die Abdachung der Stiele (Balken) muß nach der Seite desjenigen Grundes geschehen, dessen Eigenthümern die Planke gehört. Sind die Bretter in die Mitte der Stiele eingefalzt; so ist die Planke für gemeinschaftlich zu achten, und muß von beyden Theilen gemeinschaftlich unterhalten werden. Was

von

von Planken verordnet ist, gilt in der Regel auch von Stacketen.

Bey gemauerten Scheidewänden gilt die Vermuthung, daß die Mauer demjenigen gehöre, auf dessen Seite Vertiefungen oder sogenannte Blenden sich befinden. Sind dergleichen Blenden auf beyden Seiten anzutreffen; so wird die Scheidemauer im zweifelhaften Falle für gemeinschaftlich angesehen. Sind gar keine Blenden an der Mauer befindlich; so ist dieselbe, im zweifelhaften Falle, für gemeinschaftlich oder einseitig zu achten, je nachdem die darauf liegenden Platten auf beyden Seiten, oder nur auf einer überlaufen.

Bey Zäunen und Wellerwänden ist in der Regel jeder Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten den Zaun rechter Hand, vom Eintritt in den Haupteingang, zu bauen und zu unterhalten schuldig, auch behält er diese Last, wenn er gleich durch einen neuen Bau seinen Haupteingang verändert hat. Hat bisher ein Gebäude die Haltung eines Zaunes unnöthig gemacht; so muß der, welcher das Gebäude wegnimmt, den dafür anzulegenden Zaun bauen und unterhalten.

Wenn ein zur linken Hand neu aufbauender Nachbar seinen Hof oder Garten schliessen will; so muß er den daselbst bereits vorhandenen Zaun seines Nachbars zur Unterhaltung übernehmen.

Der Queer- oder Rükzaun muß von beyden gegen einander stossenden Nachbarn gemeinschaftlich angelegt und unterhalten werden.

Scheidungen zwischen Höfen müssen der Regel nach nicht unter sechs; zwischen Gärten aber, sowohl in Städten, als auf dem Lande, nicht unter fünf Fuß hoch seyn.

Wo es die Umstände zulassen, sollen künftig statt der hölzernen Zäune, bey Gärten und geschlossenen Ackerstücken, lebendige Hecken angelegt werden. Auch ist der Eigenthümer eines hölzernen Scheidezauns allezeit befugt, an dessen Stelle eine lebendige Hecke anzulegen. Jedoch ist wider den Willen des einen Nachbars, der andere, einen bisherigen gemeinschaftlichen Zaun in eine lebendige Hecke zu verwandeln, der Regel nach nicht berechtiget.

Wer aber doch gegen die Grenze seines Nachbars eine neue lebendige Hecke anlegen will, muß anderthalb Fuß von des Nachbars Grenze zurücktreten. Das Eigenthum an diesem anderthalb Fuß breiten Erdreiche bleibt ihm indessen zu seinem Gebrauch vorbehalten. Auch bleibt ihm in solchem Falle die Benutzung des Auswuchses der Hecke von beyden Seiten; doch ist der Nachbar den Auswuchs der Hecke oder deren Wurzeln über den Grenzlinien zu dulden nicht verpflichtet.

Eine mit Bewilligung beyder Nachbarn statt eines bisherigen gemeinschaftlichen Zauns angelegte Hecke wird ebenfalls, sowohl in Ansehung der Unterhaltung, als der Abnutzung, gemeinschaftlich. Jeder Nachbar ist also den Auswuchs auf seiner Seite sich zuzueignen berechtigt. Eine solche gemeinschaftliche Hecke muß auf derselben Linie, wo vorhin der Zaun gestanden hat, ohne Schmälerung eines daselbst etwa schon befindlichen Weges oder Fußsteigs, angelegt werden.

Wer seinen Grund und Boden erhöhen will, muß mit dieser Erhöhung drey Fuß von dem Zaune, der Mayer oder Planke des Nachbars zurückbleiben.

Ernie-

Erniedrigt jemand seinen Grund und Boden durch Anlegung eines Grabens oder sonst; so muß ein Wall von drey Fuß breit gegen die benachbarte Verzäunung stehen bleiben.

Derjenige, auf dessen Grund und Boden sich der Auswurf eines Grabens befindet, hat die Vermuthung, daß er Eigenthümer des Grabens sey, für sich, und muß also auch für die Unterhaltung desselben sorgen.

Wer ein Gebäude an der Grenze aufführt, darf, in soferne er nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, die Dachtraufe weder auf des Nachbars Grund und Boden, noch über denselben hinwegleiten.

Neunter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von der ursprünglichen Besitznehmung.

§. 7—16.

Die Besitzergreifung solcher Sachen, worauf noch Niemand ein Recht hat, wird die ursprüngliche genannt. Jeder, welcher eine herrenlose, dem Staat nicht vorbehaltene Sache, ohne vorhergegangene Kränkung eines Andern, wirklich in seine Gewalt bringt, wird von dem Augenblick an Eigenthümer derselben. Absicht und bloßes Bestreben, sich eine herrenlose Sache zuzueignen, ist zur Erwerbung des Eigenthums derselben noch nicht hinreichend. Auch kann der, der selbst noch kein Recht auf eine Sache

erlangt hat, einem andern die Besitzergreifung nicht untersagen; so wie auch einer, der Jemanden bey der Besitzergreifung durch unerlaubte Handlungen stört, die Sache selbst nicht im Besitz nehmen darf.

Zweyter Abschnitt.

Von der Besitznehmung verlassener und verlohrner Sachen.

§. 19—28. 31—43. sqq. 61—66. 70. sqq.

Der Fund verlohrner Sachen muß, wenn der Verliehrer unbekannt ist, der nächsten Obrigkeit binnen drey Tagen angezeigt und die gefundene Sache dahin abgeliefert werden. Wer diese Anzeige verzögert, macht sich der Belohnung verlustig. Eine Verzögerung, welche über 4 Wochen dauert, ingleichen eine aussergerichtliche Abläugnung des Fundes, ist einem unredlichen Besitze, und eine gerichtliche Abläugnung einem Diebstahl gleich zu achten.

Wenn der Verliehrer bekannt ist, oder durch die Vorschriftmäßige öffentliche Bekanntmachung ausgemittelt wird; so kann der Finder den zehnten Theil des Werths der verlohrnen Sache zur Belohnung fodern. Kann aber der Verliehrer nicht ausgeforscht werden; so erhält der Finder die verlohrne Sache ganz, wenn sie den Werth von hundert Thalern nicht übersteigt. Ist sie von höhern Werthe; so erhält er 100 Thlr. voraus, und der Rest des Werths wird zwischen ihm und der Armenkasse des Orts getheilt. Wenn mehrere bey einem Funde gegenwärtig gewesen sind; so muß, im Falle eines darüber entstehenden Streits, die Person des eigentlichen Fundes nach den Vorschriften des §. 9—13. dieses Titels ausgemittelt werden.

§. 31 — 42.

Wegen der öffentlichen Bekanntmachnng sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Bey Sachen von zehn Thaler oder weniger geschieht die Bekanntmachung nur einmal in den Intelligenzblättern, und der Termin erstreckt sich nur auf 14 Tage. Bey Sachen von 10 — 50 Thaler ist ein Termin von 4 Wochen nothwendig, und die Bekanntmachung geschiehet einmal in den Zeitungen und zweymal in den Intelligenzblättern. Bey Sachen von 50 — 200 Thaler wird der Termin auf 2 Monathe bestimmt, und die Nachricht wird zweymal durch die Zeitungen und dreymal durch die Intelligenzblätter mitgetheilt. Beträgt der Werth 200 — 2000 Thaler; so muß die Vorladung durch eine förmliche Ediktal-Citation geschehen, und es ist zur Anmeldung ein Termin von 3 Monathen, und dieses zweymal in den Zeitungen und viermal in den Intelligenzblättern bekannt zu machen.

Bey noch höhern Werth wird ein Termin von 6 Monathen anberaumt, und die Bekanntmachung geschieht dreymal in den Zeitungen und sechsmal in den Intelligenzblättern der Provinz.

§. 57 — 66.

Wenn der Verliehrer sich vor dem Zuschlage meldet; so erhält er die verlohrne Sache oder deren Werth nach Abzug der Kosten zurück; er muß aber dem Finder, wenn der Werth die Summe von Fünfhundert Rthlr. nicht übersteigt, den zehenten Theil, und in Ansehung des höhern Werths, ausser diesem zehenten Theil, auch noch den hundertsten zur Belohnung entrichten. Meldet sich der Verliehrer erst nach dem Zuschlag; so kann er nur dann Entschädigung verlangen, wenn er nachweiset, daß er

verhindert worden, seinen Verlust in den Zeitungen bekannt zu machen, oder von dem geschehenen Aufgebote Wissenschaft zu erlangen.

Dritter Abschnitt.

Von gefundenen Schätzen.

§. 74—106.

Ueber oder unter der Erde verborgene Sachen von einigem Werthe werden Schätze genannt.

Wer einen Schatz findet, muß die Pflicht eines Finders verlohrner Sachen beobachten; auch muß der Richter nach obiger Vorschrift wegen der öffentlichen Bekanntmachung verfahren.

Schätze auf den Grundstücken eines Andern zu suchen, ist ohne Einwilligung desselben nicht erlaubt; wer aber mit dessen Erlaubniß, oder ohne besondere Nachsuchung, Schätze darauf findet, bekommt als Finder die Hälfte derselben, und muß die andere Hälfte dem Eigenthümer überlassen. Eben dieses findet statt, wenn das Gesinde oder die Arbeitsleute bey ihren gewöhnlichen Verrichtungen dergleichen Schätze finden. Wenn der Eigenthümer des Grundstücks zugleich Finder ist; so gebührt ihm der ganze Schatz. Ist das Eigenthum des Grundstücks getheilt; so gebührt das Anrecht auf den Schatz dem, welcher das nutzbare Eigenthum hat. Wer bey Aufsuchung der Schätze sich vermeintlicher Zaubermittel, Gauckeleyen, oder anderer gegen die Polizeygesetze anstossender Mittel bedient, wird seines Rechts verlustig, und dabey noch bestraft.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Vom Thierfange.

§. 107—110.

Das Recht des Thierfanges erstreckt sich nur auf solche Thiere, die entweder noch von keinem Menschen gefangen oder gebändiget worden, oder in ihre natürliche Wildheit wieder zurückgekehrt sind. Thiere, welche zwar wild herumzuschweifen, aber an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren pflegen, sind, so lange sie diese Gewohnheit nicht abgelegt haben, von dem freyen Thierfange ausgenommen.

§. 111. sqq.

Tauben, welche jemand hält, der kein Recht dazu, oder der keine tragbaren Aecker hat, sind, wenn sie im Freyen betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfanges.

§. 117.

Eben so sind Vogeleyer und junge Vögel, so weit es die Polizeygesetze nicht verbieten, ein Gegenstand des freyen Thierfanges.

§. 118—126.

Bienen auf seinem Eigenthume darf jeder halten. In der Heide steht es nur dem Eigenthümer des Forstes zu. Auf zahme Bienenschwärme hat der Eigenthümer des Mutterstockes ein ausschliessendes Recht, und kann die schwärmenden Bienen überall verfolgen und einfangen.

§. 127—138.

Die Besitznehmung durch die Jagd ist alsdann erst für vollendet zu achten, wenn das Thier, todt oder lebendig, in die Gewalt des Jagenden gekommen

men ist. Der Jagende darf also, jedoch ohne Gewehr, das eingeschlossene oder angehezte Wild so lange auf die fremden Reviere verfolgen, bis der Spürhund die Fährte verloren hat. Das bey Ausübung der Jagdfolge gefällte oder gefangene Wild darf nur in Gegenwart des Jagdberechtigten des Orts, oder herbeygerufener unpartheyischer Zeugen, aus dem fremden Reviere weggebracht werden. Zum Beweise, daß das Wild angeschossen worden, sind die auf dem Orte befindliche Farbe oder Haare hinreichend.

§. 139. 140.

Ist angeschossenes Wild entkommen, oder hat sonst die Jagdfolge nicht statt gefunden; so ist der Jagende schuldig, dem Innhaber desjenigen angrenzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, von dem Anschuße binnen vier und zwanzig Stunden, bey Einem bis Fünf Thaler Strafe, Nachricht zu geben.

§. 141—143.

Durch Klappern, aufgesteckte Schreckbilder, durch unschädliche Zäune, durch kleine und gemeine, jedoch angeknüppelte Haußhunde, darf jeder das Wild von seinen Feldern abhalten.

§. 144. 145.

Wer hohes Wild auf seinen Revieren in Menge halten will, muß solches ohne Schaden der Ländereyen und allenfalls durch Anlegung tüchtiger Wildzäune thun. So lange er sich aber einer übertriebenen Hegung nicht schuldig macht, muß sich jeder selbst gegen Wildschaden vorsehen.

§. 149—151.

Ohne Schießgewehr kann jeder das Wild, welches sich in seinem Garten, Hof oder Wohngebäude

gebäude eingedrungen hat, tödten, muß es aber dem Jagdberechtigten gegen Erlegung des Schußgeldes überlassen.

Von Wölfen und andern reissenden Thieren, §. 152. sqq.

§. 159. sqq.

Wer auf fremdem Grund und Boden mit andern zu jagen berechtiget ist, darf sein Recht nur in eigener Person, oder durch seine Jäger ausüben. Doch kann dem Pächter eines ganzen Gutes auch die Ausübung der dem Gute zukommenden Mitjagd zugleich überlassen werden. Ein nur zur Mitjagd Berechtigter darf zur Ausübung derselben nicht mehr Jäger annehmen, als bisher gewöhnlich gehalten worden.

§. 165. 169.

Bey der Koppel- und Gesammtjagd ist zwar das Recht zu jagen, nicht aber das gefällte Wild, gemeinschaftlich. In der Regel kann der, welcher die Koppel- Gesammt- Mit- oder Beyjagd hat, dieselbe auch ohne Vorwissen seiner Mitinteressenten ausüben. Hingegen muß, in dergleichem Falle, das Vorhaben, ein Klopf- oder Treibjagen zu halten, dem Mitberechtigten drey Tage vorhero bekannt gemacht werden. Diesem steht alsdann frey, mit dem Andern gemeine Sache zu machen. Wer nur mit der niedern oder mittlern Jagd beliehen ist, darf ohne Erlaubniß dessen, welchem auf demselben Reviere die hohe Jagd zusteht, kein Klopf- oder Treibjagen vornehmen.

§. 170—175.

Der Fang der Wasserthiere und Amphibien gehört, wenn er mit Fischernetzen, Angeln,

geln, oder mit der Hand unter dem Wasser geschieht, zur Fischereygerechtigkeit; der Fischotter- und Biberfang aber gehört zur Jagd.

Zu dieser gehören auch die Wasservögel; doch ist es den Fischereyberechtigten erlaubt, jagdbare Zugvögel, ausser der Hegezeit, mit Fischernetzen unter dem Wasser zu fangen.

§. 176. 177.

Teiche, Hälter, Seen und andere geschlossene Gewässer, welche sich nicht über die Grenze des Grundstückes erstrecken, in welcher sie liegen, sind in der Regel als das Eigenthum des Grundherrns anzusehen. Die Fische in solchen Privatgewässern gehören also auch dem Eigenthümer des Grundstücks.

Von Verfolgung entgangener Fische, §. 178. sqq.

§. 184. sqq.

Jeder Eigenthümer kann auf seinem Grund und Boden Fischleichen anlegen. In öffentlichen Gewässern, so wie in nicht eingeschlossenen Privatgewässern, müssen aber die Polizeygesetze wegen der Lachzeit, des verbotenen Fischerzeuches u. d. gl. beobachtet werden.

§. 188. 189.

Auf öffentlichen Gewässern soll Niemand zum Nachtheil der Fischereyberechtigten Enten halten.

§. 190.

Wer ohne Recht oder Erlaubniß fischt und krebst, verliert ausser dem, was er gefangen hat, auch die bey sich habenden Netze und Fischereygeräthschaften.

§. 191.

Wer blos die Fischereygerechtigkeit hat, darf sich in den Gewässern andere Rechte des Grundeigenthümers nicht anmaßen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Beute.

§. 193. 205.

Das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staates erlangt werden; wem aber dieses ertheilt ist, der erwirbt durch bloße Besitzergreifung das Eigenthum der erbeuteten Sache. Privatpersonen, die Kaperey treiben wollen, müssen Kaperbriefe haben.

Sechster Abschnitt.

Von der Erwerbung der An- und Zuwüchse.

§. 223—241.

Wird durch die Gewalt des Stroms ein Stück Landes weggerückt, und an ein fremdes Ufer angelegt, oder auf dasselbe geworfen; so ist der vorige Besitzer ein solches Stück noch innerhalb Jahresfrist wegzunehmen berechtigt. Nach dieser Zeit kann der Eigenthümer des dadurch verbreiteten Ufers das angelegte Stück in Besitz nehmen.

§. 225. sqq.

Verbreitungen des Ufers durch das allmählige Anspühlen fremder Erdtheile, neu anwachsende Erdzungen und Halbinseln kommen demjenigen zu gute, welchem das Ufer der Länge nach gehört. Niemand darf

darf aber durch Pflanzungen oder andere Wasserbaue das Anspülen an sein Ufer andern zum Nachtheil vorsäzlich befördern. Hingegen kann er den wirklich angespülten Boden durch Pflanzungen so weit befestigen, als dadurch der gewöhnliche Lauf des Wassers nicht gehemmt wird. Auch ist jeder Uferbesitzer berechtigt, das Ausreissen des Stroms durch dienliche Befestigungen seines Ufers zu verhindern. Niemand aber darf ohne besondere Erlaubniß des Staats Buhnen oder andere dergleichen Anlagen machen, wodurch der einmal vorhandene Anwuchs des entgegengesezten Ufers wieder weggespült werden könnte.

§. 235. sqq.

Ein Uferbesitzer kann auch den über seine Grenzen hinauslaufenden Theil der Insel durch Besitz erwerben, wenn die andern Uferbesitzer auf wiederholte Auffoderung von ihren Rechten keinen Gebrauch machen, und dann durch eine Verjährung von drey Jahren.

Von Inseln, §. 242.

Von zugelandeten oder verlassenen Flußbetten, §. 263. sqq.

Vom Säen und Pflanzen, §. 275. sqq.

§. 285—294.

Das Eigenthum eines auf der Grenze stehenden Baumes gebührt dem, auf dessen Grunde der Stamm aus der Erde kommt; jedoch darf der Nachbar die auf seinen Grund hinüber gehenden Zweige und Wurzeln nicht dulden. Thut er dies; so ist er befugt, sich die Früchte zuzueignen, welche der Eigenthümer nicht ohne Instrumente, oder ohne den nachbarlichen Grund zu betreten, herunter langen kann.

Früch-

Früchte, welche durch die Gewalt des Windes über die Grenze getrieben werden, kann der Nachbar sich zueignen, nicht aber den umgestürzten Baum selbst, oder die daran hangenden Früchte.

Von Verbindung, Vermischung und Vermengung fremder Sachen mit den seinigen, §. 298. 323.

Von Befruchtung fremder Thiere, §. 324—326.

§. 327. sqq. 340—342.

Auf fremden Grund und Boden darf Niemand bauen. Ist es dennoch geschehen; so hat der Eigenthümer die Wahl: ob er auf der Wegreissung des Gebäudes bestehen, oder dasselbe für die Taxe behalten, oder es gegen Vergütung des Bodens dem Bauenden überlassen wolle. Ausserdem muß der Bauende dem Eigenthümer des Grund und Bodens Schadloshaltung leisten. Hat aber der Grundeigenthümer von dem Bau gewußt, und nicht sogleich widersprochen; so muß er mit der bloßen Entschädigung für Grund und Boden sich begnügen.

Von Verarbeitung fremder Materialien, und deren Verarbeitung auf fremden Grund und Boden, §. 334—339.

Siebenter Abschnitt.

Von preißgegebenen Sachen und Geldern.

§. 343—349.

Ohne Erlaubniß der Polizeyobrigkeit darf Niemand öffentlich Gelder auswerfen, oder Sachen Preis geben; thut es jemand, so muß für alle bey solcher Gelegenheit entstandene Unordnung und für jeden Schaden haften.

Achter Abschnitt.

Von Erwerbung der Erbschaften.

§. 367. sqq.

Nach dem Tode des Erblassers fällt die Erbschaft an den rechtmäßigen Erben, und dieser erlangt das Eigenthum der Erbschaft, ohne daß es einer weitern Besitzergreifung bedarf.

§. 383—385.

Jeder, dem eine Erbschaft angefallen ist, hat die Wahl, ob er dieselbe übernehmen, oder derselben entsagen will. Zur Erklärung hierüber wird demselben eine Frist von sechs Wochen, nachdem es zu seinem Wissen gelangt ist, gestattet. Ist der Erbe über vierzig Meilen vom Wohnorte des Erblassers entfernt; so kommt demselben eine dreymonatliche Zeitfrist zu gut.

§. 398. sqq.

Die Entsagung einer Erbschaft muß von dem Entsagenden allemal bey Gerichten, entweder in Person, oder durch eine eigenhändig unterschriebene Vorstellung, erklärt werden. Im leztern Fall muß die Unterschrift gerichtlich, oder durch einen Justizcommissair beglaubigt seyn. Sobald die Entsagung nicht ausdrücklich zu Gunsten des auf ihn folgenden geschieht, sind die Gläubiger des Erblassers auf Eröfnung des Concurses über den Nachlaß zu dringen berechtiget.

Nach dem Hofrescript vom 20ten Oct. 1794. ist verordnet, daß, wenn ein Erbe der Erbschaft nicht ausdrücklich zu Gunsten des auf ihn folgenden Erben entsagt, es in der Folge keiner Erklärung des Fiskus über die Antretung oder Entsagung der Erbschaft bedarf, sondern es wird entweder mit

mit der Concurseröfnung verfahren, oder ad instantiam des Verlassenschaftscurators der erbschaftl. Liquidationsprozeß vorgenommen.

§. 413—433.

Die Antretung einer Erbschaft kann mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat eines Inventarii geschehen. Im ersten Fall bleibt der Erbe den Erbschaftsgläubigern und Legatarien nicht weiter, als die Erbschaft zureicht, verhaftet; er muß aber binnen sechs Monaten nach Ablauf der Ueberlegungsfrist, ein förmliches Inventarium gerichtlich, allenfalls versiegelt, niederlegen, welches nicht eher, als bis sich der Erbe gegen einen der Gläubiger oder Legatarien auf die Rechtswohlthat beruft, geöfnet werden darf. Reicht der Erbe das Inventarium zur gesezten Zeit nicht ein; so wird er der Rechtswohlthat verlustig. Im leztern Fall muß er für die Erbschaftsschulden und Lasten, wie für die seinigen, haften.

§. 434. sq.

Ob der Erbe das Inventarium gerichtlich aufnehmen lassen, oder es selbst anfertigen will, hängt von ihm ab; es sey denn, daß Gläubiger darauf dringen. Das Inventarium muß nach dem Vorschriftsmäßigen Formular eingerichtet werden.

§. 440. sq.

Ein Privat- und auch ein gerichtliches Inventarium muß auf Verlangen der interessirten Theile eidlich bestärkt werden, wenn besonders bey dem leztern entweder gar keine Siegelung, oder dieselbe erst nach 24 Stunden vorgegangen ist.

§. 443. sqq.

Wer eine Erbschaft nur mit Vorbehalt antritt, muß den Erbschaftsgläubigern über den Nachlaß,

dessen Verwaltung und Nutzungen, Rechenschaft ablegen. Er muß also durchaus behutsam verfahren, und darf vorzüglich ausser der Ordnung keine Schulden bezahlen. Will er sich gegen alle Vortretungen schützen; so kann er auf Eröfnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses antragen.

§. 461. sqq.

Der Richter muß für die Siegelung sorgen, wenn sich gar keine Erben melden, oder die sämmtlichen Bekannten oder vermuthlichen Erben abwesend sind, oder wenn sich Minderjährige oder andere unter Vormundschaft zu nehmende Personen unter ihnen befinden. Eine Ausnahme findet statt, wenn ein überlebender Ehegatte des Erblassers am Orte gegenwärtig ist.

§. 465—470.

Ist zwar der Erbe, aber nicht dessen Aufenthalt bekannt; so muß derselbe nebst dessen nächsten Verwandten (nach Th. II. Tit. XVIII. Abschn. VIII.) öffentlich vorgeladen, ein Vormund bestellt, und endlich gegen einen solchen Verschollenen mit der Todeserklärung verfahren werden.

§. 471. sqq.

Ist gar nicht bekannt, wer Erbe sey; so muß binnen drey Monaten dem unbekannten Erben ein Curator, der dessen Rechte beobachten, und den Nachlaß so verwalten muß, daß die Erbschaft, so viel möglich, in derselben Lage bleibe, bestellt werden. Ist der Erbe nicht auszuforschen; so ist nach der Art wie bey einem Verschollenen zu verfahren.

Von der Legitimation des Erben, §. 482—493.

Von den Wirkungen der Präclusion eines unbekannten Erben, §. 494. sqq.

Neun-

Neunter Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 500—503.

Verjährung ist vorhanden, wenn durch den Ablauf einer bestimmten Zeit, wegen unterlassener Ausübung gewisser Rechte, eine Veränderung an diesen Rechten entstehet. Sie ist entweder eine Verjährung durch Nichtgebrauch oder durch Besitz.

Gegenstände, §. 504—544.

§. 512—534. sqq.

Keine Verjährung kann gegen denjenigen anfangen, welcher von seinen Rechten nicht unterrichtet seyn konnte, welchem das richterliche Gehör versagt, oder verhindert wurde, sein Recht zu gebrauchen oder zu verfolgen. Wohin besonders gehört:

1) wenn sich jemand zum Dienste des Staates in fremden Ländern, oder auch nur in einer andern königlichen Provinz aufhält;

2) wenn Militairpersonen, des Krieges wegen, ihr Standquartier verlassen haben;

3) wenn Krieg oder andere Landplagen einen Stillstand der Rechtspfle veranlassen. Ferner kann keine Verjährung statt finden

4) bey Eheleuten, bey Vätern und ihren Kindern, bey Vormündern und Pflegbefohlnen;

5) bey Pächtern, Verwaltern, oder andern unvollständigen Besitzern;

6) bey Minderjährigen, Wahnsinnigen und Blödsinnigen, denen kein Vormund bestellt wurde.

Ist aber die Zeit, die zur Verjährung nothwendig war, abgelaufen, ehe noch das inzwischen einge-

tretene Hinderniß gehoben wurde; so kann der Verhinderte innerhalb 4 Jahren um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen.

Bey den Minderjährigen, Wahn- oder Blödsinnigen und Abwesenden aber, gegen welche während der Vormundschaft die Verjährung vollendet ist, werden die 4 Jahre von Zeit der aufgehobenen Vormundschaft an gerechnet. Verschwender, wenn sie auch unter Vormundschaft gesezt werden, können auf dieses Vorrecht keinen Anspruch machen.

§. 545. sqq.

Die Verjährung durch Nichtgebrauch erfodert in der Regel den Ablauf eines 30 jährigen Zeitraumes von der Zeit an, da das Recht zum erstenmal ausgeübt, oder die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst gefodert werden konnte. Diese Verjährung wird aber mit dem Augenblick unterbrochen, da jemand seine Klage bey dem Richter anmeldet. Wird ein Kläger bey einer angestellten Klage durch ein Decret abgewiesen, und macht er von den zuläßigen Rechtsmitteln binnen 30 Tagen keinen Gebrauch; so fängt nach dieser Frist die Verjährung wieder an.

Wird der Kläger rechtskräftig abgewiesen; so hat es dabey sein Bewenden. Wird zu seinem Vortheil gesprochen; so ist in dem Erkenntnisse entweder der Zeitpunkt der Erfüllung der Verbindlichkeit, oder der Ausübung des Rechtes bestimmt oder nicht.

Im ersten Fall fängt die Verjährung wieder mit dem bestimmten Zeitpunkt zu laufen an; im leztern Fall nach dem Jahr, da das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist.

Aussergerichtliche Erinnerungen unterbrechen die Verjährung nicht, wohl aber das gegenseitige Anerkenntniß des Rechts.

§. 565

§. 565—567.

Der Verjährung kann durch Vertrag entsagt, auch kürzere oder längere Fristen, als die gesetzlichen, bestimmet werden. Diese Verträge müssen aber auf ein bestimmtes Geschäft gehen und gerichtlich abgeschlossen werden; bey unbeweglichen Sachen ist die Eintragung in das Hypothekenbuch nothwendig.

Wirkung der Verjährung, §. 568—578.

§. 590. sqq.

Alles, was dem Anfang der Verjährung überhaupt entgegen steht, das hindert ihn auch bey der Verjährung durch Besitz. So kann

1) gegen den niemals eine Verjährung durch Besitz anfangen, der denselben aus einem zur Erlangung des Eigenthums untauglichen Titel, oder unredlicher Weise erworben hat; oder
2) gegen ein rechtskräftiges Urtheil von dem, wider welchen es ergangen ist.

Doch kann die Verjährung durch Besitz gegen Pflegbefohlne, welche mit Vormündern versehen sind, angefangen, und gegen die Unbevormundeten mit Vorbehalt der vierjährigen Restitutionsfrist fortgesetzt werden.

§. 596—600.

Soll ein Recht, welches gewöhnlich ausgeübt werden kann, durch die ordentliche Verjährung erworben werden; so muß dessen Ausübung nach der Besitzergreifung wenigstens jährlich einmal erfolgt seyn. Wird ein solches Recht in einem ganzen Jahre gar nicht ausgeübt; so ruht inzwischen die Verjährung.

§. 601—619.

Was den Besitz unterbricht, das unterbricht auch die darauf sich gründende Verjährung. Durch An-

meldung der Klage, oder gerichtliche Protestation, wird jedoch die Verjährung nur in sofern unterbrochen, als darauf eine Bekanntmachung an den Besitzer erfolgt ist. Hat aber der Kläger die Klage zurückgenommen, oder die Sache nicht betrieben, und es wurden deshalb die Akten von dem Richter zurückgelegt; so ist die Verjährung nicht für unterbrochen zu achten. Eben dieses findet statt, wenn der Kläger oder Protestirende durch ein Dekret abgewiesen wird, und sich nach Erhaltung desselben länger als 30 Tage beruhigt hat. Aussergerichtliche Handlungen unterbrechen die Verjährung durch Besitz nur in soferne, als sie den vollständigen Besitz aufheben, oder den Besitzer von dessen Unvollständigkeit überführen. Bloße Pfändungen also unterbrechen die Verjährung nicht, wenn der Gepfändete dessen ungeachtet, die Ausübung des Rechts fortsetzt.

§. 620 — 663.

Die Verjährung wird in eine gewöhnliche, und in eine ungewöhnliche eingetheilt. Die erstere wird in einem Zeitraum von 10 Jahren vollendet. Zum Besten moralischer Personen, welche die Rechte der Corporationen haben, wird diese Frist verdoppelt. Wer zwar vollständiger redlicher Besitzer ist, aber keinen Titel seines Besitzes nachweisen kann, zu dessen Gunsten wird die Verjährung erst in dreyßig Jahren vollendet. Zur ungewöhnlichen Verjährung gehört:

a) die Verjährung von vierzig Jahren, welche bey geraubten oder gestohlenen Sachen, in Ansehung des ersten Besitzers, welcher sie redlich an sich gebracht hat, und bey solchen Rechten, welche nicht alljährlich oder gewöhnlich, sondern nur in gewissen Jahren oder bey gewissen Gelegenheiten benützt werden können, statt hat.

b) die

b) die Verjährung von vier und vierzig Jahren, die gegen den Fiskus, gegen die Kirche und Corporationen statt hat.

Bey Domainengütern findet nur die Verjährung durch den Besitz im Jahre 1740. statt. Doch können auch die Rechte, welche durch den Besitz in diesem Jahre erworben sind, durch eine nachherige Verjährung wieder getilgt werden. Wird nicht über das Eigenthum eines Domainengutes, sondern nur über einzelne Pertinenzstücke, Dienstbarkeiten, oder andere Rechte gestritten; so gilt die Verjährung von 44 Jahren, welche dem Besitzer die Vermuthung eines rechtsgültigen Besitzes verschafft.

Eine funfzigjährige Verjährung findet statt:

1) wenn die Grenzen einer Sache oder eines Rechtes durch Gesetze oder Verträge klar bestimmt sind; so ist nach funfzig Jahren die Befugniß zur Ueberschreitung erworben. Ward aber der Ueberschreitung von dem, der darunter leidet, widersprochen, und hat dieses sich bey der dennoch fortgesetzten Ueberschreitung 30 Jahr beruhigt; so ist die Verjährung vollendet.

2) Bey Befreyung von öffentlichen Lasten und Abgaben, jedoch nur alsdann, wenn sie im Steuerbuche niemals eingetragen gewesen sind, oder wenn erhellt, daß jemand zu einer Last oder Abgabe, wozu er verpflichtet ist, aufgefodert wurde, bey seiner Weigerung aber 50 Jahre hindurch frey geblieben ist.

3) Wenn ein Zuwachs des Ufers, oder eine Insel schon 50 Jahre besessen wurde.

4) In Ansehung des Rechtes, die herrschaftl. Naturaldienste von den Unterthanen zu fodern.

§. 664.

Rechte gegen ausdrückliche Verbotsgesetze können durch keine Verjährung erworben werden.

Wirkungen der Verjährung durch Besitz, §. 665 —669.

Zehenter Titel.

Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

---

§. 1—5.

Die mittelbare Erwerbung des Eigenthums erfodert, ausser dem Titel, auch die wirkliche Uebergabe, entweder von dem vorigen Eigenthümer, oder durch den Richter.

§. 6. sqq.

Wer über ein Grundstück vor Gericht Verfügungen treffen will, der muß sein darauf erlangtes Eigenthumsrecht dem Richter der Sache nachweisen, und dasselbe in dem Hypothekenbuche bemerken lassen; denn nur der in dem Hypothekenbuche eingetragene Besitzer wird als der Eigenthümer desselben angesehen. Daher müssen alle Willenserklärungen und Verträge, wodurch über das Eigenthum eines Grundstücks etwas verfügt wird, gerichtlich oder von einem Justizkommissair aufgenommen werden; und jeder neue Erwerber ist von dem Richter dazu anzuhalten.

§. 16. sq.

Ein schriftlicher Privatvertrag hat nur die Wirkung einer Punctation, und es findet auf demselben zur Zeit noch die Eintragung des Besitztitels in das Hypothekenbuch nicht statt.

Unterm

Unterm 30ten Nov. 1791. ist von der Gesetzkommission concludirt: Daß ein über unbeweglich mehr als 50 Rthlr. am Werth betragende Güter mündlich, oder von einem Lesens und Schreibens Unerfahrnen, ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, geschlossener und von beyden Theilen erfüllter Contract unverbindlich sey, und ein solchergestalt verkauftes, bezahltes und tradirtes Grundstück gegen Zurückzahlung des Kaufgeldes vindizirt werden könne.

Eisenberg u. Stengel 5. Bd. S. 153.

§. 18—20.

Wenn verschiedene Personen einen an sich gültigen Titel zur Erwerbung eines Grundstücks erhalten haben; so geht derjenige vor, der seinen Titel von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthümer hat, oder der zuerst eingetragen, oder der, dessen Titel älter ist.

§. 21. sqq.

Bey beweglichen Sachen entscheidet das bessere Recht des Vorgängers den Vorzug unter den Nachfolgern, in soferne diese ihr Recht von jenem haben. Unter mehrern, deren Recht von demselben Vorgänger herstammt, hat der Besitzer den Vorzug.

Eilfter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

Erster Abschnitt.

Von Kauf- und Verkaufsgeschäften.

§. 1. sq.

Das Kaufsgeschäfte ist ein Vertrag, wodurch der eine Contrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere zu Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür, sich verpflichtet.

§. 3. sqq.

Zu Eingehung eines solchen Vertrages kann der Eigenthümer nur dann gezwungen werden, wenn ein Dritter ein besonderes Recht dazu durch Gesetze, Verträge oder letztwillige Verordnungen, welche den Eigenthümer verpflichten, erlangt hat. Auch dem Staat kann das Recht nur zukommen, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist; z. B. zur Anlegung oder Verbreitung einer öffentlichen Landstrasse, oder eines schiffbaren Canals oder Flußbettes, zu Festungswerken u. d. gl., in welchen Fällen der Preiß, in Ermanglung eines Einverständnisses, durch vereidete Taxatoren bestimmt werden muß. Eben so ist bey entstehendem Getraidmangel der Staat, zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth, die Besitzer von Getraidvorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verkauf zu nöthigen befugt.

§. 12. 19. sqq.

Zum Abschluß eines jeden Kaufes ist erfoderlich, daß der Verkäufer die Person, auf die das Eigenthum

thum übergehen soll, die zu verkaufende Sache und den dafür zu erlegenden Preiß hinlänglich bestimme; dann daß der Verkäufer über das Eigenthum zu verfügen, so wie der Käufer solches zu erwerben, berechtiget ist. Mangelt es an diesen Erfodernissen, so ist der Vertrag für nicht geschlossen zu achten.

§. 21. sqq.

Ein Auctionscommissarius oder Ausrufer darf weder für sich, noch für andere etwas erstehen. Eben dieses darf auch bey gerichtlichen Verkäufen keine von der abgeordneten Gerichtspersonen thun.

§. 28—45.

Alle Sachen, die dem freyen Verkehr nicht entzogen sind, können ein Gegenstand der Kaufhandlung seyn, der Gegenstand aber muß so bezeichnet werden, daß darüber kein gegründeter Zweifel statt finden kann. Ist der Contract nach Maas oder Gewicht, ohne nähere Bestimmung geschlossen; so wird vermuthet, daß dasjenige gemeynt seye, welches an dem Orte, wo die Uebergabe geschehen soll, eingeführt ist. Ist dem Käufer die Wahl unter mehrern bestimmten Sachen vorbehalten, und eine derselben oder mehrere sind abhanden gekommen; so ist der Käufer nicht an den Kauf gebunden, und hat der Verkäufer den Verlust vorsätzlich oder aus groben Versehen veranlaßt; so muß er dem Käufer für das Interesse haften. Ist eine dergleichen Sache durch des Käufers eigenes Zuthun abhanden gekommen; so muß er bey dem Vertrag stehen bleiben.

§. 46—55. sq.

Der Kaufspreiß muß in einer bestimmten Summe Geldes bestehen. Mehr als der Verkäufer sich ausdrücklich vorbedungen hat, kann unter dem Namen

men eines Weinkaufs, Schlüssel- Halfter- oder Trinkgeldes nicht gefodert werden.

§. 56. sqq.

Ist die Münzsorte des Kaufspreißes nicht bestimmt; so wird sie für Silber courant genommen. Ein Kaufpreiß von zehen Thalern und weniger darf nur in Scheidemünze, wenn aber derselbe zwar über zehen, doch unter dreyßig Thaler beträgt, halb in courant und halb in Scheidemünze entrichtet werden.

§. 58. sqq.

Der Käufer kann unter dem Vorwande, daß er zu theuer gekauft habe, oder daß der Werth der Sache den Betrag des Kaufpreises selbst mehr als doppelt übersteige, von dem Contract nicht abgehen. Wenn jedoch die Sache nicht halb so viel werth ist, als der bedungene Kaufepreiß beträgt; so entsteht daraus für den Käufer die Vermuthung, daß er in einen solchen Irrthum gerathen sey, welcher einen jeden Contract entkräftet. Wenn also diese Vermuthung durch die übrigen bey Schließung des Contracts vorgefallenen Umstände nicht widerlegt wird; so kann der Käufer zurücktreten.

Er kann sich aber dieses Einwandes nicht bedienen:

1) wenn er demselben ausdrücklich entsagt hat;

2) wenn es klar ist, daß bey dem Kaufpreiß nicht auf den gewöhnlichen Werth der Sache, sondern auf gewisse besondere Umstände, unter welchen die Sache dem Käufer mehr als andern werth war, gesehen worden;

3) wenn der Käufer die Sache nicht mehr zurückgeben kann;

4) wenn der Käufer die Aufhebung des Contracts wegen natürlicher Fehler und Mängel in der

Tit. V. §. 343. (Siehe oben S. 22.) bestimmten Frist nicht nachgesucht hat.

§. 70. sqq.

Wenn bey einem simulirten Kauf die Summe des Kaufpreißes in dem Instrument höher oder niedriger, als die Partheyen denselben verabredet haben, zum Scheine bestimmt worden; so entsteht daraus an und für sich noch keine Ungültigkeit des Vertrages, sondern es muß alsdann der Preiß unter den Contrahenten nach der wahren Verabredung ausgemittelt und bestimmt werden. Hiebey ist jedoch wegen des Kaufpreißes auf die Form des Contracts Rücksicht zu nehmen.

§. 78. sqq.

Die Sache muß vollständig und mit allen zu ihr gehörigen Pertinenzstücken übergeben werden, wenn wegen letzterer in einem Vertrage nichts besonders verabredet wurde. Fehlen Pertinenzstücke, die zur Zeit des geschlossenen Kaufs vorhanden waren, oder solche, die nach gesetzlicher Bestimmung Tit. II. §. 4. (Seite 4.) als Theile der Substanz anzusehen sind; so muß der Verkäufer die Gewähr dafür leisten.

§. 83—91.

Ist die Sache in Pausch und Bogen, oder wie sie steht und liegt, verkauft worden; so muß sie mit allem Zubehör übergeben werden, welcher zu ihrem nothwendigen, nützlichen, bequemen oder angenehmen Gebrauch dienet, und zur Zeit des geschlossenen Kaufs bey ihr wirklich vorhanden war. So gehören z. E. zu einem Landgute alle daselbst befindlichen Früchte, alles geschlagene und noch unverkaufte Holz, ingleichen alles auf dem Gute befindliche Zug- Nutz- und junge Vieh; zu einem Hause alle Möbeln,

beln, welche zur Zeit des geschlossenen Kaufes in dem Hause befindlich, und zur bequemen Wohnung erfoderlich oder dienlich sind; zu einer Fabrik oder Werkstätte die vorhandenen Vorräthe, ingleichen die in der Arbeit befindlichen Materialien, nicht aber die schon fertigen Waaren.

§. 92. sqq.

Ist keine Zeit zur Uebergabe bestimmt; so kann der Käufer dieselbe, gegen Erfüllung der seiner Seits übernommenen Verbindlichkeiten, sofort verlangen.

§. 95.

So lange der Verkäufer die Sache noch nicht übergeben hat, bleibt Gefahr und Schade demselben zur Last. Siehe §. 342.

Nähere Bestimmungen, §. 96—116.

§. 117—123.

Ist eine Sache, oder auch nur ein Innbegriff von Sachen, in Pausch und Bogen, oder wie sie steht und geht, verkauft; so übernimmt der Käufer nach unterzeichnetem Contracte, nebst allen Nutzungen und Rechten, zugleich diejenigen Gefahren und Lasten, die ihn sonst erst nach der Uebergabe würden getroffen haben.

§. 124—133.

Die Uebergabe einer Sache muß so erfolgen, daß der Käufer dieselbe vertragsmäßig nutzen kann. Unter Abwesenden ist die Uebergabe beweglicher Sachen vollzogen, wenn die Sache dem Bevollmächtigten des Käufers ausgehändiget, oder auf die Post gegeben, oder dem Fuhrmann oder Schiffer überliefert worden. Hat der Käufer eine Art der Uebermachung, z. E. mit der Post, zu Wasser, ausdrück-

drücklich vorgeschrieben; so geht die Gefahr alsdann auf ihn über, wenn der Verkäufer die Uebermachung wirklich auf die vorgeschriebene Art besorgt hat. Meldet der Verkäufer dem Käufer, auf was für Art er ihm die Sache übermache, und letzterer findet etwas dagegen zu erinnern; so muß er seine Mißbilligung dem Erstern mit der ersten Post erklären; widrigenfalls angenommen wird, daß er die Art der Uebermachung genehmiget habe.

§. 134.

Wenn der Käufer Banquerot macht, ehe die an ihn abgesendete Waare an seinem Wohnorte wirklich ankommt; so kann der Verkäufer, der geschehenen Uebergabe ungeachtet, die Sache in Natur zurücknehmen.

§. 135 — 174.

Der Verkäufer ist schuldig, dem Käufer die Sache zu gewähren. Er muß also auch dem Käufer, wenn dieser seinem Rechte nicht gültig entsagt hat, gegen alle Ansprüche eines Dritten auf die verkaufte Sache vertreten; der Käufer aber ist gehalten, ihn zu dieser Vertretung, vor dem Instructionstermine, gerichtlich vorladen zu lassen. Wird alsdann die Sache dem Käufer gänzlich entzogen; so muß ihn der Verkäufer entschädigen.

§. 175 — 191.

Für die auf einem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten darf der Verkäufer nur alsdann Vertretung leisten, wenn er dieselben in Abrede gestellt, oder die Vertretung ausdrücklich übernommen hat. Neue fortwährende öffentliche Lasten und Abgaben, die vor der Uebergabe auferlegt worden, berechtigen den Käufer, von dem Kaufe abzugehen. Kriegssteuern, Brandschatzungen und ausserordentliche La-

sten hingegen, welche erst nach geschlossenem Kaufe, oder nach der Uebergabe vertheilt werden, trägt der Verkäufer, in soferne die Verbindlichkeit schon vor der Uebergabe vorhanden war. Ist der Verkauf nach einem Anschlag geschehen; so muß der Verkäufer die darinnen nicht abgezogenen gemeinen Lasten vertreten.

§. 198. sqq.

Wegen fehlerhafter Beschaffenheit einer Sache findet ausser den Vorschriften Tit. V. (Siehe oben Seite 21. §. 317. sqq.) noch folgendes statt. Wenn ein Stück Vieh 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird; so ist zu vermuthen, daß es schon vor der Uebergabe krank gewesen. Aeussert sich die Krankheit später; so wird vermuthet, daß sie erst nach der Uebergabe entstanden ist. Bey Schweinen, welche acht Tage nach der Uebergabe finnig befunden werden, gilt die Vermuthung, daß sie es schon vorhero gewesen sind. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bey welchen sich Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondsüchtigkeit und Rotz innerhalb 4 Wochen nach der Uebergabe hervorthut. Wenn der Käufer wegen einer solchen fehlerhaften Beschaffenheit des gekauften Viehes sich an den Verkäufer halten will; so muß er den Fehler, sobald er dessen innen wird, bey Verlust seines Rechtes, dem Verkäufer, oder in dessen Abwesenheit, den Gerichten des Orts anzeigen, damit der Zeitpunkt, wenn der Fehler entstanden ist, sogleich untersucht werden könne.

§. 207—214.

Fehlt bey der Uebergabe einer Sache etwas an dem ausdrücklich versprochenen Maase, Gewicht oder Zahl; so ist der Käufer die Sache anzunehmen nicht

schuldig, wenn nicht die Nachlieferung noch innerhalb der zur Uebergabe bestimmten Zeit geschehen kann. In jedem Falle stehet es ihm frey, die Nachlieferung des Fehlenden zu verlangen; doch muß er sich mit der Erstattung des Abganges begnügen, wenn er die nicht vollständig abgelieferte Sache einmal in seine Verwahrung genommen hat. Der Abgang muß durch Sachverständige abgeschätzt werden, wenn kein Anschlag vorhanden ist.

§. 215. 220.

Der Käufer ist schuldig, die Sache, wenn sie ihm zur rechten Zeit geliefert wird, anzunehmen. Zögert er damit, und es steht zu besorgen, daß die Kosten der Ausbewahrung und Verwaltung mehr betragen, als die Hälfte des Kaufspreißes; so ist der Verkäufer auf gerichtliche Versteigerung desselben anzutragen berechtigt.

§. 221—228.

Der Käufer ist schuldig, gegen den Empfang der Sache das bedungene Kaufgeld zu bezahlen, wenn nicht andere Zahlungstermine vorbedungen worden. Wird die baar bedungene Zahlung bey der Uebergabe nicht geleistet; so ist der Verkäufer den Contract aufzuheben berechtiget. Wenn jedoch der Käufer, wegen vorkommender Fehler und Gewährsmängel bey der verkauften Sache, das Kaufgeld in die Hände des Verkäufers nicht mit Sicherheit bezahlen zu können glaubt; so muß er wenigstens dasselbe in das gerichtliche Depositum niederlegen. Hat der Verkäufer die Uebergabe geleistet, ohne auf baare Zahlung zu bestehen, und ohne binnen 8 Tagen gerichtlich zu klagen; so ist das Kaufgeld für geborgt zu achten. In allen Fällen, wo das Kaufgeld geborgt worden, kann der Verkäufer bey zurückblei-

bender Zahlung von dem Contracte nicht mehr abgehen, sondern nur auf die Bezahlung und die Zögerungszinnsen klagen.

§. 229. sqq.

Bey Kaufen über bewegliche Sachen unter funfzig Thalern ist der Verkäufer vom Vertrag wieder abzugehen berechtigt, sobald die zur Ablieferung der Waare bestimmte Zeit verflossen ist. Eben so kann der Verkäufer, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bey der Uebergabe baar zu leisten versprochen hat, nicht leistet, den Contract aufheben.

Vom Schadenersatz und Bezahlung der Kosten bey Aufhebung eines Contracts, mit oder ohne Bewilligung beyder Contrahenten, §. 232. sqq. und. §. 250. sqq.

§. 258.

Ist der Kauf unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, oder die Wiederaufhebung des Kaufs auf einen gewissen Fall vorbedungen; so gelangt, im ersten Fall, der Kauf erst nach Eintritt der Bedingung zur Wirklichkeit; im letztern hingegen wird der Käufer schon durch die Uebergabe Eigenthümer.

§ 266. sqq.

Hat der Verkäufer auf den Fall, wenn der Käufer das Kaufgeld, oder einen Theil desselben, in einem bestimmten Termin nicht zahlen würde, sich das Eigenthum vorbehalten; so hat dies die Kraft einer auflösenden Bedingung. Nimmt er eine mindere Summe ohne Vorbehalt an; so kann er die Sache nicht mehr zurückfodern. Ist dem Vorbehalt des Eigenthumes kein Termin beygefügt; so erlangt der Verkäufer einer unbeweglichen Sache nur das Recht,

Recht, das rückständige Kaufgeld in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Bey beweglichen Sachen hat dies gar keine Wirkung.

§. 272.

Wenn sich ein Verkäufer einen bessern Käufer vorbehält; so ist die Abrede, entweder daß der Kauf nur unter der Bedingung gültig seyn soll, wenn sich innerhalb gewisser Zeit kein besserer Käufer findet, oder daß der Verkäufer zurücktreten könne, wenn sich binnen einer gewissen Zeit ein besserer Käufer melden würde Im erstern Fall ist die Bedingung aufschiebend, im andern auflösend. Hat sich ein besserer Käufer gemeldet; so muß ihn der Verkäufer dem ersten Käufer nahmhaft machen, und die gebotenen Bedingungen vollständig anzeigen, wo sodann demselben der Vorkauf zustehet. Ueber die Ausübung dieses Vorkaufsrechtes muß aber der erste Käufer binnen 8 Tagen sich erklären. Ist im Vertrag kein Termin bestimmt, bis zu welchem die Anmeldung eines bessern Käufers zugelassen werden solle; so kann dieselbe nur bis zur vollzogenen Uebergabe statt finden.

§. 296. sqq.

Ist ein Kauf unter Vorbehalt des Wiederkaufes geschlossen; so wird in zweifelhaften Fällen vermuthet, daß die Sache dem Verkäufer für den vorigen Preiß zurückgegeben werden solle.

Nähere Bestimmungen wegen der bisherigen Nutzungen, Verschlimmerungen, vom gänzlichen Untergang der Sache, von Verbesserungen, von Erhaltungskosten, §. 297 — 307.

§. 308.

Das Wiederkaufsrecht kann nur durch die baare Zahlung der Wiederkaufssumme ausgeübt werden.

§. 310.

Die Kosten muß beym Mangel weiterer Verabredung der Wiederkäufer tragen.

§. 312.

Das Wiederkaufsrecht kann wider den Willen des Besitzers der Sache einem Dritten nicht abgetreten werden.

Von der Dauer des Wiederkaufsrechtes, §. 314 — 320.

§. 321.

Ist unter dem Wiederkauf ein wucherliches Darlehen oder Pfandgeschäft vorhanden; so ist der Kauf ungültig.

Ob im zweifelhaften Falle das Wiederkaufsrecht dem Käufer oder Verkäufer zustehe, §. 327. sqq.

Von wiederkäuflichen Zinnsen, §. 329.

Vom Reukaufe, §. 331. sqq.

§. 333 — 339.

Ist die Sache dem Käufer nur auf die Probe gegeben worden; so kann dieser von dem Contracte so lange abgehen, als er seine Zufriedenheit mit der Sache noch nicht ausdrücklich oder stillschweigend erklärt hat. So lange der Käufer die Sache nur noch auf der Probe hat, haftet er nur für solche Unfälle, die durch sein eigenes Verschulden, oder bey einem ungewöhnlichen Gebrauche der Sachen entstehen. Erklärt der Käufer, daß ihm die Sache nicht anstehe; so ist der Contract für aufgehoben zu achten. Ist dem Käufer zur Erklärung: ob er die Sache behalten wolle, eine Zeit bestimmt, und er läßt dieselbe, ohne sich zu erklären, vorbeystreichen; so kann er von dem Vertrag nicht mehr abgehen.

Ist

Ist keine Zeit bestimmt; so kann er auf deren Bestimmung durch den Richter antragen.

Bey einer solchen Zurücknahme und anderweiten Verkauf muß nach dem Hofrescript vom 9ten May 1796. die Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. 52. §. 50. durchgängig beobachtet werden.

Eisenberg u. Stengel 2. Bd. S. 211.

§. 342—346.

Bey gerichtlichen nothwendigen Verkäufen gehen durch den Zuschlag Eigenthum, Nutzen, Gefahr und Lasten noch vor der Uebergabe auf den Käufer über: auf eine Verletzung über die Hälfte wird dabey gar nicht geachtet, und in Ansehung der Gewährleistung wird ein solcher Verkauf einem Kauf in Pausch und Bogen gleich geachtet. Bey nicht zu gehöriger Zeit geleisteter Zahlung kann der Kauf aufgehoben, und die Sache auf Kosten und Gefahr des zögernden Käufers von neuem öffentlich ausgeboten werden.

Ueber die Anfrage: ob, wenn der Käufer in verschiedenen Zahlungsterminen das Kaufgeld nicht belegen können, und im letztern Termine eine Frist bis zu einer gewissen Zeit nachgesucht hat, auf den Widerspruch einzelner Gläubiger geachtet und mit der anderweiten Subhastation verfahren werden solle, ist durch das Hofrescript vom 22sten Jul. 1795. die Resolution erfolgt, daß, da die G. O. Tit. 52. §. 62. sqq. von Gläubigern überhaupt redet, ein solcher Antrag nicht von einzelnen Gläubigern, sondern entweder von dem ganzen corpore Creditorum, oder doch vermöge eines nach der Vorschrift Tit. 50. §. 78. sqq. der

G. O. abzufassenden Conclusi majorum formirt werden könne.

Ebendaselbst S. 213.

§. 347. 348. 351.

Ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf kann wegen begangener Verabsäumung wesentlicher in den Gesetzen vorgeschriebener Förmlichkeiten wiederrufen werden.

Für eine solche Verabsäumung derselben ist bey Subhastationen zu achten:

1) wenn die Subhastation ohne vorhergegangene Taxe verfügt worden;

2) wenn eine von den in den Gesetzen vorgeschriebenen **Arten** der Bekanntmachung ganz unterblieben ist;

3) wenn der Richter den letzten **Verkaufstermin** kürzer bestimmt hat, als nach den Gesetzen geschehen sollen;

4) wenn ohne Einwilligung **sämmtlicher Interessenten** mit dem Zuschlage ohne Abwartung des letzten Termins verfahren worden;

5) wenn bey der **Anschlagung** oder **Abnehmung** der **Patente**, oder bey Einrückung in die öffentlichen **Blätter**, um mehr als 14 Tage in der Zeit gefehlet worden;

6) wenn eine durch die Gesetze ausgeschlossene **Gerichtsperson Meistbietender** geblieben, und der Zuschlag an ihn ohne ausdrückliche Genehmigung des Gemeinschuldners und sämmtlicher Gläubiger erfolgt ist.

Einer gerichtlichen nothwendigen Auction mangelt es nur dann an der wesentlichen Form

1) wenn der Termin zur Auction gar nicht öffentlich bekannt gemacht worden;

2) wenn die Sache ohne ausdrückliche Genehmigung sämmtlicher Interessenten dem Auctionscommissarius oder Ausrufer zugeschlagen worden;

3) wenn Sachen, die nach den Gesetzen subhastirt werden sollen, nur durch Auction verkauft worden sind.

Wer wegen vorstehender Mängel ein Recht zum Wiederruf hat, muß, bey Verlust des Rechts, bey Subhastationen innerhalb Jahresfrist, und bey Auctionen innerhalb 6 Wochen, seine Beschwerde einbringen.

§. 360. sq.

Bey freywilligen gerichtlichen Käufen sind die Rechte und Pflichten der Interessenten unter sich nach den von ihnen getroffenen Verabredungen zu beurtheilen. Das Adjudicationserkenntniß vertritt bey solchen Subhastationen die Stelle des Contracts.

Zweyter Abschnitt.

Vom Tauschvertrag.

§. 363.

Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache gegen Ueberlassung einer andern sich verpflichtet.

§. 364.

Bey dem Tausche ist jeder Contrahent in Ansehung der Sache, die er giebt, als Verkäufer; und in Ansehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten.

Bestimmungen bey Gewährsfällen, §. 366—374.

Von dem Einwand der Verletzung über oder unter der Hälfte, §. 375.

Dritter Abschnitt.

Von Abtretung der Rechte.

§. 376. sqq.

Wenn jemand seine Foderungen, die er an einen andern hat, einem Dritten abtritt; so heißt solches eine Cession, dabey wird der Uebergebende Cedent, und der, dem es übertragen ist, Cessionarius genannt.

§. 382—389.

Alle Rechte, welche nicht an die Person des Innhabers gebunden sind, können abgetreten werden. Auch strittige Rechte können abgetreten werden. Wegen der Richter und der Justizcommissarien leidet es in soferne eine Ausnahme, wenn der Prozeß bey ihrem Gerichtshof, oder in den folgenden Instanzen desselben geführt wird.

Nach dem Hofrescript vom 5ten Sept. 1796. soll sich diese Gesetzstelle auf alle richterliche Personen, und also auch auf Gerichtsactuarien erstrecken.

Edictensamml. 10. B. S. 635.

§. 390. sqq.

Bey Abtretung eines Rechts bleibt zwar den Interessenten die Bestimmung des Abtrittgeldes ganz überlassen; jedoch wird ein hiebey vorgefallener Betrug bestraft.

§. 394 sqq.

Wenn über die abgetretene Foderung ein schriftliches Instrument vorhanden ist; so muß der Cedent das-

dasselbe dem Cessionario ausliefern, und die Cession selbst muß allemal, ohne Unterschied der Summe, schriftlich geschehen; denn der Schuldner kann nur einem solchen Cessionario mit Sicherheit bezahlen, welcher sich durch den Besitz des Instruments und einer schriftlichen auf ihn gerichteten Cession zugleich legitimirt. Nach geleisteter Zahlung muß er sich das Instrument einhändigen, oder die geleistete Abschlagszahlung auf demselben bemerken lassen.

§. 400.

Von den Cessionen der im Hypothekenbuche eingetragenen Foderungen, ingleichen der Wechsel oder Anweisungen unter Kaufleuten, ist Tit. XX Abschn. I. Th. II. Tit. VIII. Abschn. VIII. IX. das weitere verordnet.

§. 401.

Bey Instrumenten, die auf jeden Eigenthümer lauten, bedarf es zur Uebertragung des Eigenthums keiner Cession.

§. 402—419.

Wenn es gleich nicht nothwendig ist, daß der Schuldner in die Cession willige; so ist es doch rathsam, daß der Cessionarius demselben davon Nachricht giebt. Denn wenn sie nicht erfolgt; so kann der Schuldner dem Cessionarius alle Einwendungen und Gegenfoderungen, die er wider den Cedenten hat, entgegen setzen. Ist aber die Bekanntmachung geschehen, und der Schuldner hat den Cessionarius für seinen Gläubiger ausdrücklich und bestimmt anerkannt; so kann er sich dieser Einwendungen gegen ihn nicht mehr bedienen. Eben so kann auch der Schuldner nach erfolgter Bekanntmachung weder an den Cedenten, noch an sonst jemand gültige Zahlung leisten. Diese Bekanntmachung muß aber,

wenn

wenn sie durch den Cessionarium geschiehet, binnen 3 Tagen durch Vorzeigung des erhaltenen und gehörig überschriebenen Instruments geschehen.

§. 420. sqq.

Der Cedent muß dem Cessionario für die Richtigkeit und Sicherheit der abgetretenen Foderung stehen, es wäre denn

1) daß er dem Cessionario ausdrücklich erklärt habe, wie er für die Sicherheit nicht stehen könne, oder

2) die abgetretene Foderung im Hypothekenbuch eingetragen. Ferner

3) wenn die Unsicherheit erst nach der Cession entstanden, oder

4) durch das eigene Versehen des Cessionarii bey der Einfoderung der Schuld vermehrt worden. Z. B. wenn der Cessionarius die Foderung binnen drey Monathen nicht gerichtlich aufgekündigt, dem Schuldner ohne Noth und richterliches Geheiß Nachsicht ertheilt, die Execution nicht gehörig betreibt.

5) Auch wenn der Cessionarius dem Cedenten nicht so viel, als die abgetretene Foderung beträgt, sondern weniger, oder gar nichts gegeben hat

Von nothwendigen Cessionen, §. 442. sqq.

Vierter Abschnitt.

Vom Erbschaftskauf.

§. 445. 446. 505. 506.

Unter dem **Erbschaftskauf** wird der Verkauf der Erbschaftsrechte verstanden. Ein solches Geschäft ist aber nur gültig, wenn der Erblasser zur

Zeit

Zeit des geschlossenen Vertrags schon gestorben war. Auch müssen Erbschaftskäufe gerichtlich errichtet werden.

§. 462.

Das Recht der Erbschaftsgläubiger und Legatarien wird durch den Verkauf der Erbschaft nicht geändert.

Wirkungen eines Erbschaftskaufes, §. 474. sqq.

Gewährleistung, §. 484. sqq.

Wenn gar kein Erbrecht gewährt werden kann, §. 487. sqq.

Wenn mehrere Miterben sich finden, §. 492. sqq.

Von bedingten Erbschaften, §. 495. sqq.

Von andern, dem Erbrechte entgegen stehenden Hindernissen, §. 503. sqq.

Vom Abschoße beym Erbschaftskaufe, §. 507. sqq.

Fünfter Abschnitt.

Vom Trödelvertrag.

§. 511.

Wenn jemand seine Sachen einem andern zum Verkaufe für einen bestimmten Preiß übergiebt, mit der Bedingung, daß innerhalb eines festgesetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben, oder der bestimmte Preiß geliefert werden solle; so ist ein Trödelvertrag vorhanden.

§. 512.

Ein solcher Trödelvertrag kann nur über bewegliche Sachen geschlossen werden.

§ 515.

§. 515.

Wenn der Empfänger mit dem Ablauf des Termins den bestimmten Preiß nicht liefert; so ist der vorige Innhaber die Sache selbst, wenn sie sich bey dem Empfänger noch unverkauft befindet, zurückzunehmen berechtigt.

§. 520.

Ist vor abgelaufenem Termin Concurs über das Vermögen des Empfängers entstanden, und die Sache bey ihm noch vorgefunden worden; so müssen die Gläubiger dem vorigen Innhaber entweder die Sache zurückgeben, oder den festgesetzten Preiß dafür bezahlen.

§. 522. sqq.

Ist kein Termin zur Zahlung oder Rückgabe, oder auch kein Preiß bestimmt; ist dem Empfänger für den übernommenen Verkauf eine Belohnung ausgesetzt, und eine unbewegliche Sache zum Gegenstand des Vertrags gemacht worden; so kann die Sache nicht wie ein Trödelvertrag, sondern sie muß wie ein Auftragsgeschäfte beurtheilt werden.

Sechster Abschnitt.

Von gewagten Verträgen und Geschäften.

§. 527. sqq.

Verabredungen, nach welchen eine gewisse Sache, oder ein bestimmter Preiß, gegen die Hofnung eines künftigen noch ungewissen Vortheils, oder gegen Ueberlassung künftiger Vortheile, die nach dem natürlichen und gewöhnlichen Lauf der Dinge zwar zu erwarten, aber noch unbestimmt sind, versprochen oder gegeben wird, heißen **gewagte Geschäfte.**

§. 539.

§. 539. 541.

Bey gewagten Verträgen sind beyde Theile schuldig, einander alle zur Zeit des Vertrags bekannte Umstände anzuzeigen. Ist dieses nicht geschehen; so ist der Vertrag nichtig, und der Andere zum Schadensersatz verpflichtet.

§. 547—554.

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats können öffentliche Lotterien, Glücksbuden und andere dergleichen Glücksspiele unternommen werden. Der confirmirte Plan ist das Gesetz, und das Loos oder Billet vertritt die Stelle des Vertrags.

Nach dem Lotterie-Edict vom 20sten Jun. 1794. sind unter diesen Spielen nach dem §. 10. auch die Ausspielungen begriffen; auch soll auf Lotterie-Gewinnste kein Arrest statt finden, und der Ober-Lotterie-Direction über alle der Lotterie wegen zwischen den Directoren, Einnehmern und den Spielern vorfallende Streitigkeiten die Entscheidung in erster Instanz zustehen.

§. 557. sqq.

Der Unternehmer soll die Loose nur gegen baare Bezahlung des Einsatzes verabfolgen lassen. Hat er aber auf den Einsatz Credit gegeben; so steht ihm deshalb keine Klage, sondern nur Compensation gegen den auf ein solches Loos fallenden Gewinn zu.

Nach dem Lotterie-Edict vom 20sten Jun. 1794. heißt es: daß zwar ein Lotterieeinnehmer auf seine Gefahr dem Spieler das Einsatzgeld borgen, daß er aber den creditirten Einsatz gegen denselben einklagen kann.

§. 565. sqq.

Der Gewinner muß seiner Bezahlung wegen an den Unternehmer sich halten.

Vom Loose, §. 569—576.

§. 577—581.

Wegen Spielschulden findet keine gerichtliche Klage statt; was aber jemand in erlaubten Spielen verlohren und wirklich bezahlt hat, kann er nicht zurückfodern. Eben so findet auch keine Klage statt, wenn Gelder ausdrücklich zum Spielen oder Wetten, oder zu Bezahlung des dabey gehabten Verlustes, geliehen worden sind. Wegen Wetten ist jedoch eine Klage zuläßig, wenn die Wette sogleich baar gesetzt, und entweder gerichtlich, oder in die Verwahrung eines Dritten niedergelegt worden. Dagegen sind Wetten ungültig, wenn ein Theil von der Gewißheit des Gegenstandes unterrichtet war.

§. 582. 589. 594.

Wenn eine noch künftige Sache, die aber doch nach dem natürlichen Laufe der Dinge erwartet werden kann, ohne Bestimmung von Zahl, Maas oder Gewicht in Pausch und Bogen bedungen wird, gehört dieser Kauf zu den gewagten Geschäften, und Vortheil, wie Gefahr, trifft blos den Käufer. Kommt aber die Sache gar nicht zur Wirklichkeit; so ist der Contract aufgehoben, und das Kaufgeld muß, jedoch ohne Zinnsen, zurückgegeben werden. Ein solcher Kauf muß, wenn der Kaufspreiß die Summe von hundert Thalern übersteigt, und nicht beyde Theile Kaufleute sind, gerichtlich geschlossen werden. Mit gemeinen Landleuten kann jedoch ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs überhaupt nur nach Maas, Zahl oder Gewicht, und nach den zur

Zeit

Zeit der Erndte marktägigen Preißen geschlossen werden.

Vom Ankaufe fortdauernder Prästationen, §. 595. sqq.

§. 602.

Auszug oder Altentheil heißen diejenigen Vortheile, welche der Uebernehmer einer Rustikalstelle dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf Lebenslang anweißt. Dergleichen Auszug oder Altentheil muß alljährlich regulirt werden.

§. 606—650.

Der Leibrentencontract ist ein Vertrag, vermöge dessen sich jemand, gegen den Empfang einer Summe Geldes, zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet.

Zum Nachtheil des Pflichttheils der Kinder, oder zur Verkürzung seiner Gläubiger, kann Niemand sein Vermögen auf Leibrenten geben, und es steht den Gläubigern des Käufers frey, innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Vertrage gegen das Geschäfte zu protestiren.

Bleiben Leibrenten drey Jahre im Rückstande; so kann der Käufer das Capital ohne Abzug zurückfodern.

Nach dem Hofrescript vom 11ten Jan. 1796. wurde verordnet, daß wenn ein ganzer Vermögensinnbegriff durch einen Vitalitien- oder Alimentencontract jemanden übertragen wird, derselbe für alle vorher contrahirte Schulden desjenigen, von welchem er das ganze Vermögen erhält, in sofern haften muß, als dieses Vermögen zur Bezahlung der Schulden hinreicht.

Eisenb. u. Stengel 2. B. S. 280.

§. 651.

Gemeinschaftliche Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen dürfen ohne landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden.

Siebenter Abschnitt.

Vom Darlehnsvertrage.

§. 653. sqq.

Das eigentliche Darlehen ist ein Vertrag, vermöge dessen jemand ausgemünztes gangbares Geld, oder geldwerthe, an jeden Innhaber zahlbare Instrumente, unter bedungener Wiedererstattung in gleicher Qualität und Quantität, einem andern zum Verbrauchen übergiebt. Hat jemand durch einen gültigen Vertrag sich verpflichtet, einem andern ein Darlehen zu geben; so kann der Letztere bey der Unterlassung auf Erfüllung klagen, das etwa schon ausgestellte Instrument zurückfodern, und auf Vergütung des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens antragen.

§. 656.

Gegen eine solche Klage kann der Versprecher des Darlehens hauptsächlich mit dem Einwande der veränderten Umstände sich schützen, und hiezu gehört besonders, wenn nach dem Versprechen in den persönlichen oder Vermögensumständen des Borgers Veränderungen vorgefallen sind.

§. 658. sqq.

Der Borger, welcher das Darlehen gesucht hat, ist hingegen schuldig, die schriftlich versprochene Summe anzunehmen, oder dem Darleiher eine halbjährige Zinnse zu bezahlen.

Vom

Vom Darlehensvertrag selbst, und in wiefern dadurch das Eigenthum des Geldes auf den Borger übergeht, §. 661—673.

Von den Personen, welche Darlehensverträge schliessen können, ist Tit. V. §. 9. sqq. Th. II. Tit. I. Abschn. V. Tit. II. Abschn. II. Tit. VI. Tit. VII. Abschn. II. Tit. VIII. Abschn. II. III. Tit. XI. Abschn. IV. Tit. XII. Abschn. III. das Nöthige zu finden.

§. 678—680. 697.

Wer mit einem in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Officier, dann einem adelichen Fahnen, oder Standartenjunker, Darlehensverträge schliessen will, muß dazu die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs beybringen. Die Einwilligung muß schriftlich ausgefertiget und hinter das Schuldinstrument verzeichnet werden.

Wegen Verpfändung der Gewehrgelder, §. 682.

§. 685. 686.

Darlehne an Staabsofficiers sind zwar gültig, wenn aber die Zahlung nicht anders, als durch verhältnismäßige Abzüge von den Diensteinkünften des Schuldners geschehen kann; so müssen Gläubiger, deren Foderungen mit dem vorschriftsmäßigen Consens nicht versehen sind, denjenigen, welche für die gehörige Beybringung dieses Consenses gesorgt haben, nachstehen.

Wegen einer rechtsgültigen Schuld eines Officiers sollte zwar nach der Declaration vom 14ten März 1797. die Execution in dessen Vermögen statt finden: allein durch eine Cabinetsordre vom 26sten April 1798. wurde jene Verordnung dahin abgeändert, daß das Mobiliarvermögen eines Offi-

ciers in der Garnison von seinen Gläubigern gar nicht in Anspruch genommen werden kann.

Eisenb. u. Stengel 6. B. S. 359.

§. 687.

Ein Officier, welcher Immobilien besitzt, kann zwar dieselben verpfänden, jedoch muß die Schuld in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Commandeurs und Chefs der Regimenter können ohne höhere Einwilligung Geld aufnehmen.

§. 698.

Personen, die zum Unterstabe gehören, bedürfen zu ihren Darlehnen keiner Eiwilligung des Chefs oder Commandeurs.

§. 700.

Unterofficiers, gemeine Soldaten und deren Weiber können ohne schriftliche Einwilligung ihres Compagnie- oder Escadronschefs kein gültiges Darlehen aufnehmen. Auch ihre Grundstücke können sie ohne dergleichen Einwilligung nicht verpfänden.

§. 702. 703.

Schulden eines Unterofficiers und Gemeinen, welcher die Einwilligung seiner Vorgesetzten zu Treibung eines bürgerlichen Gewerbes überhaupt erhalten hat, sind zwar auch ohne Consens gültig. Will aber der Gläubiger wegen einer solchen Schuld an das Militairvermögen, oder an die Grundstücke seines Schuldners sich halten; so muß er sich den besondern Consens des Compagnie- oder Escadronschefs in das Darlehen verschaffen.

Nach der Declaration vom 14ten März 1797. heißt es: Dasjenige, was von Schulden solcher Militairpersonen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben,

ben, hier verordnet ist, soll auf diejenigen unter ihnen, welche das Bürger- und Meisterrecht gewonnen haben, nach seinem vollen Umfange Anwendung finden. Dagegen soll zu den Schulden derjenigen, welche sonst als Freywächter oder Beurlaubte irgend ein Gewerbe treiben, die gerichtliche Abschliessung des Darlehens, oder sonstigen Schuldenvertrages, zur Gültigkeit der Schuld erfoderlich seyn, und diese gerichtliche Abschliessung entweder in der Garnison der vorgesetzten Militairbehörde, im Falle des Urlaubs aber bey den Gerichten des Wohn- oder Aufenthaltsorts erfolgen.

Eisenb. u. Stengel 3. B. S. 417.

§. 704. 705. 712. 713.

Personen, welche bey den Königl. Sing- oder Schauspielen, oder bey der Hofkapelle angestellt sind, können, so lange sie in diesen Diensten stehen, aufgenommener Darlehne wegen gerichtlich nicht belangt werden. Auf verpfändete Grundstücke findet jedoch eine Klage statt. Wenn jemand, nachdem er ein gültiges Darlehen aufgenommen hat, in einen Stand tritt, wo er dergleichen Verträge entweder gar nicht, oder nicht ohne Einwilligung seiner Obern schliessen kann; so werden dadurch die Rechte des Gläubigers aus den frühern Verträgen nicht aufgehoben. Auch Verträge mit andern Unfähigen können, nach gehobenem Hinderniß, durch ausdrückliche Anerkennung und Willenserklärung ihre Gültigkeit erlangen.

§. 707—710.

Wenn einer Person, die sich nach diesen Bestimmungen durch einen Darlehenscontract nicht verpflichten kann, dennoch Geld geliehen worden; so kann der

der Gläubiger das Gegebene nur so weit zurückfodern, als es wirklich in den Nutzen des Schuldners verwendet ist. Eine solche nützliche Verwendung ist aber erst alsdann vorhanden, wenn eine nothwendige oder nützliche Ausgabe des Schuldners, die er ohne Schuld aus eigenen Mitteln nicht bestreiten konnte, mit dem geliehenen Gelde bestritten worden.

§. 714.

Gelder, welche jemanden zu einem gewissen verbotenen Zweck gegeben worden, fallen dem Fiscus zu.

§. 715.

Waaren sollen bey Darlehen nicht statt baarem Gelde gegeben werden. Sind auf einen Schuldschein oder Wechsel Waaren gegeben, und die Valuta baar geschrieben worden; so ist der Schuldner daraus, als aus einem Darlehensvertrag, nicht verhaftet. Vielmehr ist der ganze Vertrag nichtig, und der Empfänger die annoch vorhandene Waare zurückzugeben, oder wenn solche nicht mehr vorhanden wäre, nur den Werth zu ersetzen schuldig.

§. 727. sqq. 761. sq.

Durch den bloßen Empfang des Darlehens wird der Schuldner zur Wiedererstattung des Empfangenen, auch ohne schriftlichen Vertrag, verpflichtet. Sind jedoch mündliche Abreden über die Zeit und den Ort der Rückzahlung, über die Aufkündigung, über die Zinnsen u. s. w. erfolgt; so muß, wenn die Summe 50 Rthlr. übersteigt, ein schriftlicher Vertrag errichtet werden. Ist dieses nicht erfolgt; so kann der Gläubiger

1) nur soviel zurückfodern, als er beweisen kann, dem Schuldner wirklich gegeben zu haben.

2) Muß

2) Muß der Gläubiger dem Schuldner 3 Monathe, oder wenn das Darlehen 50 Rthlr. oder weniger beträgt, 4 Wochen vor der verlangenden Zahlung aufkündigen.

3) Kann der Gläubiger nur Zinnsen von der Zeit an fodern, seit welcher der Schuldner, nach gehörig erfolgter Aufkündigung, mit der Zahlung gezögert hat.

Zu einem vollständigen Schuldschein wird aber erfodert:

1) das Bekenntniß, die verschriebene Summe (die Valuta, den Werth) erhalten zu haben;

2) die deutliche Bestimmung, worinn selbige bestanden habe;

3) die Angabe der Münzsorte, in welcher sie gezahlet worden;

4) das Versprechen der Wiedererstattung;

5) die Zeit, wenn diese geschehen soll;

6) die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers;

7) ob und wieviel an Zinsen bezahlt werden soll; (Vergl. unten §. 824.)

8) der Ort, wo, und das Datum, unter welchem der Vertrag geschlossen worden;

9) die Unterschrift des Schuldners.

§. 738. 739.

Bey Schuldinstrumenten, die in das Hypothekenbuch eingetragen sind, tritt die Vermuthung, daß die Valuta wirklich gegeben worden, erst alsdann ein, wenn der Schuldner innerhalb acht und dreyßig Tagen nach erfolgter Eintragung deshalb bey Gericht keine Anzeige gemacht hat.

Von Abläugnung der Valuta und der Unterschrift, §. 740.

Vom Einwand der nicht bezahlten Valuta bey Wechseln, und wer sich wechselmäßig verpflichten kann, §. 748 sq. u. Th. II. Tit. VIII. Abschn. VIII.

§. 750. 751.

Schuldscheine, die von Personen, welche sich wechselmäßig nicht verpflichten können, in Wechselform ausgestellt werden, begründen den executivischen Prozeß, und genießen, gleich wirklichen Wechseln, das in der Concursordnung bestimmte Vorrecht.

Nach dem Rescript vom 5ten Febr. 1798. ist jedoch der Executivprozeß aus den in Wechselform ausgestellten Schuldinstrumenten an die bey Wechseln statt findende Verjährungsfrist gebunden.

Eisenb. u. Stengel 6. B. S. 244.

§. 752.

Die Beweißkraft eines Schuldscheines erlöscht durch Verjährung nur mit der Schuld zugleich. Nach dem Tode des Ausstellers aber ist die Beweißkraft nur noch zehen Jahre gültig.

Von der Wirkung wegen Nichtgebrauch der Schuld, §. 756. Tit. IX. §. 568.

§. 764—767.

Die Aufkündigung eines Capitals kann zwar aussergerichtlich und blos mündlich geschehen, kann aber der Gläubiger diese nicht nachweisen; so lauft die Zahlungsfrist erst von der Zeit an, wo letzterem die gerichtliche Aufkündigung behändiget worden. Wenn im Vertrag eine gerichtliche Aufkündigung nicht vorbedungen ist; so muß der gerichtlich aufkündigende Theil die Kosten allein tragen.

§. 769

§. 769—774.

Der Schuldner ist verpflichtet, die Rückzahlung kostenfrey an dem Orte, wo der Gläubiger zur Zeit des geschlossenen Vertrages seinen Wohnsitz gehabt hat, zu leisten. Wohnt der Schuldner an einem andern Ort, und müssen also die Gelder versendet werden; so trägt derselbe die Gefahr so lange, bis dieselben in dem Hause des Gläubigers gehörig abgegeben sind. Verlegt der Gläubiger seinen Wohnsitz von dem Orte, wo er zur Zeit des geschlossenen Vertrages gewohnt hat; so muß er an diesem Orte einen Bevollmächtigten zum Empfange des Geldes bestellen, und denselben dem Schuldner anzeigen. Geschieht dieses nicht; so kann der Schuldner das Geld dem Gläubiger mit der Post auf dessen Gefahr und Kosten zusenden, oder dasselbe gerichtlich niederlegen. Bey eingetragenen Schuldinstrumenten hat der Schuldner die Wahl, ob er an dem vorigen Wohnort des Gläubigers, oder da, wo das Hypothekenbuch sich befindet, die Rückzahlung leisten will.

§. 776. sq.

Oeffentliche Cassen und Anstalten haben bey aufgenommenen Darlehnen auch wegen des Orts der Zurückbezahlung vor Privatschuldnern das Vorrecht. Doch muß bey den an die Bank und an die Creditsysteme gemachten Darlehnen der Gläubiger das Geld auf seine Gefahr und Kosten zur Casse abliefern, und von dieser zurückholen.

§. 778—784.

Das Capital muß in derjenigen Münzsorte, in welcher es geliehen worden, zurückbezahlt werden. Ist die Münzsorte im Schuldscheine nicht bestimmt; so wird vermuthet, daß die Zahlung der Darlehens-

summe in dem zur Zeit der Auszahlung gangbaren Silber-Courant geschehen sey. Bey Darlehnen von zehen Thalern und weniger wird Scheidemünze vermuthet. Ist die Darlehenssumme in Golde, ohne Bestimmung einer gewissen Sorte, verschrieben; so werden preussische Goldmünzen, die zu fünf Thalern ausgeprägt sind, verstanden. Sind Ducaten ohne weitere Bestimmung verschrieben; so werden vollwichtige Ducaten nach preussischem oder holländischem Münzfuße angenommen. Lautet das Instrument nur auf eine gewisse Summe in Golde, ohne Bestimmung der Stücke; so werden bey der Berechnung, wie viel Stücke zu zahlen sind, vollwichtige Ducaten zu zwey und dreyviertel Thaler, andere preussische Goldmünzen aber nach ihrem Ausmünzungswerthe angeschlagen.

§. 793. sqq.

Ist die Valuta (der Werth) eines Darlehens in Actien, Pfandbriefen, oder andern an jeden Innhaber zahlbaren Papieren gegeben worden; so muß die Zurückzahlung eben so geschehen.

§. 804—808. 841.

Bey Darlehnen können nur fünf vom Hundert Zinsen vorbedungen werden. Nur Kaufleuten und Juden, wenn Letztere die Rechte der Erstern haben, ist erlaubt, sechs, andern Juden aber acht vom Hundert sich verschreiben zu lassen. Bey Darlehnen, welche gegen gerichtliche Eintragung auf Grundstücke gemacht worden, sind Kaufleute und Juden an den Zinssatz der fünf vom Hundert gebunden.

Vom Zinsensatz unter Kaufleuten, §. 807. Th. II. Tit. VIII. Abschn. VII.

Von Zinsen auf bewegliche Pfänder, §. 809. Tit. XX. Abschn. I.

§. 815. sqq.

Der Gläubiger ist nicht befugt, die Zinsen eines Darlehens im Voraus abzuziehen. Nur in dem Falle, wenn derselbe mit einem geringern, als dem höchsten Zinssatz sich begnügt hat, kann er die Zinsen auf ein Jahr im Voraus wegziehen.

§. 818—821.

Zinsen von Zinsen dürfen nicht gefodert werden. Doch können über zweyjährige, oder noch ältere Zinsrückstände neue Schuldscheine gegeben und Zinsen verschrieben werden. Der Abschluß eines solchen Geschäftes aber muß gerichtlich erfolgen. Ist aber ein Schuldner wegen seines Zinsenrestes angeklagt und verurtheilt, und von ihm der richterlichen Weisung nicht nachgelebt worden; so kann der Gläubiger Zinsen davon fodern.

§. 822.

Im Mangel verabredeter Bestimmungen sind vorbedungene Zinsen beym Ablauf eines jeden Jahres zu entrichten. — Ist der Zahlungstermin auf kürzere Zeit, als auf ein Jahr bestimmt; so werden die Zinsen mit dem Capital zugleich bezahlt.

§. 824—832.

Wenn in einem Schuldscheine keine Zinsen versprochen worden; so kann der Gläubiger dergleichen nicht fodern. Dagegen muß der Schuldner von dem Tage an, wo er die Ausbezahlung zu leisten schuldig war, und sie nicht geleistet hat, Zögerungszinsen entrichten. Als Verzögerungszinsen können fünf vom Hundert gefodert werden. Kaufleute und Juden können den höchsten ihnen erlaubten Zinssatz fodern, wenn gleich im Instrumente niedere Zinsen bestimmt worden sind.

Don-

Douceurs wegen Zahlungsnachsichten sind verbothen. Siehe die Anmerkung bey Th. II. Tit. 22. §. 1277.

§. 837 — 840.

Wenn eine gewisse Summe zehen Jahre hindurch als Zinse eines schuldigen Capitals bezahlet worden; so entsteht die Vermuthung, daß der Zahlende das Capital selbst als ein Anlehen schuldig seye. Diese Vermuthung wird auch bey dem Mangel eines Schuldscheines nicht entkräftet. Ist diese Zinsenzahlung dreyßig Jahre hindurch geleistet worden; so kann der Gläubiger das Capital, vermöge eines durch Verjährung erworbenen Rechtes fodern.

§. 842 — 844.

Wenn der Gläubiger bey einem zinsbaren Darlehen über den letzten Zinstermin ohne Vorbehalt quittirt; so streitet für den Schuldner die Vermuthung, daß auch die vorhergehenden Termine berichtiget worden. Ist aber das Capital selbst, ohne Vorbehalt quittiret worden; so sind die vorbedungenen Zinsen für bezahlt oder erlassen zu achten.

§. 846. sqq.

Wenn der Richter im Urtel gefoderte Zinsen übergehet; so sind dieselben für aberkannt zu achten. Hat aber der Gläubiger die vorbedungenen Zinsen nicht mit eingeklagt; so können dieselben, so lange noch nicht ohne Vorbehalt über das Capital quittirt ist, nachgefodert werden.

§. 849.

Wer die gerichtliche Einklagung rückstellig verbleibender Zinsen länger als zehen Jahre verabsäumet, der kann den weiter hinausgehenden Rückstand nicht fodern.

Von uneigentlichen Darlehnen, §. 853. sqq.

§. 862

§. 862—868.

Personen, welche unfähig sind, Darlehne aufzunehmen, dürfen auch Sachen nicht auf Credit gegeben werden. Hievon sind jedoch geleistete Dienste und Arbeiten, und die dabey gemachten Auslagen ausgenommen.

Achter Abschnitt.

Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden.

Allgemeine Grundsätze, §. 869. sqq.

§. 895—899.

Ein gedungener Handarbeiter ist schuldig, die Arbeit verabredetermaßen, unter der Aufsicht oder nach der Vorschrift dessen, der ihn gedungen hat, zu verrichten. Solche gedungene gemeine Arbeiter haften nur für Fehler gegen die Vorschrift und für mäßige Versehen, welche sie bey ihrer Arbeit begehen.

§. 900—904.

Der gedungene Arbeiter kann nur mit Einwilligung des Dingenden an seiner statt einen andern stellen, und in diesem Fall darf der Arbeiter für die Handlungen des Stellvertreters nicht haften. Bey eintretenden unüberwindlichen Hindernissen ist der Arbeiter für sich einen andern zu stellen nicht verbunden.

§. 905—919.

Wenn die Zeit, wie lange der Vertrag dauern soll, nicht deutlich bestimmt ist; so ist bey gemeinen Handarbeitern derselbe nur auf Einen Tag geschlossen zu achten. Eben dieses findet statt, wenn die Arbeit nicht auf das Werk, sondern nur nach

Klaf-

Klaftern, Ruthen oder einem andern Maas bedungen worden. Wenn aber der Arbeiter bis zur Vollendung eines gewissen Werkes gedungen worden; so kann er vor Ablauf dieser Zeit nicht abtreten, wohl aber, wenn er untüchtig befunden wird, oder seiner Pflicht kein Genüge leistet, entlassen werden. Wird aber die Fortsetzung der Arbeit durch einen Zufall auf eine Zeitlang unterbrochen; so kann jeder Theil von dem Vertrage abgehen, und der Arbeiter kann nur für das Geleistete contractmäßige Vergütung fodern; es sey denn, daß der Dingende nach gehobenem Hindernisse die Arbeit fortsetzen lassen wolle, auf welchen Fall er für die Zwischenzeit den Taglohn nachzahlen muß. Wird hingegen die Arbeit durch großes Versehen des Dingenden, oder durch die freye Willkühr desselben unterbrochen; so kann der Arbeiter bey der Fortsetzung für die vergangene Zeit das Taglohn fodern. Der Arbeiter muß sich jedoch das an der Vergütung abrechnen lassen, was er in der Zwischenzeit verdient hat. Entsteht die Unterbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters; so kann der Dingende von dem Vertrage zurücktreten, und der Erstere kann nur für die geleistete Arbeit Vergütung fodern. Er ist jedoch dem Dingenden für den allenfallsig gehabten Schaden verhaftet. Veranlaßt ein Zufall, daß die Arbeit ganz unterbrochen werden muß; so erhält der Arbeiter die contractmäßige Vergütung. Wird die Arbeit durch Schuld des Dingenden ganz abgebrochen; so muß derselbe nicht nur die geschehene Arbeit vergüten, sondern auch dem Arbeiter bis zur Erhaltung einer andern Arbeit das gewöhnliche Taglohn bezahlen. Entstehet aber die gänzliche Abbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters; so kann derselbe für das Geleistete nur verhältnißmäßige

Vergütung fodern, muß aber dabey dem Dingenden für den aus der Rückgängigwerdung der Geschäftes entstehenden Schaden haften.

§. 920 sqq. 954. sqq.

Diese Regeln finden auch dann statt, wenn Werkmeister oder Künstler zu Verrichtung einer gewissen Arbeit gedungen sind, nur daß sie, in soweit sie nicht ausdrücklich nach der zuläßigen Vorschrift des Dingenden verfahren, die Arbeiten nach den Regeln ihrer Kunst verrichten, und auch für ein geringes Versehen haften müssen. Dieses Versehen muß der Werkmeister auch vertreten, wenn ihm die Auswahl und Anschaffung der Materialien überlassen worden ist.

§. 926.

Wenn ein Werkmeister die Materialien herzugeben übernommen hat, kann ein solcher Vertrag unter dem Vorwande einer Verletzung über oder unter der Hälfte von keinem Theile angefochten werden.

§. 928. sqq.

Der Werkmeister ist zur eigenen Ausführung des Werks, obschon mit Gehülfen, für deren Arbeit er haftet, verbunden.

§. 932.

Der Werkmeister kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, die Zahlung nicht eher fodern, als bis das Werk bedungenermaßen geliefert, und von dem Besteller übernommen worden.

§. 933. sqq.

Das bestellte Werk muß zur bedungenen Zeit geliefert werden, und ist keine Zeit bestimmt, so muß der Werkmeister die Arbeit sofort anfangen und fortsetzen.

§. 936.

§. 936.

Liefert ein Werkmeister das Werk nicht zur bedungenen Zeit ab; so haftet er für den Schaden; auch kann der Besteller vom Vertrag abgehen.

§. 942.

Wenn bey der Bestellung eines Werks kein Preiß bestimmt worden, und die Partheyen können sich nicht vereinigen; so muß derselbe von Sachverständigen gewürdiget werden.

§. 943. sqq.

Bey Ablieferung des Werks kann jeder Theil verlangen, daß dasselbe auf seine Kosten von Sachverständigen besichtiget werde. Wird das Werk untüchtig befunden; so hat der Besteller die Wahl, ob er vom Contract abgehen, oder wegen der vorhandenen Fehler Schadloshaltung fodern will. Diese Wahl steht ihm auch frey, wenn ein Werk zur Pracht und Zierde bestimmt war, und an demselben in der äusserlichen Form und Gestalt ein erheblicher Fehler begangen worden, oder wenn der Sache eine ausdrücklich vorbedungene, wenn gleich an sich ausserwesentliche Eigenschaft ermangelt.

Von Unglücksfällen an den Materialien, §. 959. sqq.

Vom gedungenen Bauen, 966. sqq.

Rechte des Werkmeisters bey entstandenem Concurs des Bauherrn, §. 971. sqq.

Von Lieferanten-Verträgen, §. 987. sqq.

§. 996. sqq. 1029. sqq.

Das Verlagsrecht besteht in der durch einen schriftlichen Vertrag mit dem Verfasser erworbenen Befugniß, Schriften, Landkarten, Kupfer-

stiche,

stiche, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf den Meßen an Buchhändler oder sonst ausschliessend abzusetzen. Wenn der Verfasser die Handschrift zur gehörigen Zeit nicht liefert; so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen. Dagegen kann der Verfasser, wenn er das Werk gar nicht herausgiebt, nur gegen Erstattung des dem Verleger entstehenden wirklichen Schadens zurücktreten; er muß ihm aber auch den entgangenen Gewinn ersetzen, wenn er das Werk innerhalb eines Jahres, ohne dessen Vorwissen und Einwilligung, in einem andern Verlag, oder auf eigene Rechnung herausgiebt. Veränderungen in dem Werk vor dem Druck berechtigen den Verleger, von dem Vertrage abzugehen; werden sie während des Druckes gemacht, so haftet der Verfasser dem Verleger für allen daraus entstandenen Schaden. Dagegen erstreckt sich das Verlagsrecht, wenn nicht ein anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe eines Werks, mit Innbegriff aller fernern Theile und Fortsetzungen desselben. Eine neue Ausgabe wird es genannt, wenn eine Schrift in verändertem Format, oder mit Veränderungen im Inhalte neu gedruckt wird. Der Verfasser kann wider Willen des ersten Verlegers keine neue Ausgabe veranstalten, so lange jener die rechtmäßig gemachte Auflage noch nicht abgesetzt hat, oder deshalb entschädiget ist. Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buches ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und das Recht des Verfassers, falls er es seinen Erben nicht schriftlich vorbehalten hat, erloschen ist; so stehet jedem frey, eine neue Ausgabe zu veranstalten, doch muß sich der neue Verleger deßfalls mit des Verfassers Kindern im ersten Grade

 abfin-

abfinden. Wenn ein neuer veränderter Abdruck einer Schrift in ebendemselben Format veranlaßt wird; so heißt solcher eine neue Auflage. Ist im Verlagsvertrage die erste Auflage der Exemplare nicht bestimmt; so kann der Verleger ohne Einwilligung des Verfassers eine neue veranstalten. Ist aber die Zahl bestimmt; so muß der Verleger sich vorher mit dem Verfasser abfinden. Können die Partheyen darüber sich nicht vereinigen; so dient die Hälfte des vorigen Honorarii zum Maasstab.

Nach dem Hofrescript vom 2ten Nov. 1795. ist verordnet: daß alle in königl. Landen befindlichen Buchhändler und Buchdrucker von allen Büchern und Schriften, die sie verlegen, ein Exemplar zur Bibliothek der Academie der Wissenschaften nach Berlin abliefern sollen.

Edictensamml. 9. B. S. 2683.

§. 1023.

Anmerkungen zu Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzudrucken, ist erlaubt. Mit dem Werke selbst aber dürfen diese Anmerkungen ohne Einwilligung des Verfassers weder gedruckt, noch verkauft werden.

§. 1024. sq.

Niemand darf ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers einzeln gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder aus selbigen Auszüge drucken lassen. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andere Werke aufgenommen werden.

§. 1026.

Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche ausserhalb des deutschen Reichs, oder der königlichen

lichen Staaten, in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter, noch die Leipziger Messe besuchen, können nachgedruckt werden, wenn der Verleger darüber kein königliches Privilegium erhalten hat.

§. 1027.

Uebersetzungen in Beziehung auf das Verlagsrecht sind für neue Schriften zu achten.

§. 1032. sqq.

Auch der Nachdruck solcher Ausgaben ist unter eben den Umständen unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werks nach obigen Vorschriften nicht statt findet. In soferne auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein gleiches erlaubt werden.

Neunter Abschnitt.

Von Schenkungen.

§. 1037.

Schenkungen sind Verträge, wodurch einer dem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechtes unentgeldlich zu überlassen sich verpflichtet.

§. 1040.

Daß eine Sache als ein Geschenk gegeben worden, wird nicht vermuthet. Wo eine besondere persönliche, obschon nicht gesetzlich verbindende Pflicht zur Wohlthätigkeit vorhanden ist, da wird vermuthet, daß das ohne Vorbehalt Gegebene in der Absicht, solches zu schenken, gegeben worden.

§. 1042. sqq.

Was Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Eheleute einander ohne Vorbehalt geben, wird für geschenkt angesehen. Eben dieses gilt auch von Geschenken an Arme, Armeninstitute und milde Stiftungen.

Von Schenkungsverträgen, welche den lästigen gleich zu achten, §. 1046. sqq.

§. 1058. sqq.

Auch zu Schenkungsverträgen ist die Annahme erfoderlich, und müssen solche gerichtlich abgeschlossen werden, sonst findet in der Regel keine Klage auf Erfüllung statt. Doch kann das bereits übergebene Geschenk, wegen Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages, nicht zurückgefodert werden.

Von Schenkungen an Kirchen, geistliche Stiftungen, Schulen, Universitäten u. d. gl. in §. 1073. sqq. Th. II. Tit. XI. Abschn. IV. XII. Tit, XIX.

Von Wirkungen eines Schenkungsvertrages, §. 1076—1088.

§. 1089. sq.

Gerichtliche Schenkungen können in der Regel nicht wiederrufen werden; aussergerichtliche durch Uebergabe vollzogene, aber noch innerhalb 6 Monathen.

§. 1091. sqq.

Auch Schenkungen können vom Geschenkgeber widerrufen werden, wenn er mehr als die Hälfte seines Vermögens verschenkt hat. Der Wiederruf muß aber innerhalb drey Jahren geschehen. Hat der Schenkende bey gerichtlicher Abschliessung des Vertrags ausdrücklich erklärt: daß das Geschenk die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige; so kann er

er von dieser Befugniß zum Wiederrufe keinen Gebrauch machen. Doch muß einem solchen Geschenkgeber das Gesetz nebst den Folgen seiner Angabe deutlich erklärt, und wie dieses geschehen sey, in dem Protokoll bemerkt werden.

Wenn ein Geschenkgeber mehrere Geschenke gemacht hat, §. 1106. sqq.

§. 1112. sqq.

Nothwendige Erben, denen nach den Gesetzen ein Kindstheil gebührt, können wegen dessen Verkürzung, wenn der reine Betrag des Nachlasses nicht die Hälfte der Schenkung ausmacht, jede von dem Erblasser innerhalb dreyer Jahre vor seinem Tode gemachte Schenkung auf soweit wiederrufen, als sie jene Hälfte übersteigt. Bey andern Erben findet der Wiederruf nur dann statt, wenn der reine Betrag des Nachlasses nicht die Hälfte des Betrags der geschenkten Summe oder Sache ausmacht.

§. 1117. sqq.

Auch diejenigen, so aus dem Nachlasse einer Person Unterhalt zu fodern haben, können verlangen, daß Geschenknehmer der drey letzten Jahre, wofern nicht die Schenkung älter ist, als ihr Recht, auf so lange, als sie Alimenten zu geniessen haben, dazu beytragen.

§. 1123 — 1127.

Auch der Geschenkgeber kann, wenn er in Dürftigkeit gerathen ist, von dem Beschenkten sechs vom Hundert von der geschenkten Summe jährlich fodern. Den Beschenkten schützt hiefür nur eigenes Unvermögen, oder Herausgabe des Geschenks, wenn soviel noch vorhanden ist.

§. 1128.

Hat der verarmte Geschenkgeber an mehrere Personen zu verschiedenen Zeiten Schenkungen gemacht; so ist der frühere Geschenknehmer zu seiner Ernährung nur so weit verpflichtet, als die spätern Geschenke dazu nicht hinreichen.

§. 1129—1133.

Die Gläubiger des Schenkenden können die binnen Jahresfrist vor eröfnetem Concurs gemachten Geschenke ohne Unterschied widerrufen; die innerhalb dreyer Jahre gemachten aber nur, in soferne sie nachweisen, daß ihr Recht älter ist, als des Geschenknehmers, und daß der Geber zur Zeit der Schenkung schon über den Betrag seines Vermögens verschuldet gewesen.

Von Schenkungen von Todes wegen, §. 1134. sqq.

§. 1140—1150.

Wegen nachgebohrner oder wieder aufgefundener, zum Pflichttheil berechtigter Nachkommen, kann vom Vater, welcher zur Zeit des Geschenkes keine Abkömmlinge hatte, oder zu haben glaubte, eine durch Uebergabe noch nicht vollzogene Schenkung wiederrufen werden, woferne diese nicht zum Vortheil seiner Ascendenten, oder seinen ausser einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern gereicht.

§. 1151—1156.

Auch wegen groben Undanks findet ein Wiederruf des gegebenen sowohl, als des blos versprochenen Geschenkes statt. Unter dem groben Undanke werden alle schwere und grobe Injurien, ingleichen Beschädigungen am Vermögen, welche aus Bosheit oder unerlaubtem Eigennutz geschehen, wie auch alle

aus

aus Vorsatz oder groben Versehen zugefügte Verletzungen des Lebens und der Gesundheit verstanden.

Von der Rüge des Undankes gegen die Erben, §. 1157 — 1159.

Allgemeine Regeln vom Wiederrufe, §. 1162. sqq.

§. 1168.

Wenn der Geschenkgeber eine zum Geschenke versprochene, aber noch nicht wirklich gegebene bestimmte Sache, vor der Uebergabe verzehrt, veräussert oder vernichtet; so ist dieses für einen stillschweigenden Wiederruf des Schenkungsvertrages zu achten.

§. 1169 — 1176.

Belohnende Schenkungen bedürfen keiner gerichtlichen Abfassung und Bestätigung, wofern sie nur schriftlich errichtet, und in dem schriftlichen Aufsatze die zu belohnenden Handlungen bestimmt angegeben, oder wofern das Geschenk durch die Uebergabe vollzogen worden; es ist aber der Geschenknehmer den Beweiß der Handlung, welche belohnet werden soll, zu übernehmen schuldig. Auch sind belohnende Schenkungen dem Wiederrufe im Falle des Uebermaßes unterworfen.

Zwölfter Titel.

Von Testamenten und Codicillen, dann Erbverträgen.

Erster Abschnitt.

Von Testamenten und Codicillen.

§. 3 — 6.

Eine letztwillige Verordnung (Disposition), wodurch einer oder mehrere zu Erben einer Ver-

lassenschaft eingesetzt werden, wird ein Testament genannt. Ist, ohne Erbeinsetzung, nur über einzelne Sachen, Summen, Rechte oder Pflichten verfügt; so heißt diese Verordnung ein Codicill. Einzelne bestimmte, in einem Testamente oder Codicille jemanden hinterlassene Sachen oder Summen, werden Legate oder Vermächtnisse genannt.

§. 9—18—21—26.

Testamente und Codicille kann jeder machen, der fähig ist, seinen Willen deutlich zu erklären. Nur Unmündige, wenn sie das vierzehente Jahr noch nicht zurückgelegt haben, Taube oder Stumme, die sich weder mündlich, noch schriftlich ausdrücken können, ingleichen Personen, die wegen anhaltendem Wahn, oder Blödsinn unter Vormundschaft gesetzt sind, sind davon ausgenommen. Personen, welche nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können jedoch in lichten Zwischenräumen rechtsgültig verordnen. Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechtes, wenn sie das vierzehente Jahr zurückgelegt haben, bedürfen zu letztwilligen Verordnungen weder der väterlichen, noch der vormundschaftlichen Einwilligung, noch eines andern Beystandes. Jedoch müssen Personen, welche das achtzehente Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen gerichtlich errichten. Ein Verbrecher, der sein Vermögen verwirkt hat, kann nicht rechtsgültig verfügen.

§. 24—27.

Personen, welche für Verschwender erklärt worden, können während der Vormundschaft, zum Nachtheil ihrer gesetzlichen Erben, nur über die Hälfte ihres Nachlasses disponiren.

§. 35.

§. 35.

Personen, die Ehebruch oder Blutschande mit einander getrieben haben, können einander durch letztwillige Verordnungen nichts hinterlassen, wenn entweder um dieses verbotenen Umganges willen eine Ehe getrennt, oder der Erblasser sonst des Ehebruchs oder der Blutschande mit der begünstigten Person gerichtlich überführt worden.

§. 37—39.

Wie weit Kirchen, Klöster, Ordensleute, Schulen, Universitäts- Erziehungs- Kranken- Armeninstitute und andere milde Stiftungen, Corporationen und Gesellschaften Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben fähig sind, und welche Einschränkungen eine Ehefrau in Ansehung solcher Erwerbungen von ihrem Ehemanne unterworfen sey, ist Th. II. Tit. XI. Abschn. IV. XII. XVIII. Tit. I. Abschn. IX. Tit. XI. §. 1073—1075. Th. II. Tit. XII. näher bestimmt.

§. 41. 42.

Wer vermöge seines Standes gewisse Güter zu besitzen nicht fähig ist, dem können solche zwar in einem Testamente zugewendet werden, er muß aber binnen Jahresfrist sich entweder die Fähigkeit zum Besitz verschaffen, oder sein Recht einem andern Fähigen abtreten.

§. 46. sqq.

Ein Erblasser kann, ohne Benennung eines Erben, über einzelne Theile seines Nachlasses verfügen, und kann auch die Person des Erben oder Legatarii durch bloße Beziehung auf einen andern Aufsatz bezeichnen. Ein solcher Aufsatz muß aber dem Testamente selbst versiegelt beygefügt werden.

§. 50.

Ein Erblasser kann in seinem Testamente, ausser dem ersten Erben, auch den, welcher in bestimmten Fällen an dessen Stelle treten soll, ernennen.

Weitere Bestimmungen davon, §. 51. sqq.

§. 61. sqq.

Auch durch Beyfügung einer Bedingung, Zwecks, oder Auferlegung einer gewissen Pflicht, kann der Erblasser das dem Erben zugedachte Recht einschränken. Gesetzwidrige Bedingungen sind bey letztwilligen Verordnungen ungültig.

§. 66. sqq. 100—103.

Jedes Testament oder Codicill muß in der Regel vom Testator selbst den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden. Ersteres kann auch von dem Testator versiegelt geschehen. Ein dergleichen Aufsatz muß aber von ihm eigenhändig ge, oder wenigstens unterschrieben seyn. Ob dieses nothwendige Erfoderniß wirklich beobachtet worden, darüber muß der Richter den Testator ausdrücklich vernehmen. Auch müssen in dem Protokoll die Anzahl der gedruckten Siegel und die Verschiedenheit derselben bemerkt seyn. Kann oder will der Testator nicht selbst an ordentlicher Gerichtsstelle erscheinen; so kann er das Gericht um die Auf- und Abnahme der Disposition in seinem Aufenthaltsorte ersuchen. Dies Gesuch soll in der Regel entweder schriftlich, unter eigenhändiger Unterschrift des Testators, oder durch zwey von ihm abgeordnete Personen, bey dem Richter angebracht werden. Diese Abgeordnete bedürfen weder einer besondern schriftlichen Vollmacht, noch sind bey den Personen derselben besondere Eigenschaften erfoderlich. Auch ent-

steht

steht blos daraus, daß bey dem Ansuchen um eine Gerichtsdeputation obige Vorschrift nicht beobachtet worden, noch keine Ungültigkeit der letztwilligen Verordnung selbst. Vielmehr ist es hinreichend, wenn der Richter auch auf andere Art, als aus dem Munde des Testators, von dem freyen Entschlusse desselben, sein Testament oder Codicill errichten zu wollen, sich überzeugt hat, sobald nur das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

Nach dem Hofrescript vom 9ten März 1795, werden unter dem Worte: Gerichtssprengel, die physischen Grenzen der Stadt, des Orts, oder Districts gemeynt, innerhalb welchem dem Richter, der das Testament aufnehmen soll, eine Jurisdiction (wenn auch nicht über alle darinn befindliche Personen oder Sachen) zukommt.

Eisenb. u. Stengel 2. B. S. 238.

§. 72—80.

Jedes gehörig besetzte Gericht ist, innerhalb seines Gerichtssprengels, auch von solchen Personen, welche darunter nicht gehören, letztwillige Verordnungen aufzunehmen berechtigt. Nimmt aber der Richter eine solche Disposition in einem fremden Gerichtsbezirke auf; so muß er dem Richter des Ortes die Gebühren herausgeben und eben soviel dem Fiscus zur Strafe bezahlen. Verschont bleibt aber derselbe von beyden, wenn er ein solchergestalt aufgenommenes Testament dem ordentlichen Richter zur Aufbewahrung innerhalb acht Tagen mit den Verhandlungen zugesendet hat. Dem ordentlichen Richter müssen alsdann die Gebühren von dem Testator oder dessen Erben ersetzt werden.

Nach dem Hofrescript vom 30ten Oct. 1797. sind Testamente, welche von einem Gutsbesitzer bey einem

einem Patrimonialgerichte unter Beobachtung der gesetzlichen Erfodernisse niedergelegt werden, gültig, wenn sie ad instantiam desselben an das Obergericht der Provinz eingesendet werden.

Eisenb. u. Stengel 5. B. S. 277.

§. 81.

Obergerichte können in jedem Orte ihres Gerichtssprengels Testamente aufnehmen.

§. 82. sqq.

Ein Gericht ist gehörig besetzt, wenn dasselbe wenigstens aus einer zur Justitz verpflichteten Gerichtsperson und einem vereideten Protokollführer besteht. Doch kann die Stelle des Protokollführers auch von zwey vereideten Schöppen vertreten werden. Wo beständige Gerichtsschöppen vorhanden sind, müssen nur diese zugezogen, andere hingegen, die blos zu dieser Handlung vereidet worden, nur in schleunigen und dringenden Fällen zugelassen werden. Der Actuarius oder Gerichtsschreiber kann die Stelle des Richters niemals, auch nicht, wenn er dazu allgemeinen oder besondern Auftrag des Richters erhalten hat, vertreten. Meldet sich der Testator persönlich an gewöhnlicher Gerichtsstelle, während einer der ordentlichen Versammlungen des Gerichtes; so sind die alsdann gegenwärtigen Personen, sobald sie nur ein gehörig besetztes Gericht ausmachen, die Handlung gültig vorzunehmen befugt. Soll aber die Handlung durch eine Deputation vorgenommen werden; so muß der Vorgesetzte des Gerichts die Mitglieder dieser Deputation ernennen. Einzelne Mitglieder oder Subalternen können also, ohne dergleichen besondern Auftrag, zur Auf- oder Abnahme eines letzten Willens sich nicht gebrauchen lassen.

§. 90.

§. 90. 91.

Der Vorgesetzte eines Gerichts kann vor demselben, wenn es nur, auch ausser ihm, gehörig besetzt ist, gültig testiren, ingleichen die Deputation zur Auf- oder Abnahme seines eigenen Testamentes selbst gültig ernennen. Auch der Innhaber einer Patrimonialgerichtsbarkeit kann vor den von ihm bestellten Gerichten, oder vor einer aus diesen Gerichten von ihm selbst ernannten Deputation, gültig testiren.

§. 92.

Zu einem gehörig besetzten Kriegsgerichte wird in Friedenszeiten der Chef oder Commandeur, oder ein von diesem dazu commandirter Officier, nebst dem Auditeur erfodert.

§. 93. sqq.

Dorfgerichte, die aus einem Schulzen und zwey vereideten Schöppen bestehen, können unter Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers Testamente und Codicille gültig auf- und annehmen, wenn dergestalt Gefahr im Verzug vorhanden ist, daß die Herbeykunft des ordentlichen Gerichtshalters nicht abgewartet werden kann. Der Mangel eines ordentlichen Gerichtsschreibers kann in einem solchen Falle auch durch einen Justitzcommissarius, oder auch durch einen bloßen Notarius, oder durch den Prediger ersetzt werden. Dergleichen Testament oder Codicill müssen jedoch die Dorfgerichte dem Gerichtshalter ohne Zeitverlust einhändigen. Ist der Testator alsdann noch am Leben, und zu einer gültigen Willensäusserung noch fähig; so muß der Gerichtshalter ihm das über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll vorlegen, und die Richtigkeit der Sache von ihm genehmigen lassen.

§. 98.

§. 98.

Ausser diesem angezeigten Nothfalle müssen auch Testamente und Codicille gemeiner Landleute durch den Gerichtshalter, mit Zuziehung des vereideten Protokollführers, oder zweyer vereideten Schöppen, an- und aufgenommen werden.

§. 99.

Was im Vorhergehenden von Testamenten vor Dorfgerichten verordnet ist, gilt auch von Testamenten, welche in kleinen Städten, wo nur Eine zur Verwaltung des Richteramtes bestellte Person vorhanden ist, in Abwesenheit derselben, von dem Polizeymagistrate, mit Zuziehung des Stadtsecretarii oder einer der oben genannten Personen, aufgenommen werden.

§. 100—103.

Ein Testator kann sein Testament dem Gericht auch versiegelt übergeben. Ein solcher Aufsatz muß aber von ihm eigenhändig ge- oder wenigstens unterschrieben seyn, und der Richter muß ihn deshalb befragen; hierauf das Testament überschreiben, dem Siegel, mit welchem das Testament auswendig verschlossen ist, das Gerichtssiegel beyfügen, über die Handlung selbst ein Protokoll aufnehmen, und dieses Protokoll von dem Testator mit unterschreiben lassen.

Nach dem Rescript vom 5ten März 1798. ist ein Testament von Gültigkeit, wenn auch in dem über dessen gerichtliche Niederlegung aufgenommenen Protokoll nicht bemerkt ist, daß dieses Protokoll dem Testator vorgelesen worden sey.

Eisenb. u. Stengel 6. B. S. 170.

Auf die weitere Anfrage: ob ein Testament seine Gültigkeit verliert, wenn

1) bey

1) bey der Annahme dem auf dem Testamente befindlichen Siegel des Testators nicht in seiner Gegenwart, sondern erst in der Folge, auch wohl gar nicht, das Gerichtssiegel beygedruckt worden ist, und wenn

2) aus dem über die Annahme des Testaments aufgenommenen gerichtlichen Protokoll sich nicht entnehmen läßt, ob der Richter seine auf dem Testamente befindliche Unterschrift in Gegenwart des Testators geschrieben habe,

entschied die Gesetzkommission unterm 13ten Febr. 1798.

daß, wenn über die Annahme eines gerichtlich niedergelegten, mit dem Petschaft des Testators verschlossenen, Testaments, ein von dem Testator mit unterschriebenes Protokoll aufgenommen worden, es der Gültigkeit desselben nicht schade, wenn auch nicht von dem Richter, in Gegenwart des Testators, das Gerichtssiegel beygedruckt worden, auch sich aus dem über die Annahme des Testaments aufgenommenen Protokoll nicht abnehmen läßt, ob die auf dem Testament befindliche Ueberschreibung in Gegenwart des Testators von dem Richter auf das Testament geschrieben worden.

Stengel, 7. B. S. 252.

§. 104. sqq.

Wenn der Testator seine Verordnung mündlich zu Protokoll erkläret; so muß derselbe das Protokoll nebst dem Richter unterschreiben. Das Testament wird mit dem Gerichtssiegel bedrücket, und dem Testator stehet auch die Beydruckung des seinigen frey. Das Testament muß sodann gehörig überschrieben,

und

und dem Gericht zur Aufbewahrung übergeben werden.

§. 107. sqq.

Uebergiebt der Testator sein Testament oder Codicill offen und unversiegelt; so muß er vernommen werden, ob ein solcher Aufsatz nur bey einer mündlich zu errichtenden Disposition zum Grunde gelegt, oder als ein schriftliches Testament angesehen werden solle. Will der Testator, daß ein solcher Aufsatz als ein schriftliches Testament gelten soll; so darf der Richter blos nachsehen, ob derselbe von dem Testator unterschrieben seye, und muß, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift fördersamst bewerkstelligen lassen; dann die Erklärung des Testators, daß dieser Aufsatz seine letzte Willensmeynung enthalte, unter demselben verzeichnen, den Aufsatz in Gegenwart des Testators mit dem Gerichtssiegel versiegeln, überschreiben und mit Aufnehmung des Protokolls über die Handlung nach obiger Vorschrift verfahren.

§. 113. sqq.

Blinde, des Lesens und Schreibens Unerfahrne, dann Personen, welche an den Händen gelähmt, oder deren beraubt sind, können nur mündlich testiren. Doch steht es ihnen frey, einen schriftlichen Aufsatz ihres letzten Willens offen zu übergeben, welchen der Richter dem Testator vorlesen, und was derselbe dabey erklärt hat, in einem dem Aufsatz beyzufügenden und mit ihm zu versiegelnden Protokoll bemerken muß.

§. 115. sqq.

Wenn der Testator das Protokoll **nicht unterschreiben kann**; so müssen **zwey** mit den gesetzlichen Erfodernissen versehene Zeugen zugezogen werden.

§. 815.

§. 123.

Tauben und Stummen müssen die an sie gerichteten Fragen schriftlich vorgelegt, und dieselben auch von ihnen schriftlich beantwortet werden.

§. 124. sqq.

Die Zuziehung zweyer, entweder überhaupt, oder zu dieser Handlung vereideter, Dollmetscher ist bey der Uebergabe eines schriftlichen Testamentes erfoderlich, wenn der Testator die Sprache des Richters nicht versteht. Eben dieses findet statt, wenn der Testator seinen letzten Willen in eigener Sprache zu Protokoll geben will.

§. 135—138.

In einem schriftlich und versiegelt übergebenen Testamente können dem Richter, so wie jeder andern bey der Handlung der Abnahme mitwirkenden Person, Erbschaften und Vermächtnisse zugewendet werden, ohne daß es weiter einer besondern Form bedarf. Soll aber in einem mündlichen Testamente der Richter selbst zum Erben ernannt werden; so darf sich derselbe mit dessen Aufnahme gar nicht befassen, sondern er muß den Testator damit an irgend ein anderes Gericht verweisen. Soll nur eine der übrigen bey der Handlung von Amtswegen mitwirkenden Personen zum Erben eingesetzt werden; so muß der Richter dieselbe davon sofort entfernen, und ihre Stelle durch andere ersetzen. Soll in einem solchen mündlichen Testamente dem Richter, oder einer der übrigen bey der Handlung mitwirkenden Personen, nur ein Vermächtniß ausgesetzt werden; so muß der Testator, daß solches wirklich seine Absicht sey, entweder bey der Unterschrift, oder am Rande, bey der gehörigen Stelle eigenhändig bezeugen. Kann der Testator nicht selbst schreiben; so muß diese

Anmerkung von zwey glaubwürdigen Zeugen beygeschrieben werden.

Folgen bey der verabsäumten gesetzlichen Form und Anweisung für den Richter, wegen Vermeidung künftiger Prozesse, §. 139—160.

§. 161. sqq.

Ueber den zwanzigsten Theil des Nachlasses kann auch durch aussergerichtliche von dem Testator selbst geschriebene und unterschriebene Aufsätze verordnet worden. Dieser zwanzigste Theil begreift jedoch sämmtliche Vermächtnisse in sich.

§. 169. sqq.

Auch Verordnungen wegen des Begräbnisses, wegen Bevormundung der Kinder und anderer dergleichen das Vermögen nicht betreffenden Punkte, können in solchen aussergerichtlichen Aufsätzen gültig getroffen werden.

§. 172. sqq.

Vermächtnisse, deren Entrichtung der Erblasser dem gegenwärtigen Erben mündlich aufgetragen hat, verpflichten denselben bis auf den zwanzigsten Theil seiner Erbsportion.

§. 177—197.

Officiere, Unterofficiere, Soldaten und überhaupt alle zur Armee gehörige Personen, wenn sie wegen entstandener Kriegsunruhen ihre Standquartiere haben verlassen müssen, so wie auch diejenigen, welche als Kriegsgefangene oder Geisel von dem Feinde in Verhaft genommen worden, sind an die gerichtliche Form der Instrumente nicht gebunden. Ist einer von ihnen in einem Sturme, Treffen oder Gefechte wirklich geblieben; so

so gilt sein letzter Wille, den er in dieser Gefahr erklärt hat, wenn auch derselbe nur blos durch seine Handschrift oder Zeugen bewiesen werden kann.

Ausser dem Fall einer solchen Gefahr, muß eine Militairperson während der Kriegsunruhen ihr schriftliches Testament eigenhändig schreiben und unterschreiben, oder ihr mündliches Testament dem commandirenden Officier oder Auditeur in Gegenwart zweyer Zeugen in die Feder sagen. Der Auditeur oder Officier nimmt darüber einen schriftlichen Vermerk auf, unterschreibt denselben mit den Zeugen, und bewahrt das Testament so lange auf, bis er die Gelegenheit findet, es einem ordentlich besetzten Kriegs- oder andern Gerichte zu überliefern. Dergleichen Testamente gelten nur auf Ein Jahr nach wiederhergestellten Frieden, und es ist dafür zu sorgen, daß sie alsdann aufs neue in gehöriger Form gemacht werden. Auch verliehren Testamente der Deserteurs durch die Desertion ihre Gültigkeit.

Durch die Declaration vom 14ten Merz 1797. wurde folgendes verordnet:

1) Was §. 183—187. von schriftlichen Testamenten verordnet ist, soll ohne Unterschied statt finden, ob der Aufsatz in einer gegenwärtigen Kriegsgefahr, oder ob derselbe in Cantonirungs- oder Winterquartieren errichtet worden. Die Vorschriften des §. 188—191. bleiben also ausser Anwendung, da nach der gegenwärtigen Methode, den Krieg zu führen, auch Cantonirungs- und Winterquartiere sehr oft durch wirkliche Kriegsoperationen unterbrochen werden.

2) Es soll hinreichend seyn, wenn eine mündliche Verordnung auch nur vor einem Oberofficier erklärt worden, und soll dieselbe nicht,

wie §. 193. verordnet worden, ihre Gültigkeit verliehren, wenn der Testator die gegenwärtige Gefahr überlebt hat, sondern es soll dabey, wenn kein Wiederruf oder keine Abänderung erfolgt ist, so lange sein Bewenden haben, bis nach geendigtem Kriege die Regimenter in ihre Standquartiere wieder eingerückt sind.

Eisenb. u. Stengel 3. B. S. 417. sqq.

§. 203. sq.

Bey ansteckenden Krankheiten muß zwar der Richter das Testament in der Wohnung des Testators aufnehmen: er bleibt aber davon verschont, wenn offenbare Lebensgefahr dabey zu besorgen ist.

Nach dem Rescript vom 3ten Oct. 1796. ist hier nur eine solche Gefahr gemeynt, die an sich, und nicht blos in der individuellen Meynung eines oder des andern Subjects, vorhanden ist.

Edictensamml. 10. B. S. 713.

§. 205. sqq.

Wer sich auf einem Schiffe in der See befindet, und von einer Todesgefahr dergestalt übereilt wird, daß er ein ordentliches Gericht am Lande nicht erreichen kann, dem steht frey, seinen letzten Willen dem Vorgesetzten des Schiffes in Gegenwart zweyer Zeugen entweder mündlich in die Feder zu sagen, oder ihn demselben schriftlich zu übergeben. Kömmt er aber nachhero in einen Hafen; so muß er sein Testament vor einem ordentlich besetzten Gericht wiederholen.

§. 208. sqq.

Wenn binnen sechs Wochen nach dem Ableben des Erblassers niemand die Eröfnung des Testaments

oder

oder Codicills nachgesucht hat; so muß der Richter damit von Amtswegen verfahren.

Wenn Testamente schon 56 Jahre niedergelegt sind, §. 218. sqq.

§. 223. sqq.

Zu einer Testaments Publication müssen die Intestaterben vorgeladen, oder denselben, wenn sie nicht bekannt, oder am Orte gegenwärtig sind, ein Bevollmächtigter zu dieser Handlung bestellt werden. Abwesenden muß der Richter die Nachricht über die Post, und Unbekannten durch einmalige Einrückung in die Provinzialzeitungen ertheilen.

§. 234.

Ist die Bekanntmachung einem aufgestellten Bevollmächtigten überlassen worden; so muß derselbe binnen 6 Wochen die Befolgung seines Auftrags anzeigen.

§. 237.

In allen Fällen, wo der Richter, bey welchem das Testament niedergelegt und publicirt worden, nicht der ordentliche Richter des Erblassers ist, muß ersterer dem letztern das Original, nebst dem Publicationsprotokolle, mit Zurückbehaltung beglaubter Abschriften sogleich zusenden.

§. 239.

Von allen Testamenten, worinnen einer Kirche oder andern milden Stiftung eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angewiesen wird, müssen die Untergerichte dem Obergerichte eine Abschrift einreichen.

§. 240.

Militairische Testamente müssen diejenigen, denen sie anvertraut werden, oder denen sie nach dem Tode des

des Erblassers in die Hände kommen, den Kriegsgerichten sofort abliefern, welche sie den Civilgerichten zur Publication zusenden.

Nach der Declaration vom 14ten Merz 1797. ist verordnet, daß die Kriegsgerichte dergleichen Testamente selbst publiciren, und so weit es den militairischen Nachlaß des Testators betrift, sogleich vollstrecken, alsdann aber das Testament den Civilgerichten zur weitern Besorgung in Ansehung des übrigen Nachlasses zusenden sollen.

§. 243. sq.

Der Erbe muß bey dem ergriffenen Besitze seines Erbrechts geschützt werden. Ist noch niemand im Besitze der Erbschaft; so muß der Richter denselben dem in einem förmlich gerichtlichen Testament eingesetzten Erben, wenn auch sein Erbrecht noch bestritten wird, bis zum Ausgang des Streits einräumen. Hat der Kläger einigen Grund für sich; so muß vor der Uebergabe an den Erben vorerst die gerichtliche Aufnahme eines Inventarii erfolgen. Auf anderweitige Sicherheitsmaasregeln ist der Erbschaftsprätendent nur unter eben den Umständen, unter welchen ein Arrestschlag zulässig ist, anzutragen berechtigt.

§. 245.

Bey mehreren vorhandenen Testamenten gilt das spätere.

§. 261—276.

Sind ohne nähere Bestimmung mehrere Personen zu Erben eingesetzt worden; so erben sie zu gleichen Theilen, sonst geht es nach der vom Testator regulirten Theilung. Was diese Theilung nicht erschöpft hat, fällt an sämmtliche Erben nach Verhält-

niß

niß ihres Erbtheils. Ist einem der Miterben vor den übrigen eine bestimmte Sache oder Summe voraus beschieden; so ist dies ein Prälegat. Wem für sein Erbtheil nur etwas Bestimmtes angewiesen worden ist, wird Legatarius genannt, und diese bleiben von dem unvertheilten Ueberreste ausgeschlossen.

Folgen der Entsagung sämmtlicher Testamentserben, § 277—280.

Vom Rechte des Zuwachses, §. 281—287.

§. 288—300—331.

Ein Legatarius kann sein Vermächtniß gleich nach Ablauf der gesetzlichen Deliberationsfrist fodern. Nur wenn über die Gültigkeit des Testamentes gestritten wird, oder wenn der Erbe die Erbschaft mit Vorbehalt angetreten hat, muß derselbe das Ende des Prozesses abwarten. Bis zur Uebergabe muß der Erbe die Sache des Legatarii verwahren, und bis dahin haften sämmtliche Erben für die legirte Sache.

§. 334. sqq.

Nur wenn der Nachlaß zur Bezahlung der Schulden, Ergänzung des Pflichttheils, oder Berichtigung der übrigen Vermächtnisse nicht zureicht, kann dem Legatario ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden.

Was Rechtens sey, wenn der Nachlaß durch Vermächtnisse erschöpft wird, §. 352—368.

Vom Rechte des Zuwachses bey Legaten, §. 366. sqq.

Von künftigen eigenen und fremden Vermächtnissen, §. 373—385.

Von Sachen, die nicht im Verkehr sind. Von Handlungen, von der Wahl und der Gattung einer vermachten Sache, §. 386—405.

Vom Vermächtniß einer bestimmten Sache, §. 406. sqq.

Von Vermächtnissen einer Schuldverschreibung, §. 408. sqq.

Vermächtnisse des Gebrauchs oder Nießbrauchs, §. 421 — 429.

Vermächtnisse einer Passivschuld des Erblassers, §. 430 — 440.

Vermachte Alimente, §. 441. sqq.

Vermachte Ausstattung, §. 447. sqq.

§. 450.

Legate, bey welchen keine Münzsorte bestimmt worden, sind in Silber-Courant zu bezahlen.

Von Vermächtnissen von Sachen, die der Legatarius nicht besitzen kann, §. 452. sqq.

§. 457.

Verordnungen eines Testators, wodurch er dem Erben oder Legatario gewisse Nachtheile auflegt, wenn sie seinen letzten Willen anfechten, oder demselben zuwider handeln werden, sind niemals dahin auszudehnen, wenn blos die Gewißheit und Richtigkeit des letzten Willens von ihnen bezweifelt wird.

Von Vermächtnissen in Ansehung der Substitutionen, und zwar der gemeinen, §. 458. sqq.

Der fideicommissarischen, §. 466. sqq.

Von bedingten Erbeseinsetzungen und Vermächtnissen, §. 478.

§. 479.

Ist der Intestaterbe seiner Person oder Aufenthalt nach unbekannt; so muß der Nachlaß bis dahin, für dessen Rechnung, durch einen Curator unter gerichtlicher Aufsicht verwaltet werden.

Von Auflösung von mehrern, und von Erfüllung der Bedingungen, §. 489—497.

Von Bedingungen, die mehrern auferlegt sind, und von schon erfüllten Bedingungen, §. 498—503.

Von unmöglichen Bedingungen, §. 504. sqq.

Vom Zwecke, §. 508. sqq.

Von unbestimmten Bedingungen u. d. gl. §. 516. sqq.

§. 519. sqq.

Letztwillige Verordnungen sind im zweifelhaften Falle so zu deuten, wie sie nach den Vorschriften der Gesetze am besten bestehen können. Auch muß im zweifelhaften Falle die Auslegung zum Vortheil des eingesetzten Erben gemacht werden. Wenn ein Testator ohne weitere Bestimmung seinen Verwandten etwas zugedacht; so fällt dasselbe denjenigen, welche zur Zeit seines Ablebens zu seiner gesetzlichen Erbfolge die nächsten sind, ohne Unterschied des Standes oder Geschlechtes anheim.

§. 523.

Hat er zum Besten oder Flor seiner Familie etwas ausgesetzt; so ist bey Adelichen zu vermuthen, daß die Zuwendung nur seiner männlichen Nachkommenschaft zu guten kommen solle.

§. 526.

Unter dem Ausdruck: Kinder, werden, wenn derselbe in einer letztwilligen Verordnung gebraucht worden, in der Regel auch die an deren Stelle tretenden fernern Descendenten, in soferne denenselben nach den Gesetzen ein Pflichttheil aus dem Vermögen ihrer unmittelbaren Eltern zukommen würde, mit begriffen; es mag nun von des Erblassers eigenen,

nen, oder von den Kindern des Erben oder Legatarii die Rede seyn.

§. 527. sqq.

Hat der Erblasser den Kindern eines andern ohne weitere Bestimmung etwas vermacht; so gebührt dasselbe denjenigen, welche zur Zeit des Erbfalles gebohren, oder in Mutterleibe vorhanden waren. Eben dieses gilt auch von den weitern Abkömmlingen solcher Kinder, die bey dem Tode des Testators schon gebohren, oder im Mutterleibe schon vorhanden waren.

§. 530.

Hat der Erblasser den Kindern eines Dritten einen gewissen Genuß bestimmt, welcher ganz oder zum Theil erst in künftigen Zeiten fällig wird; so nehmen auch die nachgebohrnen Kinder daran Theil.

§. 531.

Erhellet aus der Disposition, oder kann sonst hinlänglich erwiesen werden, daß es der Wille des Testators gewesen sey, durch ein Legat auch zugleich die Kinder des Legatarii zu bedenken; so treten, wenn auch der Legatarius vor dem Testator gestorben ist, die Kinder desselben, soweit sie seine Erben geworden sind, an seine Stelle.

§. 532.

Hat der Erblasser etwas für eine gewisse Familie auf künftige Zeiten bestimmt; so ist dergleichen Verordnung der Errichtung eines Familien-Fideicommisses gleich zu achten.

§. 534.

Ein ohne weitere Bestimmung gegebenes Verbot des Verkaufes enthält eine Willenserklärung des Erb-

Erblassers, daß die Sache bey der Familie des Erben oder Legatarii bleiben solle.

Weitere Auslegungsregeln, §. 535. sqq.

Von Testamentsexecutoren, §. 557. sqq.

Durch ein Hofrescript vom 25sten Jan. 1796. ist die Entscheidung erfolgt, daß bey einem solchen Nachlaß, wo ein Executor testamenti ernannt ist, und wo mit andern volljährigen Miterben, auch ein Minderjähriger concurrirt, das vormundschaftliche Gericht lediglich nur durch den Vormund bey einer Privatvertheilung mitwirken darf. Ist dem Executor testamenti auch die Verwaltung übertragen; so muß der Antheil des Pflegbefohlnen ebenfalls in dessen Händen bleiben, und darf ohne erhebliche Ursache nicht zum vormundschaftl. Deposito gezogen werden.

Eisenb. u. Stengel 2. B. S. 304.

§. 565. sqq. 587. sqq.

Wenn der Testator ein gerichtlich niedergelegtes Testament oder Codicill zurücknimmt; so verliert dasselbe seine Gültigkeit. In der Regel kann jemand nur auf eben die Art, wie er testiren kann, eine Disposition zurücknehmen oder wiederrufen. Soll ein zurückgenommenes Testament oder Codicill anderweitig gerichtlich übergeben werden; so ist dabey alles das zu beobachten, was bey der Uebergabe eines Testaments oder Codicills überhaupt vorgeschrieben worden. Ein gerichtlich niedergelegtes Testament oder Codicill soll nur dem Testator selbst, oder einem von ihm dazu gerichtlich bestellten Bevollmächtigten zurückgegeben werden.

§. 572.

§. 572. sqq.

Wird ein neues Testament übergeben, und darinn die im vorigen enthaltene Erbseinsetzung abgeändert; so verliert das frühere Testament seine Gültigkeit. Es fallen dahero auch die in dem frühern Testament ausgesetzten Vermächtnisse weg, in sofern dieselben nicht in dem spätern ausdrücklich wiederholt und bestätiget sind.

§. 593. 594.

Zum Wiederruf bloßer in einer gerichtlichen Disposition errichteter Vermächtnisse ist die vor einem Notario und zweyen Zeugen abgegebene Erklärung des Testators, oder ein eigenhändig ge- und unterschriebener Aufsatz hinreichend.

§. 596.

Wenn in aussergerichtlichen Dispositionen ein Vermächtniß ganz, oder nur der Name des Legatarii, die Sache oder das Quantum, welches vermacht worden, weggestrichen, ausgelöscht oder sonst unleserlich gemacht sind; so ist das Legat für aufgehoben zu achten.

§. 605.

Wer einen andern an Errichtung eines Testamentes verhindert hat, geht aller Vortheile verlustig, die er vermöge der gesetzlichen Erbfolge, oder eines vorhin errichteten Testamentes sonst erhalten hätte.

§. 606.

Wer zur Beföderung seines eigenen Vortheiles, oder zur Kränkung der Rechte eines Dritten, die gerichtliche Uebergabe eines schon gefertigten Testamentes verhindert, muß denen, welche darinnen bedacht

dacht waren, für die entgehenden Vortheile gerecht worden.

§. 607.

Dieses muß auch geschehen, wenn jemand einen Testator an dem Wiederruf seines errichteten Testamentes hindert.

§. 608.

Wer ein Testament oder andere letztwillige Disposition verheimlichet, der verliert nicht nur alle ihm darinnen zugedachten Vortheile, sondern er muß auch den Betrag desjenigen Vortheils, den er sich durch die Verheimlichung zu verschaffen gewußt hat, dem Fiscus zur Strafe entrichten.

§. 609. sq.

In Fällen, wo ein Testament wegen verübten Zwanges oder betrüglicher Verleitung für ungültig erklärt werden muß, wird derjenige, welcher einer solchen unerlaubten Handlung sich schuldig gemacht hat, seines gesetzlichen Erbrechtes ebenfalls verlustig. Hat er kein gesetzliches Erbrecht; so muß er, nach Bewandniß der Umstände, an Gelde oder am Leibe nachdrücklich bestraft werden.

§. 611. sqq.

Der Erbe und Legatarius, welcher eine letztwillige Verordnung einmal anerkannt hat, kann deren Gültigkeit nicht weiter anfechten.

Von wechselseitigen Testamenten, §. 614. und Th. II. Tit. I. Abschn. VII.

Zweyter Abschnitt.

Von Erbverträgen.

§. 621 — 623.

Erbverträge müssen wie Testamente abgeschlossen, oder von beyden Theilen persönlich den Gerichten übergeben werden. Auch bey der Aufbewahrung, Eröfnung und Zurückgabe der Erbverträge muß der Richter alles das beobachten, was bey den Testamenten vorgeschrieben ist.

Auf die Frage: ob bey Erbverträgen, die von Eheleuten in stehender Ehe errichtet, und offen einer Deputation übergeben worden, die Versiegelung ex Officio verfügt werden müsse, wurde durch das Rescript vom 27sten Dec. 1796. entschieden, daß eine Versiegelung allerdings vom Gericht, wie bey einem Testament, geschehen muß.

Edictensamml. für d. Jahr 1797. S. 1499.

Wegen Aufnehmung der Erbverträge ist folgendes Hofrescript unterm 20sten Oct. 1794. ergangen: Wir wollen Euch auf die in Eurem Berichte vom 9ten d. M. enthaltene Anfrage:

wie die Erbverträge von Eurem Collegium an und aufgenommen werden sollen,

hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten, daß, da man es als Regel annehmen kann, daß diejenigen, welche über ihr Vermögen auf den Todesfall verordnen, es geschehe nun solches per modum pacti oder testamenti, nicht wollen, daß der Inhalt dieser ihrer Disposition noch bey ihrer Lebenszeit allgemein bekannt werde, die offen überreichten oder mündlich zu Protokoll aufgenommenen Erbverträge vor der Versiegelung, wenn es anders die Paciscenten nicht etwa ausdrücklich ver-

verlangen, nicht zum Vortrage bey dem ganzen Collegium eingereicht werden müssen. Es versteht sich von selbst, daß, da solchergestalt auch nur die Deputation die Vorschriften der Prozeßordnung Th. I. §. 46. wahrnehmen kann, auch nur diese nach dem §. 158. Tit. 12. Th. I. unsers allgemeinen Landrechts verhaftet ist, und werden übrigens auch wegen dieses Geschäftes in der revidirten Prozeßordnung nähere Bestimmungen erfolgen.

Eisenb. u. Stengel 1. B. S. 42.

§. 626.

Wenn jemand durch unbesonnene Ausgaben die Substanz seines Vermögens dergestalt vermindert, daß er nach den Gesetzen für einen Verschwender zu achten ist; so kann derjenige, welchem ein Recht auf seinen Nachlaß durch Erbvertrag eingeräumt worden, auf Prodigalitätserklärung wider ihn antragen.

§. 627. 628.

Letztwillige Verordnungen finden gegen den Inhalt eines Erbvertrages nicht statt. Doch kann der Erblasser Vermächtnisse bis auf den zwanzigsten Theil seines Nachlasses errichten, wenn er nicht auch dieser Befugniß sich im Vertrage ausdrücklich begeben hat.

Vom wechselseitigen Erbvertrag in Bezug auf die Anverwandten, §. 631. sqq.

Vom Wiederruf, §. 634. sqq.

Von Entsagung des Erbrechts, §. 641. sqq.

Dreyzehenter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten.

Erster Abschnitt.

Von Vollmachtsaufträgen.

§. 5.

Die Willenserklärung, wodurch Einer dem Andern das Recht ertheilt, ein Geschäft für ihn und statt seiner zu betreiben, wird Auftrag oder Vollmacht genannt.

§. 7.

Wo nach den Gesetzen kein schriftlicher Contract erfoderlich ist, da ist der Vollmachtsvertrag für geschlossen zu achten, wenn der Eine den mündlichen Auftrag des Andern auch nur stillschweigend annimmt.

Wer Vollmachtsaufträge zu übernehmen schuldig sey, §. 13. sqq.

Was der Gegenstand eines Vollmachtsauftrages seyn könne, §. 18. sq.

Welche Aufträge nicht übernommen werden dürfen, §. 20. sqq.

Von Personen, welche Aufträge machen und übernehmen können, §. 29. sqq.

§. 37 — 53.

Wer einen Auftrag angenommen hat, ist ihn in der Regel selbst auszurichten verbunden. Ueberträgt er das Geschäft ohne Einwilligung des Machtgebers einem Andern; so muß er für die Handlungen und Versehen desselben haften. Auch darf der Bevollmäch-

mächtigte aus eigener Macht von der zur Ausrichtung des Geschäftes ertheilten bestimmten Vorschrift des Machtgebers nicht abgehen.

Von dem Grade des Versehens, für welches der Bevollmächtigte haften muß, §. 54—60.

Von der Rechenschaft, zu welcher der Bevollmächtigte dem Machtgeber verpflichtet ist, §. 61—64.

Wegen Schadloshaltung des Bevollmächtigten, §. 65. sqq.

In wieferne der Bevollmächtigte Zinsen oder Bezahlungen fodern könne, §. 70—79.

Vom zufälligen Schaden, welchen der Bevollmächtigte leidet, §. 80. sqq.

Von den Pflichten des Machtgebers, den Bevollmächtigten von den gegen andere übernommenen Verbindlichkeiten zu befreyen, §. 82. sqq.

Von den Rechten des Machtgebers und eines Dritten 1) überhaupt, und 2) wenn jemand mit dem Bevollmächtigten, und ein Anderer mit dem Machtgeber selbst gehandelt hat, §. 85—89.

Wenn der Bevollmächtigte die Grenzen seines Auftrags überschritten hat, §. 90—97.

§. 99—109. 131—142.

Eine Specialvollmacht ist erfoderlich:

1) wenn Eide erlassen, oder für geschworen angenommen werden sollen;

2) wenn der Bevollmächtigte einen Eid in die Seele des Machtgebers ableisten soll;

3) wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterworfen werden soll;

4) wenn über streitige Rechte des Machtgebers ein Vergleich wirklich abgeschlossen werden soll;

5) wenn ein Recht des Machtgebers einem Dritten abgetreten, oder Verzicht darauf geleistet werden soll;

6) wenn der Bevollmächtigte Sachen oder Gelder, (Prozeßkosten allein ausgenommen) für den Machtgeber in Empfang nehmen und darüber quittiren soll. Von einem Ausländer ist jedoch eine von einem beglaubigten Notario attestirte Vollmacht hinreichend. Bey Uebergebung beweglicher Sachen kann ein Bevollmächtigter das Kaufgeld in Empfang nehmen.

7) Wenn im Namen des Machtgebers Grundstücke veräussert oder angekauft werden sollen;

8) wenn im Namen des Gutsbesitzers die Eintragung auf ein Grundstück, oder im Namen des Gläubigers die Löschung eingetragener Gerechtsame im Hypothekenbuche bewilliget werden soll;

9) zu Schenkungen aller Art, im Namen des Machtgebers;

10) wenn ein Kaufgald creditirt werden soll.

In dem Hofrescript vom 19ten März 1798. ist festgesetzt, daß ausser denen in §. 119—122. bemerkten Fällen, kein Generalbevollmächtigter zuläßig, vielmehr derselbe, wenn er sogar selbst ein Rechtsverständiger ist, einen Justitzcommissarium aufstellen muß.

Eisenb. u. Stengel 6. B. S. 294.

Wenn ein Justitzcommissarius oder Notarius das Instrument selbst gefertigt und von den Partheyen hat vollziehen lassen, und nun dieses Instrument dem Gericht zur Confirmation zu übergeben be-

voll-

vollmächtigt wird; so muß selbst seine eigene Vollmacht von einem andern Justitzcommissair attestirt werden.

Gerichtsordn. Th. III. Tit. VII. §. 60.

§. 110. sq.

Specialvollmachten müssen von dem Machtgeber eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder doch erst, nachdem der Vollmachtsauftrag von einem andern aufgesetzt worden, von dem Machtgeber eigenhändig unterschrieben seyn. Kann der Machtgeber nicht schreiben; so muß er die Vollmacht entweder gerichtlich, oder von einem Justitzcommissär ausfertigen lassen.

§. 112. sqq.

Bloße Blanquets, auf welchen nur der Name des Machtgebers, ohne Bestimmung des Geschäftes, wozu der Auftrag gegeben worden, sich befindet, sind zu Handlungen, die eine Specialvollmacht erfodern, nicht hinreichend.

§. 118.

Auch derjenige, dem die Besorgung aller Angelegenheiten des Machtgebers aufgetragen worden, verpflichtet denselben durch Handlungen, die eine Specialvollmacht erfodern, nur in sofern, als dieselben in seiner Specialvollmacht ausgedruckt sind.

§. 119—123.

Anverwandte in auf- und absteigender Linie, Eheleute, Geschwister und Geschwisterkinder ersten Grades, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, Miteigenthümer gemeinschaftlicher Rechte und Mitgenossen eines Prozesses; Herrschaften und Obrigkeiten in Ansehung ihrer Guts-

unterthanen; Verwalter, Buchhalter und Hausofficianten in Ansehung der von ihren Principalen und Dienstherrschaften anvertrauten Geschäfte, müssen in Fällen, die keinen Aufschub leiden, zur Besorgung der Angelegenheiten solcher Personen, mit denen sie in einer dergleichen Verbindung stehen, auch ohne ausdrückliche Vollmacht zugelassen werden. Aber auch diese Personen sind zu Handlungen, wozu die Gesetze eine Specialvollmacht erfodern, ohne dergleichen Vollmacht nicht berechtiget.

Auf die Frage wegen der von öffentlichen Instituten, die keine Gerichte sind, zu gerichtl. Handlungen auszustellenden Specialvollmachten, ist in dem Hofrescript vom 28sten Sept. 1795. die Antwort ertheilt worden: daß, weil die Concurrenz eines Gerichts, oder Justizcommissarii offenbar nur der Beglaubigung wegen erfodert wird, es kein Bedenken hat, daß Collegien und Institute, deren Beamten fides publica, wenn auch nicht judicialis, beygelegt ist, zu den in ihren Angelegenheiten ausgestellten Specialvollmachten, in den Fällen des allegirten §. 115. keines weitern Certificats bedürfen.

Eisenb. u. Stengel 2. B. S. 239.

§. 124—128.

Bey dergleichen vermutheten Vollmachten muß jedoch dem Andern von dem bisherigen Geschäftsbesorger sowohl, als auch dem handelnden Theile Nachricht gegeben und dessen Einwilligung eingeholt werden.

§. 129. 130.

Die Anvertrauung eines fremden Schuldscheines beweißt noch nicht die Erhebung der darinnen ver-

schriebenen Summe. Hingegen findet dieses von einer Quittung statt.

§. 142—146.

Ein Machtgeber verpflichtet sich zu Erfüllung eines von einem Bevollmächtigten geschlossenen Vertrags, wenn er nachhero dessen Geschäfte durch Handlungen genehmigt, oder wenn er gewußt hat, daß sein Bevollmächtigter die Grenzen seines Auftrages überschritten, und dagegen seine Billigung oder Mißbilligung, binnen den Tit V. §. 90. sqq. bestimmten Fristen, nicht zu erkennen gegeben hat.

Verhältnisse zwischen dem Bevollmächtigten und dem Dritten, welcher Verhandlungen mit ihm vornimmt, §. 150. sqq.

§. 159—180.

Jeder Auftrag kann von dem Machtgeber wiederrufen werden, und dieser Wiederruf kann auch mündlich geschehen, jedoch ist der Machtgeber schuldig, die ausgestellte schriftliche Vollmacht zurückzufodern. Befindet sich dieselbe bey den gerichtlichen Acten; so muß die Aufhebung des Vertrages dem Richter angezeigt werden.

§. 181. sq.

Ein solcher Wiederruf erstreckt sich auch auf die von dem Bevollmächtiger geschehene Substitution.

§. 186.

Durch den Tod eines der beyden Contrahenten werden alle Aufträge geendiget, welche nicht mit auf die Erben ausdrücklich gerichtet sind.

Von Aufhebung der Vollmacht durch eingetretene Unfähigkeit, §. 196.

Durch entstandenen Concurs, §. 197. sqq.

§. 201. sqq.

Wenn mehrere Bevollmächtigte ein Geschäft gemeinschaftlich übernommen haben; so wird ein jeder derselben dem Machtgeber zur Vollziehung auf das Ganze verpflichtet.

§. 210.

Der Bevollmächtigte, welcher von mehrern zugleich einen Auftrag erhalten hat, ist denenselben auch nur gemeinschaftlich Red und Antwort zu geben schuldig.

Vom Rathe und von der Empfehlung, §. 217. sq.

Von Aufträgen auf Befehl, §. 224. sqq.

Wenn jemand zu Betreibung aller seiner Rechtsangelegenheiten einen Generalbevollmächtigten angenommen hat, und dieser von einer solchen Generalvollmacht in mehrern Sachen Gebrauch machen will; so muß er in jeder derselben eine beglaubte Abschrift zu den Acten einreichen. Soll aber ein solcher Generalbevollmächtigter auch zu Handlungen, bey welchen die Gesetze eine Specialvollmacht erfodern, berechtigt seyn; so muß die Specialvollmacht den Auftrag zu dergleichen Handlungen ausdrücklich enthalten.

Gerichtsordn. Tit. III. §. 32.

Zweyter Abschnitt.

Von Uebernehmung fremder Geschäfte, ohne vorhergegangenen Auftrag.

§. 228. 229.

Niemand ist befugt, sich in die Geschäfte eines Andern, ohne dessen Auftrag, zu mischen. Wer dieses thut, macht sich sowohl dem Eigenthümer, als dem

dem Dritten, welcher sich mit ihm eingelassen hat, verantwortlich.

Rechte desjenigen, der die Geschäfte eines Andern ohne Auftrag nützlich besorgt, §. 231. sq.

Wenn die Besorgung zu Abwendung eines bevorstehenden Schadens geschehen ist, §. 234. sq.

Wenn sie zur Beförderung eines Vortheils geschehen, §. 238—248.

Von Besorgung des Geschäftes eines Andern, gegen dessen Willen, §. 249—252.

Auseinandersetzung zwischen dem Besorger und dem Eigenthümer, §. 253—256.

Von gemeinschaftlicher Besorgung fremder und eigener Geschäfte zugleich, §. 258. sqq.

Dritter Abschnitt.

Von nützlichen Verwendungen.

Grundsätze, §. 162. sqq.

Von nützlichen Verwendungen, §. 265. sqq.

Rechte, die aus der nützlichen Verwendung entstehen, §. 273. sqq.

Vierzehenter Titel.

Von Erhaltung des Eigenthumes und der Rechte.

Erster Abschnitt.

Vom Verwahrungsvertrage.

§. 9. sqq.

Wenn jemanden eine Sache unter der Bedingung gegeben worden, daß er sie aufbehalten und künftig zurückgeben solle; so ist unter den Partheyen ein Verwahrungsvertrag vorhanden, und zur Gültigkeit dieses Geschäftes braucht es keines schriftlichen Contractes. Der Uebernehmer einer ihm anvertrauten Sache ist dieselbe eben so, wie die seinige, zu verwahren schuldig.

§. 15. 16.

Im Nothfalle kann und muß der Verwahrer zwar gegen den Vertrag, Ort und Art der Verwahrung verändern; jedoch muß er dem Niederleger davon Nachricht geben, und dessen weitere Verfügung abwarten.

§. 17. 18.

In allen Fällen, wo die Verwahrung, gegen Entgeldung, aus eigener Bewegung ohne Noth und ohne Auffoderung übernommen worden, haftet der Verwahrer für ein mäßiges Versehen.

§. 20. sqq.

Der Verwahrer ist, bey entstehender Gefahr des Verlustes, seine eigene Sache der ihm anvertrauten vorzuziehen berechtigt. Opfert er aber bey Rettung einer fremden Sache seine eigene auf, oder setzt sie

daben einer Beschädigung aus; so kann er dafür Ersatz oder Entschädigung fodern.

§. 24.

Ohne Einwilligung des Niederlegers, oder ohne richterlichen Befehl, darf der Verwahrer die ihm anvertraute Sache keinem Andern anvertrauen.

§. 26.

Ist jemanden eine Sache versiegelt oder verschlossen zur Verwahrung übergeben worden; so muß er sie eben so zurückliefern.

§. 30.

Hat er die verschlossen oder versiegelt niedergelegten Sachen nach einem Verzeichniß übernommen; so kann der Niederleger in Ansehung des Werthes der fehlenden Sachen, bey Ermangelung anderer Beweißmittel, zur eidlichen Bestärkung zugelassen werden.

§. 35. 39.

Jeder Verwahrer, in dessen Besitz die niedergelegte Sache beschädiget wird, oder verlohren geht, muß dem Niederleger längstens binnen drey Tagen nach bemerktem Schaden oder Verlust Nachricht geben. Ist der Niederleger zur Zeit des bemerkten Schadens unbekannt; so muß der Verwahrer den Vorgang dem Gericht binnen eben dieser Frist zur Untersuchung anzeigen.

Von Zurückgabe der Sachen mit ihren Zuwächsen, §. 41. sqq.

§. 43.

Wenn die Niederlegung einer Sache wegen Feuers, Wassers, Kriegs, oder anderer Gefahr geschehen ist; so haftet der Niederleger wegen der dem

Verwahrer entstandenen Beschädigung, nur für ein mäßiges Versehen.

§. 46. 51.

Der Empfänger muß die Sache solange verwahren, als im Vertrage bestimmt ist, oder die bekannte Absicht des Niederlegers es erfodert. Wird aber derselbe ausser Stand gesetzt, die Sache mit Sicherheit, oder ohne seinen eigenen Schaden fernerhin zu behalten; so kann er die Befreyung vom Niederleger fodern. Macht der Niederleger innerhalb der gesetzlichen Fristen (Tit. V. §. 90. sqq.) zur Befreyung von der Sache, nicht die nöthigen Anstalten, oder befindet sich derselbe ausser Landes; so hat letzterer das Recht, dieselbe auf dessen Kosten gerichtlich niederzulegen.

§. 56—58.

Auch derjenige, welcher seiner Unfähigkeit halben aus Verträgen nicht belangt werden kann, ist dennoch die seiner Verwahrung anvertraute Sache zurückzugeben verpflichtet; ist sie aber nicht mehr vorhanden, so haftet ein solcher nur für Betrug oder Verwendung zu seinem Nutzen; doch muß er bey Depositis, die wegen dringender Gefahr übergeben worden, für alle Veräusserung und Verzehrung haften.

Von mehreren Verwahrern oder Erben, §. 59. sqq.

Von mehreren Niederlegern, §. 63. sqq.

Rechte im Concurs, §. 67.

Zurückhaltung, §. 68.

Folgen der widerrechtlichen Zurückhaltung, §. 71. sqq.

Rechte des Verwahrers gegen den Empfänger wegen seiner Bemühungen und Kosten, §. 76. sqq.

§. 80.

§. 80. sqq.

Der Verwahrer darf die ihm anvertraute Sache weder selbst nutzen, noch sie einem Andern zum Gebrauch verstatten, doch ist unter dem Gebrauch dasjenige nicht zu verstehen, was zur Erhaltung der Substanz nothwendig geschehen muß.

Von Verwahrung unbeweglicher Sachen, §. 90. sq.

§. 92.

Wenn das Eigenthum oder gewisse Rechte auf eine Sache streitig sind; so kann dieselbe, bis zum Austrag des Streites, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Von Pflichten des Richters bey der Verwahrung, §. 97.

Von Sequestrationen, §. 103. sqq.

Zweyter Abschnitt.

Von Verwaltung fremder Sachen und Güter.

§. 110—142.

Ein Verwalter ist auf die Erhaltung und ordentliche Administration der Sache, Abwendung alles drohenden Schadens, und möglichst vortheilhafter Benutzung derselben, Bedacht zu nehmen verpflichtet, muß auch jährlich Rechnung ablegen.

§. 143—156.

Legt der Verwalter die Rechnung ab, der Principal aber versäumt die Abnahme derselben; so trägt dieser die Kosten und Gefahr der Verdunkelung, die Rechnung wird dabey nach fünf Jahren für quittirt geachtet. Ist die Rechnung quittirt, oder ist sie dafür zu achten; so kann nur auf unredliche Handlungen,

lungen, bloße Rechnungsfehler, unverrechnete Geschäfte, oder Ansprüche des Dritten geachtet werden. In gleichem Falle sind alle Ausstellungen gegen die Rechnung nach Verlauf von zehen Jahren verjährt, welche sich nicht in einem Betruge, oder auf einen im Zusammenrechnen oder Abziehen begangenen Rechnungsfehler gründen; sogar diese Ausstellungen gehen durch diese Verjährung gegen die Erben des Verwalters verlohren.

§. 157 — 159.

Hat der Principal dem Verwalter die Rechnungsablegung erlassen; so kann er nur den Betrug rügen. In Ansehung der Jahresrechnung ist die innerhalb fünf Jahren unterlassene Abfoderung für eine Erlassung zu achten.

§. 160.

Nach erhaltener Quittung muß der Verwalter dem Principalen alle Bücher und Schriften, welche mit der Administration in Verbindung stehen, ausantworten.

§. 162.

Einnahms-Reste darf der Principal nur in so weit anerkennen, als der Verwalter Credit zu geben berechtiget gewesen ist.

§. 164.

Hat der Verwalter Caution gestellt; so haftet dieselbe bis nach abgenommener und quittirter Rechnung.

Zurückbehaltungsrecht, §. 165.

Von Verwaltungen ohne Auftrag, §. 166. sqq.

Wiedereinsetzung des Fiscus und anderer Corporationen gegen die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Administratoren, §. 172. sqq.

Dritter Abschnitt.

Von Cautionen und Bürgschaften.

§. 188. sqq.

Wer eine Caution durch Pfand zu fodern befugt ist, muß bey Landgüthern innerhalb der ersten zwey Drittheil, bey städtischen Grundstücken aber innerhalb der Hälfte des Werthes versichert werden. Soll die Caution durch Einlegung beweglicher Pfänder bestellt werden; so ist auf drey Viertheil des abgeschätzten Werthes derselben Rücksicht zu nehmen. Soll die Caution durch Bürgen gestellt werden; so ist der Berechtigte nur mit solchen Bürgen, die mit Grundstücken angesessen sind, sich einzulassen verpflichtet. Auch kann dem Cautionsberechtigten ein Bürge, welcher innerhalb der Königlichen Lande nicht belangt, oder zur Zahlung angehalten werden kann, niemals aufgedrungen werden. Beym Mangel einer Realcaution findet auch ein Cautionseid statt, wenn zwey in gutem Rufe stehende, mit den Umständen des Verpflichteten oder des Bürgen wohlbekannte, Standesgenossen denselben für hinlänglich sicher erklären.

Von der Caution aus Verträgen, §. 197. sqq.

§. 200.

Wird die Sicherheit dadurch verschafft, daß ein Dritter gegen den Berechtigten zur Erfüllung der Obliegenheiten des Verpflichteten, auf den Fall, wenn dieser denselben nicht nachleben würde, sich verbindet; so ist ein Bürgschaftsvertrag vorhanden.

§. 201.

Wer sich solchergestalt für einen andern verpflichtet, wird Bürge; und derjenige, welcher sich zur Schad-

Schadloshaltung des Bürgens anheischig macht, wird Rückbürge genannt.

§. 202. 203.

Zu einer verbindlichen Bürgschaft wird in der Regel die ausdrückliche Erklärung, für die Verpflichtungen eines Dritten haften zu wollen, erfodert, und diese Erklärung muß, ohne Unterschied des Gegenstandes, schriftlich oder zum gerichlichen Protokoll abgegeben werden.

§. 206.

Wer den Schuldschein eines andern mit unterschreibt, wird, wenn das Instrument kein Wechsel ist, in zweifelhaften Fällen nur für einen Zeugen geachtet.

§. 207—209.

Die bloße Empfehlung, daß der Creditsuchende ein ehrlicher Mann und bey Vermögen seye, zieht die aus der Bürgschaft entstehenden Verbindlichkeiten in der Regel nicht nach sich. Dagegen kann ein Empfehlender sich als Bürge verantwortlich machen, wenn er dem Empfohlenen dergleichen unrichtiges Zeugniß wider besseres Wissen schriftlich ertheilt.

Von kaufmännischen Empfehlungen, §. 208. (Th. II. Tit. I. Abschn. VII.)

§. 213. 214.

Wer schriftlich erklärt, daß jemanden auf seine Gefahr Credit gegeben werden könne, wird als Bürge verhaftet. Ein gleiches gilt von einer mündlichen Erklärung, wenn die Summe des zu gebenden Credits auf funfzig Thaler oder weniger eingeschränkt war.

§. 215. sqq.

Wer jemanden den Auftrag macht, auf seine eigene Rechnung einem Andern Geld oder Waaren zu creditiren, der haftet als Hauptschuldner. Ist in der Erklärung, oder dem Auftrage, die Summe des zu gebenden Credites nicht bestimmt; so haftet der Erklärende oder Auftragende für alles, was auf Credit gegeben worden.

§. 221—230.

Den Wittwen und ledigen Frauenspersonen müssen bey Uebernehmung einer Bürgschaft, bey Strafe der Nichtigkeit, die Folgen derselben vor Gericht erklärt, und daß und wie die Verwarnung geschehen seye, in dem Instrumente selbst oder unter demselben verzeichnet werden. Die Erklärung muß in verständlichen Ausdrücken geschehen; so daß die Bürgin dadurch einen hinlänglichen Begriff von den rechtlichen Folgen der zu übernehmenden Bürgschaft erhalten könne. Ueberhaupt muß eine solche Verwarnung bey allen Verpflichtungen und Entsagungen verheyratheter oder unverheyratheter Frauenspersonen geschehen.

§. 232.

Wenn eine Manns- oder Frauensperson sich in einem Instrumente als Selbst- oder Mitschuldner verpflichtet haben; so vermuthen die Gesetze, daß die Mannsperson Hauptschuldner, die Frauensperson aber nur Bürge sey.

§. 239.

Wie weit eine Frauensperson, die eigene Handlung treibt, sich gleich einer Mannsperson verpflichten könne, ist Th. II. Tit. VIII. Abschn. VII. näher bestimmt.

§. 245—248.

Einen Bürgen, dessen hinlängliche Sicherheit für die Foderung nicht nachgewiesen werden kann, ist der Berechtigte wider seinen Willen anzunehmen nicht schuldig. Hat er aber einmal einen Bürgen angenommen; so kann er nur bey offenbarer Gefährdung Bestellung einer andern Sicherheit fodern.

Von welchen Geschäften Bürgschaften statt finden, §. 249. sqq.

§. 258.

Eine Verbindlichkeit des Bürgen kann über den Gegenstand, auf welchen die Bürgschaft ausdrücklich gerichtet worden, nicht ausgedehnt werden.

§. 259. sqq.

Daß sich ein Bürge über die Capitalssumme, auch für Zinsen, Früchte, Schäden, Kosten und Conventionalstrafen verpflichtet habe, wird nicht vermuthet. Er kann dahero auch, wenn er sich nicht in dem Instrument ausdrücklich auch für Zinsen, Schaden, Kosten u. d. gl. verbürgt hat, zur Uebernahme derselben nicht angehalten werden. Doch haftet ein Bürge, welcher für ein zinsbares Capital Bürgschaft leistet, auch für die rückständig gebliebenen Zinsen des letzten Jahres.

Bürgschaft für An- und Zuwächse, §. 265—267.

Für entgangenen Gewinn, §. 268. sqq.

Wirkung der Bürgschaft für die Genehmigung eines Dritten, §. 271. sq.

Besonders von Amtscautionen, §. 273. sqq.

In wieferne der Bürge zu etwas mehrern oder stärkern, als der Hauptschuldner, verpflichtet seyn könne, §. 277. sqq.

§. 283. 284.

In der Regel kann der Gläubiger an den Bürgen sich nicht eher halten, als bis er, durch Verfolgung seines Rechtes gegen den Hauptschuldner, erwiesen hat, daß dieser seine Verbindlichkeit zu erfüllen, ganz oder zum Theil nicht im Stande seye. Ist jedoch der Hauptschuldner zu der Zeit, da der Bürge belangt wird, auf das Anhalten anderer Gläubiger zum Arreste gebracht, oder bey einer von solchen Gläubigern wider ihn veranlaßten Auspfändung kein Gegenstand der Execution bey demselben vorgefunden worden; so kann der Bürge, welcher für eine bloße Personalfoderung sich verpflichtet hat, den Einwand, daß der Schuldner zuerst belangt werden müsse, nicht entgegen setzen.

§. 285.

Eben so ist, wenn der Gläubiger die Execution wegen einer solchen Personalfoderung gegen den Hauptschuldner wirklich nachgesucht hat, der Bericht des Executors, daß kein Gegenstand der Execution vorgefunden worden, zum Nachweise von dem Zahlungsunvermögen des Hauptschuldners hinreichend.

§. 287.

Besitzt der Hauptschuldner noch Activfoderungen, welche liquid, und von einem in guten Vermögensumständen stehenden, dem Schuldner zu zahlen, auch innerhalb dreyen Monaten fällig sind; so muß der Gläubiger vor Belangung des Bürgen den Zahlungstermin abwarten.

§. 289. sqq.

Besitzt der Hauptschuldner Grundstücke; so muß auch der Personalgläubiger die Sequestration oder Immission in dieselben nachsuchen, ehe er den Bür-

gen belangen kann. Ist jedoch nachgewiesen, daß der Gläubiger wegen anderer darauf haftenden oder sonst der seinigen vorgehenden Foderungen, aus den Einkünften desselben, innerhalb der dreymonathlichen Frist nicht bezahlt werden könne; so ist er dieses Executionsmittel vor Belangung des Bürgen zu ergreifen nicht schuldig.

§. 292. sqq.

Ist aber die Schuld, für welche die Bürgschaft geleistet worden, eine Realschuld; so muß der Gläubiger erst alle gesetzmäßigen Grade der Realexecution durchgehen, ehe er den Bürgen belangen kann. Er muß also den gerichtlichen Verkauf des Unterpfandes und die Vertheilung des Kaufgeldes abwarten. Wenn sich jedoch aus Vergleichung des für das Pfand gelößten Kaufgeldes, mit den darauf haftenden liquiden und der Foderung des Gläubigers unstreitig vorgehenden Schulden, sofort ergiebt, daß der Gläubiger aus dem Kaufgelde nicht bezahlt werden könne; so ist er die Vertheilung desselben abzuwarten nicht schuldig.

§. 295.

Wenn gleich der Realgläubiger aus dem Unterpfande nicht befriediget werden kann; so ist er dennoch die Execution in das übrige Hauptvermögen des Schuldners, vor Belangung des Bürgens, nachzusuchen verpflichtet.

§. 296.

Wer für eine Wechselschuld sich verbürgt hat, kann belangt werden, wenn die Wechselexecution gegen den Hauptschuldner fruchtlos vollstreckt ist, oder wegen seiner Entfernung nicht vollstreckt werden kann.

§. 297

§. 297—301.

Der Gläubiger kann, mit gänzlicher Uebergehung des Hauptschuldners, sich sofort an den Bürgen halten:

1) wenn der Bürge sich als Selbstschuldner ausdrücklich verpflichtet, oder sich des Einwandes, daß der Hauptschuldner zuerst angegriffen werden müsse, ausdrücklich begeben hat;

2) wenn dieser nicht mehr in Königlichen Landen belangt werden kann;

3) wenn er von dem Richter einen Indult von länger als einem Jahre erhalten hat;

4) wenn über das Vermögen eines Hauptschuldners Concurs entstanden ist.

Doch muß in diesem letzten Falle der Gläubiger seine Foderung und die dafür ihm geleistete Bürgschaft dem Richter spätestens im Liquidationstermin anzeigen.

§. 304. sqq.

Hat dieser seine Foderung bey dem Concurse gar nicht angezeigt, und sich also damit präcludiren lassen; so wird er seines Rechtes gegen den Bürgen verlustig, es sey denn, daß er nachweisen könne, wie die Foderung, wenn sie auch angemeldet worden wäre, dennoch leer ausgegangen seyn würde.

§. 310.

Die Rechte und Einwendungen des Hauptschuldners, welche die Foderung selbst betreffen, kommen auch dem Bürgen zu statten. Hat jedoch der Gläubiger, bey Belangung des Hauptschuldners, den Bürgen mit vorladen lassen; so steht das gegen den Erstern ergangene Urtel auch dem Letztern entgegen.

§. 316.

Hat jemand für eine Foderung, die an einem gewissen Termin zahlbar ist, ohne für die Dauer der Bürgschaft selbst eine gewisse Zeit zu bestimmen, sich verpflichtet; so ist er befugt, nach Ablauf des Zahlungstermins den Gläubiger dahin anzuhalten, daß er die Schuld einklage, oder ihn der fernern Bürgschaft entlasse. Geschieht dieses nicht; so bleibt er noch ferner als Bürge verhaftet.

§. 318. 319.

Hat sich jemand, ohne die Dauer der Bürgschaft zu bestimmen, für eine Foderung, die erst nach vorhergegangener Aufkündigung zahlbar, oder sonst an keinem gewissen Termin fällig ist, verpflichtet; so dauert seine Verbindlichkeit so lange, als das Recht des Gläubigers gegen den Hauptschuldner. Der Bürge kann jedoch auf Belangung des Hauptschuldners und Befreyung von der Bürgschaft antragen.

§. 320.

Hat jemand eine Bürgschaft nur auf eine gewisse bestimmte Zeit für ein Darlehen übernommen; so erlöscht dieselbe, wenn der Gläubiger den Hauptschuldner nicht spätestens am dritten Tage nach Ablauf dieser Zeit belangt, oder die Klage fortgesetzt hat.

§. 322—325.

Hat jemand eine Bürgschaft nur auf eine bestimmte Zeit für eine Verbindlichkeit übernommen, welche, wie die Amtspflicht, ihrer Natur nach fortwährend ist; so endigt sich die Verpflichtung des Bürgens mit dem Ablauf dieser Zeit. Nach Ablauf derselben ist der Bürge befugt, den Berechtigten aufzufodern, daß er ihn entweder der Bürgschaft entlasse,

lasse, oder gegen den Verpflichteten rechtlich ausführe, daß und was ihm dieser in Ansehung des Vergangenen zu leisten oder zu erstatten hat.

§. 328.

Hat der Gläubiger bey Verfolgung der Execution gegen den Hauptschuldner ein grobes Versehen begangen; so fällt ihm der daraus entstehende Schade zur Last.

§. 334.

Die aus der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und Bürgen entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf die Erben von beyden Seiten über.

Rechte zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner, §. 338. sqq.

Pflicht des in Anspruch genommenen Bürgen wegen Zuziehung des Hauptschuldners, §. 342. sqq.

§. 351.

Der Hauptschuldner ist dem Bürgen auch wegen der aus der Bürgschaft entstandenen Schäden und Kosten zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 356—358.

Der Bürge kann gegen den Hauptschuldner auf Befreyung der Bürgschaft klagen:

1) wenn die Zahlungszeit verstrichen ist;
2) wenn der Schuldner zu verschwenden anfängt, oder in Vermögensverfall geräth;
3) wenn er Anstalten macht, sich der innländischen Gerichtsbarkeit ganz zu entziehen.

§. 359. 360.

Wer für fortwährende Verbindlichkeiten, ohne Zeitbestimmung und ohne Vergeltung, Bürgschaft

 gelei-

geleistet hat, kann dieselbe nach Ablauf eines Jahres aufkündigen, und vor Ablauf des zweiten Jahres muß alsdann der Hauptverpflichtete den Bürgen von der Bürgschaft befreyen.

§. 363—366.

Der Bürge kann sich auch eine Belohnung vorbedingen. Diese darf aber bey creditirten Geldern Ein Procent nicht übersteigen.

§. 367.

Dauert die Bürgschaft mehrere Jahre; so ist für jedes Jahr Ein Procent zuläßig.

§. 373. sqq.

Wer nur für einen Theil der Schuld Bürgschaft geleistet hat, der darf seinen Mitbürgen nicht vertreten. Haben aber mehrere Personen zugleich sich einem Dritten verpflichtet; so ist, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden, anzunehmen, daß einer für alle, und alle für einen, dem Berechtigten für die Erfüllung haften, und er kann sich also nach Gefallen an einen dieser Mitbürgen aufs Ganze halten.

§. 380—384.

Zwischen den Rückbürgen und dem Hauptbürgen finden eben die Rechte und Pflichten, als zwischen diesem und dem Gläubiger und Hauptschuldner statt.

Vom Ende der Bürgschaft, §. 385. sqq.

§. 399. sqq.

Wenn jemand durch Expromission eine fremde Schuld übernimmt; so fällt alle Verbindung zwischen dem Gläubiger und ersten Schuldner hinweg. Zu dergleichen Uebernehmung wird allemal ein schriftlicher

cher Vertrag und die Einwilligung des Gläubigers erfodert.

§. 407.

Expromissionen der Frauenspersonen müssen gerichtlich geschehen.

Vierter Abschnitt.

Von Pfändungen.

§. 413 — 416.

Pfändungen finden nur statt, wenn der, welcher den Besitzer stört oder beeinträchtigt, unbekannt, unsicher, oder ein Fremder ist, welcher in der Provinz nicht belangt werden kann, oder wenn die Pfändung das einzige Mittel ist, sich entweder den Beweiß der geschehenen Beeinträchtigung, oder des erlittenen Schadens zu versichern, oder künftigen Störungen vorzubeugen.

§. 418 — 429.

Die Pfändung darf nur auf frischer That vorgenommen werden, der Beeinträchtigte darf den Störer nicht über die Grenzen der Feldmark mit Störung verfolgen; er darf sich weder gefährlicher Waffen, noch reissender Hunde dabey bedienen. Posten, Staffetten, Couriere, Fracht- und Reisewägen dürfen nicht gepfändet werden. Auch wegen bloßen Uebertretens des Viehes in ungeschlossenen Feldern findet unter Nachbarn keine Pfändung statt. In der Regel sind dabey auch nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung, und von diesen muß nicht mehr gepfändet werden, als nothwendig ist, um den erlittenen Schaden nach einem gewissen Ueberschlag zu decken, oder sich eines hinlänglichen Beweises der unternommenen Beein-

trächtigung zu versichern. Ist gepfändet worden, und der Gepfändete ist erböthig, statt des zu pfändenden Stückes, ein anderes Pfand, welches zur Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen; so ist der Pfändende solches anzunehmen, und nöthigen Falls dem Gepfändeten bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen soll, zu folgen schuldig.

§. 430.

Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht, oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelliget werden kann.

§. 431—435.

Der Pfänder muß den Gerichten des Ortes die geschehene Pfändung sofort anzeigen, und die gepfändeten Stücke in die Verwahrung desselben abliefern. Diese müssen den allenfallsigen Schaden untersuchen und abschätzen, und hiezu den Gepfändeten, wenn er in der Nähe ist, und binnen vier und zwanzig Stunden erscheinen kann, vorladen lassen.

§. 437. 438.

Der Beschädiger ist auf die Entschädigungsklage sich einzulassen und binnen drey Tagen nach der Abschätzung sich bey den Gerichten zu melden schuldig, oder hat zu gewärtigen, daß das Pfand gerichtlich versteigert werde.

§. 439.

Wenn rechtmäßig gepfändet worden; so kann der Gepfändete die ihm abgenommenen Stücke nur gegen Entrichtung des Pfand- und Futtergeldes, nebst den Kosten, und gegen Vergütung des verursachten Schadens zurückfodern.

§. 340.

§. 440.

Wenn der Schade von mehrern verursacht, und nur einer oder etliche gepfändet worden; so kann dennoch der Pfänder seine Entschädigung für das Ganze aus dem gelößten Kaufgelde nehmen.

§. 444. 445.

Das Pfandgeld bleibt dem Pfänder, wenn blos wegen Störung gepfändet worden, oder derselbe sich damit statt des Schadengeldes begnügen will. Fodert aber der Pfänder besondern Schadensersatz; so muß er die Hälfte des Pfandgeldes der gemeinen Casse des Orts überlassen.

§. 446. sqq.

Wenn über die Rechtmäßigkeit der Foderungen gestritten wird; so muß der Gepfändete, wenn er unter einer andern Gerichtsbarkeit steht, oder unsicher ist, diese Zahlung in die Hände des Gerichts leisten, die gepfändeten Stücke zurücknehmen, und sodann die Sache mit dem Pfänder im Wege Rechtens weiter ausmachen.

§. 451. sqq.

Ist die Pfändung blos in der Absicht, sich gegen Beeinträchtigungen eines vermeintlichen Rechtes zu schützen, vorgenommen worden; so kann der Pfänder nur das Pfandgeld und den Ersatz der Kosten fodern. Der Richter muß die Partheyen summarisch vernehmen, und dem Pfändenden eine Recognition über die erfolgte Pfändung zu Bewahrung seines Rechtes hinausgeben. Ein Ausländer muß Caution stellen, oder den gerichtlichen Verkauf des Pfandes gewärtigen.

§. 458—461.

Niemand darf sich der Pfändung widersetzen, oder gegen den Pfänder Beleidigung sich erlauben. Wer dies thut, muß zur Strafe das Pfandgeld doppelt, und bey gebrauchter Gewalt vierfach entrichten. Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt der gemeinen Casse anheim. Auch soll der Gepfändete nach aller Strenge der Criminalgesetze bestraft werden, wenn er den Andern schimpft, schlägt oder beschädigt.

§. 462. sqq.

Wer unrechtmäßiger Weise pfändet, muß das Pfand zurückgeben, allen Schaden und Kosten ersetzen, und wird noch dabey bestraft.

Fünfter Abschnitt.

Von Protestationen.

§. 466.

In allen Fällen, wo die Pfändung nach den Gesetzen nicht statt findet, oder der Berechtigte sich dieses Mittels nicht bedienen will, kann er sein Recht durch eine gerichtliche Protestation gegen alle Folgen verwahren.

§. 467.

Er muß aber zugleich dafür sorgen, daß die eingelegte Protestation dem Gegentheil durch die Gerichte bekannt gemacht werde.

Funfzehenter Titel.

Von Verfolgung des Eigenthumes.

§. 1—10.

Der wahre Eigenthümer hat das Recht, seine ihm entkommene Sache von jedem Innhaber zurückzufodern. Dieses können Kinder, Ehefrauen und Erben in Ansehung der von Vätern, Ehemännern und Erblassern gesetzwidrig veräusserten, und jenen eigenthümlich zugestandenen Grundstücken und Gerechtigkeiten thun

Gegen wen die Rückfoderung statt findet, §. 11. sqq.

§. 17—32.

Wer eine Sache unredlicher Weise, oder von einer verdächtigen Person, nemlich von einer solchen, welche mit Sachen derselben Art, von welcher die Rede ist, nicht zu handeln, oder dergleichen nach ihrem Stande und Lebensart nicht zu besitzen pflegt, an sich gebracht hat, muß sie dem Vindicirenden unentgeldlich zurückgeben; der redliche Besitzer, der sie von einer unverdächtigen Person an sich gebracht, nur gegen Erstattung dessen, was er dafür gegeben, oder wenn er sie veräussert hat, so viel, als er dadurch bereichert ist.

Wegen Verkaufung und Zurückgabe gestohlener Pferde, ist durch die Verordnung vom 27sten Nov. 1797. festgesetzt:

Daß diejenigen Verkäufer eines Pferdes für verdächtig zu halten, welche ausser den öffentlichen Märkten Pferde zum Verkauf feilbieten, ohne als Roßtäuscher oder angesessene

sene Leute bekannt zu seyn, oder sich als solche zu legitimiren, und dem Käufer die Legitimation zuzustellen.

Weitere Vorschriften von Sachen, welche von verdächtigen Personen an sich gebracht werden, sind Tit. XX. §. 89. sqq. aus dem Pfandreglement vom 13ten März 1787. anzutreffen.

§. 34. sqq.

Wenn ein Kläger nachgewiesen hat, daß die in Anspruch genommene Sache sein Eigenthum gewesen, und ihm ohne seinen Willen entkommen; so ist der Beklagte seinen Besitztitel anzugeben schuldig. Wer in den nicht ausgenommenen Fällen seinen Vormann und Besitztitel nicht angeben kann, muß die Sache unentgeldlich zurückgeben.

§. 42—53.

Sachen, die von dem Fisco, oder bey öffentlicher Versteigerung, oder in den Läden solcher Kaufleute, welche die Gilde gewonnen haben, erkauft worden, ingleichen coursirendes Geld, dann Papiere und Urkunden, welche auf jeden Besitzer verlauten, können nicht vindicirt oder zurückgefodert werden. Wer eine Sache auf Messen und Märkten, oder sonst von Leuten, welche Sachen dieser Art unter obrigkeitlicher Erlaubniß öffentlich feil halten, erkauft hat, dem kommen wegen der nur gegen Ersatz zu leistenden Rückgabe, die Rechte eines redlichen Besitzers zu.

§. 54.

Der Eigenthümer verliert sein Recht auf eine unbewegliche Sache, wenn er nach gesetzmäßig ergangenen Edictal-Citationen, dasselbe nicht gehörig anmeldet und nachweiset.

Sechs-

Sechszehenter Titel.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

---

§. 7.

Rechte erlöschen durch Verjährung, richterliches Erkenntniß, und durch solche Handlungen und Begebenheiten, wodurch die Obliegenheiten des Verpflichteten getilgt werden.

Erster Abschnitt.

Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt.

§. 15. sqq.

Ein jeder ist schuldig, seine Verbindlichkeit zu gehöriger Zeit zu erfüllen. Wo die Zeit der Erfüllung nicht bestimmt ist, da muß der Berechtigte den Verpflichteten zur Erfüllung auffodern. Ist der Ort der Erfüllung nicht bestimmt; so muß die letztere da, wo der Verpflichtete sich aufhält, geleistet werden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Zahlung.

§. 29. 30.

Der, welcher eine Zahlung für seine eigene Rechnung zu fodern befugt ist, heißt der Gläubiger, und nur diesem, oder wem derselbe die Ausübung seines Rechtes gültig übertragen hat, kann gültig gezahlet werden.

Wie

Wie weit einem Ehemanne für seine Frau, einem Vater für seine Kinder, einem Bevollmächtigten für seinen Machtgeber, einem Verwalter für seinen Principal, den Vorstehern der Corporationen, den Administratoren des Fiscus, und den Vormündern für ihre Pflegabefohlnen gültig gezahlt werden könne, §. 37 ist Th. II. Tit. I. Abschn. V. VI. Tit. II Abschn. III. Tit VI. Tit. XIV. Tit. XVIII. Abschn. I. Th. I. Tit. XIII. Abschn. I. Tit. XIV. Abschn. II. näher bestimmt.

§. 52. 53.

Zahlungen, die sich nicht auf Verträge gründen, ist der Schuldner nur da, wo er wohnt, zu leisten verpflichtet. Zahlungen aus öffentlichen Cassen und an dieselben müssen, ausser dem Falle eines Darlehens, auf der Casse in Empfang genommen und in die Casse geleistet werden.

§. 57. 58.

Abschlägliche Zahlungen können dem Gläubiger nicht aufgedrungen werden. Hat er aber gleichwohl einen Theil der Zahlung angenommen; so folgt daraus noch keine stillschweigende Verlängerung der Zahlungsfrist in Ansehung des Ueberrestes.

§. 59.

In Fällen, wo ein Gläubiger sich unter mehrern Schuldnern an jeden nur für seinen Antheil halten kann, ist er auch von jedem die Zahlung seines Antheils anzunehmen verbunden.

§. 61. 62.

Alimente müssen allemal voraus bezahlt werden. Ist kein Termin, auf wie lange die Zahlung zum voraus geschehen solle, bestimmt; so muß ein Vierteljahr voraus bezahlet werden.

Folgen der Zögerung der Zahlung, §. 64. sqq.

Von Münzsorten, §. 72—83. (Tit. XI. §. 778. Tit. V. §. 257. sqq. Tit. XI. §. 56. sqq. Tit. XII. §. 450. sqq. Siehe oben Seite 89. u. 120.)

Von Zahlung kaufmännischer und Wechselsachen, §. 83. (Th. II. Tit. VIII. Abschn. VII. VIII.)

§. 86.

Wer Zahlung geleistet hat, kann auch darüber Quittung fodern. Können Personen nicht selbst schreiben; so müssen sie in Gegenwart zweyer Instrumentszeugen ein Handzeichen mit Kreutzen machen. Bey Posten von 50 Thlrn oder weniger ist nur ein Zeuge erforderlich. Die Zeugen müssen bey ihrer Unterschrift attestiren: daß der Zahlungsnehmer das Zeichen in ihrer Gegenwart beygefügt habe. Beträgt die gezahlte Summe 50 Thlr. oder mehr; so kann der Zahlungsleister verlangen, daß die Quittung (nach Tit. V. §. 171. sqq.) gerichtlich ausgefertiget werde.

§. 97—101.

Daraus allein, daß das Schuldinstrument sich in den Händen des gewesenen Schuldners befindet, folgt noch nicht, daß die Schuld bezahlet sey. Es ist dahero der Zahlende, wegen geschehener Zahlung, entweder eine besondere Quittung, oder die Bemerkung auf das Instrument zu fodern berechtigt.

§. 102.

Wenn das Instrument in dem Nachlasse des Gläubigers zerrissen oder zerschnitten angetroffen wird; so ist eine Vermuthung auf erfolgte Rückzahlung vorhanden.

§. 106.

§. 106. 107.

Eine Quittung bewirkt den Beweiß der Zahlung, wenn nicht der Aussteller binnen drey Monathen, wegen allenfalls nicht erhaltener Zahlung, eine Rückfoderungsklage anstellet.

§. 110—112.

Bemerkungen, welche auf einem, in den Händen des Gläubigers befindlichen Instrumente, wegen geleisteter Zahlung anzutreffen, vertreten, wenn sie auch wieder ausgestrichen sind, die Stelle der Quittung, es mögen diese Bemerkungen vom Gläubiger oder Schuldner geschrieben seyn.

§. 120. 121.

Kaufleute, die ordentliche Handlungsbücher zu führen schuldig sind, müssen dem zahlenden Schuldner, an welchen sie zur Zeit der Zahlung keine Foderung mehr zu haben eingestehen, eine allgemeine Quittung, daß bis dahin alles berichtigt sey, ertheilen. Gegen eine solche Quittung findet keine Nachfoderung älterer Posten statt.

§. 125. 126. 131.

Ausser der Quittung kann der Zahlende auch noch die Rückgabe des über die berichtigte Schuld ausgestellten Instrumentes fodern. Ist das Instrument ab Handen gekommen; so vertritt dessen Mortificirung die Stelle der Rückgabe, und solange ein Mortificationsschein dem Schuldner nicht verschafft werden kann, ist derselbe nur gegen annehmliche Caution Zahlung zu leisten verbunden, und in deren Entstehung die zu zahlende Summe gerichtlich niederzulegen berechtigt.

§. 133.

§. 133. 136.

Wenn bey terminlichen Zahlungen oder Leistungen durch Quittungen oder sonst nachgewiesen werden kann, daß die Schuld für zwey auf einander folgende Termine von dem Schuldner abgeführt, und von dem Gläubiger ohne Vorbehalt angenommen worden; so wird vermuthet, daß auch die ältern Termine berichtiget sind. Dagegen ist es nothwendig, daß die Quittungen zu verschiedenen Zeiten ertheilet werden.

§. 143. 145.

Wenn drey Jahre lang die Zahlung der Lieferung immer auf einerley Weise geleistet und ohne Vorbehalt angenommen worden; so ist zu vermuthen, daß die Zahlung auf so hoch vergleichsweise bestimmt seye. Jedoch bleibt dem Berechtigten der Nachweiß, daß die Zahlung oder Lieferung nur aus Irrthum oder aus andern Ursachen solchergestalt angenommen worden, innerhalb der Verjährungsfrist allemal vorbehalten.

§. 146. sqq.

Bey Verbindlichkeiten, die nicht in terminlichen Zahlungen bestehen, wirkt die Quittung über eine jüngere Schuld keine Vermuthung, daß die ältere getilgt sey. Wenn jedoch Kaufleute, Apothecker und andere Gewerb treibende Personen über die Rechnung des letzten Jahres, die am Schlusse desselben gemacht worden, ohne Vorbehalt quittirt haben; so sind die Rechnungen der vorhergehenden Jahre für abgethan zu achten.

§. 149—159.

Die gehörig geleistete Zahlung befreyet den Schuldner von der dadurch getilgten Verbindlich-

keit, und zwar von derjenigen, auf welche der Schuldner ohne **Widerspruch** des **Gläubigers** die Zahlung ausdrücklich geleistet hat. Hat der Schuldner sich darüber nicht erklärt; so ist die Zahlung auf diejenige Post abzurechnen, auf welche der Gläubiger, ohne Widerspruch des Schuldners, die Zahlung anzunehmen sich ausdrücklich erkläret hat.

Vom Vorbehalt der Zahlungen, §. 160. sqq.

Von der Rückfoderung einer aus Irrthum geleisteten Zahlung, §. 166. sqq.

Von der Rückfoderung geleisteter Zahlungen, wenn das, wofür sie geschehen sind, nicht erfolgte, §. 199.

Von Zahlungen zu einem unerlaubten Zwecke, §. 205. sqq.

Dritter Abschnitt.

Von der Deposition.

§. 213—234.

Die **Deposition** findet hauptsächlich dann statt, wenn die Zahlung wegen eines in der Person des Gläubigers sich findenden Hindernisses nicht geleistet werden kann. Durch eine rechtmäßig wirklich geleistete Deposition geht die Gefährde gerichtlich niedergelegter Sachen auf den Gläubiger über. Die Zulassung zur Deposition ist bey den Gerichten des Zahlungsortes nachzusuchen. Wegen noch streitigen Gegenfoderungen kann der Schuldner zur Deposition nur unter den Erfodernissen eines Arrestschlags zugelassen werden.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von der Angabe an Zahlungsstatt.

§. 225—241.

Die Uebergabe einer Sache an Zahlungsstatt befreyet den Schuldner von aller weitern Verbindlichkeit, wenn dieselbe von dem Gläubiger ausdrücklich als Zahlung angenommen worden.

§. 243.

Wird jedoch die Sache innerhalb Jahresfrist, nachdem sie an Zahlungsstatt gegeben worden, ganz oder zum Theil von einem Dritten in Anspruch genommen; so steht dem Gläubiger frey, gegen deren Rückgabe sofort baare Zahlung zu fodern, und die Ausführung des Prozesses gegen den Dritten, dem Schuldner zu überlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von Anweisungen.

§. 251.

Wenn jemand einem Andern den Auftrag macht, etwas, welches der Auftragende von einem Dritten zu fodern hat, bey demselben für seine eigene Rechnung zu erheben; so wird dieses eine Anweisung oder Assignation genannt.

§. 253. 258.

Eine Assignation muß, sobald die Summe 50 Thlr. übersteigt, in der Regel auch schriftlich ertheilt, und von dem Assignaten schriftlich angenommen werden. Ist über die angewiesene Schuld ein Instrument vorhanden; so muß auch dieses dem Assignaten vorgezeigt werden.

§. 259. 262.

Hat der Assignat die Anweisung angenommen; so muß er auch darauf Zahlung leisten. Hat aber der Gläubiger den Assignaten, statt des Anweisenden, ausdrücklich zu seinem Schuldner angenommen; so vertritt die Anweisung die Stelle einer Angabe an Zahlungsstatt.

Anweisung mit Delegation, §. 264. sqq.

Bekanntmachung der geschehenen Assignation, §. 268. sqq.

§. 277—280.

Der Angewiesene muß, wenn nicht ein anderes verabredet worden, die angewiesene Post binnen vierzehen Tagen, von Zeit der geschehenen Anweisung an, einziehen. Wohnt der Assignat an einem andern Orte, als wo der Angewiesene sich aufhält; so wird diese Frist von der Zeit an gerechnet, wo die Anweisung dem Assignaten in seinem Wohnorte vorgezeigt werden konnte. Weigert der Assignat die Annahme; so muß der Angewiesene dem Anweisenden sofort Nachricht ertheilen, und demselben die weitere Verfügung überlassen.

§. 283. sqq.

Ist die Anweisung zwar angenommen, die Zahlung aber binnen der bestimmten Zeit nicht geleistet worden; so hat der Angewiesene die Wahl: ob er sogleich auf den Anweisenden zurückgehen, oder aber an den Assignaten aus der geschehenen Annahme sich halten wolle. Im letztern Falle muß er jedoch dem Anweisenden Nachricht, und dem Schuldner ohne dessen Einwilligung keine Zahlungsnachsicht geben.

Ob die Annahme einer Anweisung das Anerkenntniß einer Schuld enthalte, §. 291.

Von

Von Anweisungen aus einem auf jeden Innhaber lautenden Instrumente, §. 292.

Von mehreren Anweisungen, §. 295. sqq.

Von kaufmännischen Anweisungen, §. 297. (Th. II. Tit. VIII. Abschn. I.

Von Anweisungen, die nicht zur Zahlung einer Schuld gegeben werden, §. 298.

Sechster Abschnitt.

Von der Compensation.

§. 300—302.

Eine Compensation findet statt, wenn jemand, der einem Andern etwas schuldig ist, zugleich an ebendenselben eine rechtmäßige Foderung hat.

§. 303—312.

Mehreren kann das, was Einer oder der Andere von ihnen schuldig ist, nur auf dessen Antheil abgerechnet werden.

Abrechnung gegen cedirte Foderungen, §. 313. sqq.

In Concursen, §. 317. sqq.

Zwischen Gläubiger und Bürgen, §. 328. sqq.

Der Bevollmächtigten, §. 331.

Vormünder, §. 332. sqq.

Eheleute, §. 336. sqq.

§. 343—377.

Ueberhaupt müssen beyderseitige Foderungen von gleicher Art seyn. Gegen Zahlungen, die jemand in baarem Gelde zu leisten schuldig ist, kann er Foderungen, welche andere Arten von Lieferungen oder Leistungen zum Gegenstande haben, nicht compensi-

ren. So müssen auch beyderseitige Foderungen zu gleicher Zeit zahlbar seyn. Gegen Sachen, die in Verwahrung gegeben worden, gegen schuldige Verpflegungsgelder, und gegen das, was jemand, der aus einer königl. Casse etwas zu fodern hat, in eine andere schuldig ist, findet keine Compensation statt.

Siebenter Abschnitt.

Von Entsagung der Rechte.

§. 380.

Was von Verträgen gilt, findet auch auf Entsagungen der Regel nach Anwendung.

Von Entsagungen überhaupt, §. 387. sqq.

Von Entsagungen, welche ohne und gegen Entgeld geschehen, §. 393. sqq.

Von Personen, welche entsagen können, §. 396. sqq.

Achter Abschnitt.

Von Vergleichen.

§. 405.

Vergleiche sind Verträge, durch welche die Partheyen, die bishero unter ihnen streitig oder zweifelhaft gewesenen Rechte sich dergestalt vereinigen, daß von jeder Seite etwas zugestanden oder nachgelassen wird.

§. 406. sqq.

So weit jemand lästige Verträge zu schliessen fähig ist, so weit kann er auch auf Vergleiche sich einlassen. Dabey ist die nämliche Form, wie bey Verträgen, zu beobachten. Bey Grundstücken oder Gerech-

Gerechtigkeiten gehet es nach der Vorschrift des zehenten Titels.

§. 412. 414.

Ueber rückständige Verpflegungsgelder sind Vergleiche, wie über andere Schulden zulässig. Ueber künftige Verpflegungsgelder kann ein Vergleich nur unter Bestätigung des ordentlichen Gerichtes des zu Verpflegenden geschlossen werden.

Von Vergleichen über unerlaubte Handlungen, §. 415. sq.

§. 417. 430.

Entkräftet werden Vergleiche in der Person durch Betrug und durch neu aufgefundene Urkunden, die den gänzlichen Mangel alles Rechtes beweisen.

Von Vergleichen über Rechte, die einem Dritten gehören, §. 422. sqq.

§. 427. sq.

Wenn Partheyen sich über alle ihre wechselseitigen Foderungen verglichen haben; so sind alle bishero gehabte gegenseitige Rechte, sie mögen schon strittig gewesen seyn oder nicht, für aufgehoben zu achten. Nachhero aufgefundene Posten, welche einem oder dem andern Theil erst nach dem Vergleich bekannt geworden sind, bleiben jedoch von diesem Vergleich ausgenommen.

§. 429.

Ist über eine strittige Berechnung ein Vergleich getroffen worden; so kann derselbe wegen angeblicher in der Rechnung entdeckter Irrthümer oder Unrichtigkeiten nicht angefochten werden.

§. 431. sqq.

Bey Rechnungsfehlern kann der Beschädigte noch binnen zehen Jahren auf die Berichtigung und Vergütung

gütung antragen. Wegen solcher Rechnungsfehler hingegen, welche aus einem irrigen Zusammen⸗ oder Abziehen entstanden, findet der Anspruch auch noch nach zehen Jahren statt.

Von Vergleichen über Innbegriff von Sachen, §. 436. sqq.

§. 439.

Ein Vergleich kann wegen Verletzung über oder unter der Hälfte nicht angefochten werden.

§. 440.

Erben können zum Nachtheil der Legatarien sich nicht vergleichen.

§. 442.

Auch sind Vergleiche über Erbschaften aus letztwilligen Verordnungen vor Publication derselben ungültig.

Neunter Abschnitt.

Von Aufhebung der Rechte durch Umschaffung.

Was Novation sey, §. 450.

Grundsätze, §. 451. sqq.

In wiefern ein unfähiger Schuldner, §. 456.

Ein unfähiger Gläubiger, §. 457.

Einer von mehrern Mitverpflichteten, §. 458.

Mitberechtigter, noviren können. §. 459.

Novation durch Veränderung in der Person, §. 461. (Tit XI. Abschn III. Tit. XIV. Tit. XVI.)

In der Art der Verbindlichkeit. §. 462. sqq.

Folgen der Ungültigkeit einer Novation, §. 465. sq.

Wirkungen einer gültigen Novation, §. 467.

In

In Ansehung der Pfandrechte und Bürgschaften, §. 471. sqq.

Zehenter Abschnitt.

Von Aufhebung der Rechte durch Vereinigung.

Begriff der Concusion, §. 476.

Erfodernisse derselben, §. 477.

Concusion bey Realrechten, §. 482. sqq.

Bey Grundgerechtigkeiten, §. 485.

Concusion durch Erbschaft, §. 486.

Bey mehrern Mitberechtigten, §. 492. sqq.

Zwischen dem Bürgen, Hauptschuldner und Gläubiger, §. 495. sqq.

§. 500—508.

Hat jemand eine verschuldete Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii übernommen, und ist dadurch ausser Stand gesetzt worden, seinen eigenen und den Erbschaftsgläubigern zugleich ein Genüge zu leisten; so können, bey einem entstehenden Concurse, seine Gläubiger auf die Absonderung seines eigenen Vermögens von dem Nachlasse antragen. Zu dergleichen Antrag sind jedoch nur solche Gläubiger des Erben berechtiget, deren Foderungen älter sind, als der Erbanfall, und die diese Foderungen innerhalb Jahresfrist, nach übernommener Erbschaft, gegen den Schuldner eingeklagt, auch die Execution bis zum eröfneten Concurse fortgesetzt haben.

Siebenzehenter Titel.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthum.

Erster Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthum überhaupt.

§. 1.

Gemeinschaftliches Eigenthum ist alsdann vorhanden, wenn dasselbe Eigenthumsrecht über eine Sache oder ein Recht mehrern Personen ungetheilt zukommt.

§. 10—24.

Kein Theilnehmer an einer solchen Gemeinschaft kann ohne Beystimmung der übrigen über die gemeinschaftliche Sache, deren Besitz oder Benutzung, gültige Verfügungen treffen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet nur, wenn von Veranstaltungen zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Sache, oder nur von der Art einer an sich schon beliebten Veränderung, die Rede ist; auch wenn es auf Verfügungen über die Substanz der Sache, oder die Art der Verwaltung oder Benutzung ankommt. Der Regel nach wird zwar die Stimmenmehrheit nach Verhältniß der Antheile gezählt; wo es aber auf blos persönliche Gerechtsame ankommt, da geschieht auch die Stimmenzählung nach den Personen. Bey vorhandener Stimmengleichheit muß der Streit durch Schiedsrichter, oder durch einen richterlichen Ausspruch entschieden werden.

§. 25. sqq..

Zur Gewahrsam der Sache sind in der Regel sämmtliche Theilnehmer berechtigt. Kann solche nicht in

in gemeinschaftlichem Gewahrsam gehalten werden; so hat derjenige den Vorzug, welchem der größte Antheil an derselben zukommt.

§. 36. sqq.

Auch die Verwaltung der Sache gebühret sämmtlichen Theilnehmern gemeinschaftlich. Findet diese nicht statt; so muß ein Administrator bestellt, oder die Sache verpachtet werden.

Nutzen und Lasten, §. 44—52.

§. 53. 54.

Gemeinschaftliche Verträge der Theilnehmer mit einem Dritten, sind in Ansehung der letztern nach Tit. V. §. 424. (s. oben Seite 24.) und Handlungen eines Theilnehmers in Ansehung der gemeinschaftlichen Sache ohne Auftrag nach Tit. XIII. im I. u. II. Abschn. (oben S. 128. u. folg.) zu beurtheilen.

§. 60. sqq.

Jeder Theilnehmer ist sein Anrecht auch einem Fremden zu überlassen oder zu verpfänden befugt; auch seinen Antheil Nutzungen kann er abtreten. Doch haben die übrigen Theilnehmer das Vorkaufsrecht. Können oder wollen die übrigen Interessenten auf die Theilung sofort antragen; so findet die Veräusserung an einem solchen Mitgenossen nicht statt.

§. 69—74.

In sofern als ein Theilnehmer seinen Antheil zu veräussern befugt ist, kann er denselben auch verpfänden; er kann die Nutzungen abtreten, und seine Gläubiger können sich daran halten, haben aber auf Mitbesitz und Mitverwaltung keinen Anspruch, auch nicht wegen Pfandrecht.

§. 75.

§. 75. sqq.

Die Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthumes findet in allen Fällen statt, wo nicht ausdrückliche Gesetze, Verträge, rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenstehen. Der Zeitpunkt der Theilung ist in der Regel der, wo Nutzen und Lasten am füglichsten abzuwiegen sind.

§. 87. sqq.

Was theilbar ist, wird vertheilt, verlooset, oder versteigert. Ist die Veräuserung an einen Fremden verboten; so geschiehet sie unter den Interessenten.

Von Ansprüchen eines Dritten, §. 105. sqq.

In wieferne Theilungen angefochten werden können, §. 111.

Zweyter Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthum der Miterben.

§. 115.

Die gemeinschaftlichen Rechte der Miterben sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Miteigenthume zu beurtheilen.

§. 117 — 119.

Jeder Erbe, dessen Antheil nicht in sich selbst, sondern nur im Verhältnisse gegen das Ganze bestimmt ist, kann auf die Theilung, selbst gegen das Verbot des Erblassers, antragen. Doch kann der Erblasser die Theilung bestimmter, einzelner, zum Nachlaß gehöriger Stücke untersagen, und deren fortwährende Gemeinschaft unter den Erben verordnen.

§. 124.

§. 124. 125.

Schriften und Urkunden, die weder ein zum Nachlasse gehörendes Grundstück betreffen, noch ein in die Theilung kommendes Recht begründen, oder einen Werth an Geld haben, verbleiben demjenigen, welchem an der Erbschaft der größte Antheil zukommt. Sind die Miterben in Ansehung der Antheile einander gleich; so entscheidet das Loos.

§. 127. sqq.

In Ansehung der Erbschaftsschulden sind die Miterben unter sich in der Regel nach ihren Antheilen; gegen die Gläubiger aber, so weit ihnen nicht die Rechtswohlthat des Inventarii zu statten kommt, auf das Ganze verpflichtet.

§. 137—146.

Wollen die theilenden Miterben einen Erbschaftsgläubiger verpflichten, daß er sich an sie nur nach Verhältniß ihres Erbtheils halten soll; so müssen sie die bevorstehende Theilung dem bekannten Gläubiger in Zeiten, den unbekannten aber dreymal in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, und wenn der Erblasser ein Kaufmann war, auch in den Zeitungen einer andern königlichen Provinz, in derjenigen Gegend, in welcher der Erblasser seinen meisten Verkehr getrieben hat, bekannt machen, ausserdem und wenn dieses unterblieben ist, hat jeder Erbschaftsgläubiger die Wahl, ob er sich an die Erben insgesammt, oder an jeden derselben nach Verhältniß seines Erbtheiles, oder an einen unter ihnen, für das Ganze halten wolle. Drey Monathe nach geschehener Bekanntmachung, kann der Erbschaftsgläubiger sich an jeden Erben nur für seinen Antheil halten. Bey einem Gläubiger, dessen Schuldner ein Kaufmann war, findet eine sechsmonathliche Frist statt.

statt. Es hängt von den Erben ab, diese Bekanntmachung gerichtlich zu veranstalten, oder sie selbst aussergerichtlich zu besorgen.

§. 147—149.

So weit nach vorstehenden Grundsätzen *ein jeder* Miterbe, auch nach der Theilung, den Erbschaftsgläubigern und Legatarien verhaftet bleibt, hat er das Recht, von seinen Miterben den Nachweiß zu fodern, daß die von selbigen übernommenen Theile der Erbschaftsschulden und Lasten berichtigt, oder doch die übrigen Miterben von ihrer Verbindlichkeit dazu befreyet worden. Die Zeit zu einer solchen Berichtigung können die Erben entweder selbst, oder durch den Richter festsetzen lassen, und bis zur Vollziehung derselben kann ein Miterbe von dem andern Sicherheitsbestellung auf seinen Antheil fodern.

§. 151. sq.

Auch die zur Erbschaft gehörenden Activfoderungen können die Erben nur gemeinschaftlich einziehen, so lange sie im Miteigenthume stehen. Nach getheilter Erbschaft kann der Schuldner an denjenigen Erben sicher zahlen, welcher sich im Besitz des betreffenden Instruments befindet.

Verhalten der übrigen Erben, wenn sie verhindern wollen, daß der Besitzer des Instruments das Ganze für sich einziehet, §. 153. sqq.

§. 159. sqq. 166.

Streiten mehrere Personen darüber, welchem von ihnen das Erbrecht ganz oder zum Theil zustehe; so muß die Verwaltung der Erbschaft dem Prätendenten, der sich im Besitz befindet, gelassen, oder wenn keiner im Besitz ist, einem Verlassenschaftscurator aufgetragen werden, welcher dieselbe bis zum Aus-

Ausgange des Streits besorgt, und deswegen Rechnung ablegt.

§. 168.

Wie es in Fällen, wenn Testaments- oder Intestaterben über das Erbrecht streiten, mit dem Besitze und der Verwaltung des Nachlasses zu halten sey, ist Tit. XII. §. 243. sqq. (oben S. 118.) bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von der Gemeinschaft durch Vertrag.

§. 170.

Ein Gesellschaftsvertrag muß ohne Unterschied des Gegenstandes schriftlich bestimmt seyn.

§. 176—180.

Allgemeine Gütergemeinschaft kann nur unter Eheleuten, und allgemeine Erwerbsgemeinschaften zwar auch unter andern Personen, aber nur durch einen gerichtlichen Vertrag geschlossen, und müssen an der Gerichtsstelle des Wohnortes sämmtlicher Interessenten durch öffentliche Anschläge, wie auch durch eine Anzeige in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, bekannt gemacht werden.

§. 183. sqq.

Gesellschaftsverträge, welche nur auf einen bestimmten Gegenstand, oder ein einzelnes Geschäft eingeschränkt worden, bedürfen keiner gerichtlichen Bestätigung. Unter Kaufleuten dienet bey einzelnen Unternehmungen das Handlungsbuch statt des Contracts. Wenn sie aber wegen eines ganzen Gewerbes eine Gesellschaft errichten; so muß der Vertrag bey der Kaufmannsgilde, oder, wo keine dergleichen

In-

Innung ist, bey der Ortsobrigkeit verlautbaret werden.

Von Rechten und Pflichten der Gesellschaften, in Ansehung der Vorräthe und bey dem Betrieb der Geschäfte, §. 189—218.

Von der Rechnungslegung, §. 219. sqq.

Bey Verhältnissen gegen Andere, §. 230. sqq.

Von Gewinn und Verlust, §. 240—268.

§. 269. sqq.

In der Regel stehet jedem frey, die Gesellschaft nach Gutbefinden zu verlassen. Ist der Vertrag auf gewisse Jahre, oder zur Ausführung eines bestimmten Geschäftes geschlossen worden; so muß eines oder das andere abgewartet werden.

§. 278. sqq.

Durch den Tod eines Mitgliedes oder mehrerer wird an sich nichts geändert, vielmehr treten die Erben in des Erblassers Stelle; es sey denn, daß bey dem Betriebe des gemeinschaftlichen Gewerbes der Verstorbene durch Handlungen mitzuwirken hatte, in welchem Falle sowohl dem Erben, als den übrigen Mitgliedern der Rücktritt offen stehet.

§. 291. sqq.

Ein Mitglied, welches von seinem Rechte, aus der Gesellschaft zu treten, Gebrauch machen will, muß seinen Vorsatz den übrigen in Zeiten bekannt machen. Der Austritt kann jedoch nur am Schlusse eines Jahres, oder in einem solchen Zeitpunkt geschehen, wo sich Nutzen und Lasten, Gewinn oder Verlust, füglich gegen einander abwägen lassen.

§. 300.

§. 300.

Durch den Austritt aus der Gesellschaft wird die Verbindlichkeit des Mitgliedes gegen die Gläubiger nicht verändert.

§. 304. sqq.

Eine gänzliche Trennung der Gesellschaft kann nicht eher, als nach gemeinschaftlicher Ausführung der bereits angefangenen Geschäfte, erfolgen, und selbst dann haften die gewesenen Mitglieder dem Gläubiger, aus einem gültigen Vertrag, noch auf ein Jahr nach erfolgter Bekanntmachung der Aufhebung.

Vierter Abschnitt.

Von Gemeinheitstheilungen.

§. 311—316.

Die von mehrern Dorfsbewohnern oder benachbarten Gutsbesitzern bisher auf irgend eine Art gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke soll, zum Besten der allgemeinen Landeskultur, so viel als möglich aufgehoben werden, wenn der Antrag durch das Gutachten Sachverständiger Landwirthe unterstützt wird.

§. 317—332.

Auf diese Theilung können besonders diejenigen antragen, welche

a) ein beständiges unwiederrufliches Nutzungsrecht haben, oder
b) welche Besitzer der nur in Kultur ausgethanenen Güter (Tit. XXI. Abschn. IV.) sind;
c) Nießbraucher, Zeitpächter u. d. gl., jedoch diese unter Beyziehung der Eigenthümer;

d) die nutzbaren Eigenthümer eines Erbzinsguthes, unter Zuziehung des Obereigenthümers;

e) die Lehensbesitzer, ebenfalls unter Beyziehung des Lehensherrn;

f) ein Besitzer, der das Grundstück nur wiederkäuflich besitzt, jedoch mit Zuziehung des Wiederkäufers.

§. 341. 342.

Bey Theilungen ist keiner der Interessenten sich Vergütungen an Gelde aufdringen zu lassen schuldig. Nur in dem Falle muß der Uebernehmer eines schlechter kultivirten Grundstücks Geldvergütung annehmen, wenn diese so beschaffen ist, daß er dadurch den Mängeln der Kultur abzuhelfen völlig in Stand gesetzt wird.

Aufhebung der auf der getheilten Gemeinheit hafteten Dienstbarkeitsrechte, §. 350. sqq.

Von den auf der getheilten Sache behaltenen Sache und Lasten, §. 356. sqq.

Fünfter Abschnitt.

Von Grenzscheidungen.

§. 362. 363.

Sowohl bey Gemeinheitstheilungen, als in allen andern Fällen, wo eine Bestimmung der Grenzen erfoderlich ist, müssen dieselben durch Grenzraine, Gräben, Steine, Pfähle, Bäume oder Grenzhügel deutlich bezeichnet und so bestimmt werden, daß sie nicht leicht verrückt oder verdunkelt werden können.

§. 364.

Die Grenzgräben oder Raine zwischen einzelnen Besitzungen müssen in der Regel einen Fuß, und zwi-

zwischen verschiedenen Feldmarken vier Fuß breit seyn.

§. 366.

Die Mitte des Grabens oder Raines ist für die eigentliche Grenzlinie zu achten.

§. 367.

Grenzpfähle, Bäume und Steine müssen durch oberhalb des Bodens eingehauene, oder durch unterlegte unverweßliche Merkmale bezeichnet werden.

§. 370.

Wo die Bezeichnung der Grenzen nicht durch Raine oder Gräben, sondern durch Steine, Pfähle oder Hügel geschieht, müssen diese Grenzzeichen so angelegt werden, daß der Grenzzug durch eine gerade Linie von einem zum andern bestimmt werde.

§. 372—388.

Jeder Besitzer ist befugt, seine Nachbarn zu Erneuerung der Grenzen aufzufodern, um die Verdunklung derselben zu verhüten. Bey Wiederherstellung verdunkelter Grenzen muß auf die angegebenen Grenzzeichen, vorgelegten Urkunden, oder auf die Aussagen glaubwürdiger Zeugen Rücksicht genommen werden. Sind die vormaligen Grenzen nicht auszumitteln; so muß das streitige Stück unter die Grenznachbarn getheilt werden. Bey einer Grenzerneuerung ist die Zuziehung aller Nachbarn erfoderlich. Die Kosten bey einer Grenzerneuerung müssen von sämmtlichen Nachbarn, nach Verhältniß der Länge ihres Antheils an der Grenzlinie, getragen werden.

Achtzehenter Titel.

Vom getheilten Eigenthum.

Erster Abschnitt.

Vom Lehen.

Begriffe und Grundsätze, §. 13—22.

Unterschied zwischen gegebenen und aufgetragenen Lehnen, §. 23. sq.

Was Lehen seyn könne, §. 25—38.

Wer Lehne geben könne, §. 39—43.

Wer Lehne empfangen könne, §. 44—62.

Eintheilung und Arten der Lehne, §. 63—78.

Ursprüngliche Bestellung der Lehne, §. 79—101.

Erneuerung der Lehne, §. 102—142.

Verhältnisse zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen.

1) Von der Lehnstreue, §. 143—165.

2) Von der Lehnsgerichtsbarkeit, §. 166—177.

3) Von der Veräusserung des Obereigenthumes, §. 178—186.

4) Von der Veräusserung des Lehens, §. 187—209.

5) Von Afterbelehnungen, §. 210—227.

6) Von Verschuldung und Belastung des Lehens, §. 228—260.

Verhältnisse der Agnaten gegen den Lehnsherrn und Vasallen, §. 261—265.

Von den Descendenten des Vasallen, §. 266—287.

Von andern Agnaten und Mitbelehnten, §. 288.

Rechte

Rechte derselben überhaupt, §. 289—301.

Insonderheit bey Veräusserungen, §. 302—310.

Bey Verschuldungen, 211—330.

Von Vertretung der Lehnsschulden durch Veräusserung der Substanz, §. 331—342.

Durch Sequestration der Früchte und Nutzungen, §. 343—349.

Von der Lehnscompetenz, §. 350—357.

Von der Lehenssuccession, §. 358.

Unter den Descendenten des ersten Erwerbers, §. 359.

Successionsfähigkeit von Legitimirten, §. 361—364.

Vou adoptirten Kindern, §. 365—369.

Von Personen, die das Klostergelübde abgelegt haben, §. 370—374.

Von Wahn- und Blödsinnigen, §. 375—379.

Fähigkeit in Ansehung des Geschlechts, §. 380.

1) Successionsordnung selbst, § 381—397.

2) In wieferne die aufsteigende Linie zur Succession gelangt, §. 398—410.

Succession der Mitbelehnten, §. 411—421.

Der Weiberlehne, §. 422—436.

Bey Erblehnen, §. 437—443.

Von Anwartschaften, §. 444—477.

Theilung der Lehne, §. 478—505.

Auseinandersetzung zwischen Lehnsfolgern und Allodialerben,

1) Ueberhaupt, §. 506—509.

2) Wegen der Nutzungen, §. 510.

3) Wegen des Inventarii, §. 511—526.

4) Wegen der Meliorationen, §. 527—553.

5) Wegen der Verschlimmerungen, §. 554—579.

6) Wegen der Schulden, §. 580—604.

Veränderungen und Einschränkungen der Lehenseigenschaft, §. 602—604.

Von Lehensstämmen, §. 605—613.

Verlust des Lehens durch Felonie, §. 614—642.

Aufhebung des Lehens durch Entsagung des Vasallen, §. 643—650.

Des Lehenherrn, §. 651—656.

Durch Verjährung, §. 657—669.

Durch den Abgang aller Lehensberechtigten, §. 670—676.

Durch Consolidation, §. 677.

Durch den Untergang der Sache, §. 678. sqq.

Zweyter Abschnitt.

Von Erbzinsgütern.

§. 680—683.

Eine beständig fortlaufende gleichförmige Abgabe wird **Zins**, und das Gut, welches damit behaftet ist, ein **Zinsgut** genannt. Es wird vermuthet, daß der Besitzer eines solchen Gutes Eigenthümer sey. Erhellet aber, daß dem Besitzer nur das nutzbare Eigenthum mit der Bedingung eines dafür zu entrichtenden Zinses verliehen worden; so wird der Besitzer ein **Erbzinsmann**, und der Obereigenthümer **Erbzinsherr**, das Gut selbst aber ein **Erbzinsgut** genannt.

§. 689.

§. 689.

Neue Verleihungen zu Erbzinsrechten können nur von demjenigen geschehen, der über das nutzbare Eigenthum der Sache zu verfügen berechtiget ist.

§. 691.

Der Vertrag über dergleichen neue Verleihungen muß allemal gerichtlich geschlossen werden.

§. 696—706.

Der Erbzinsmann hat zwar alle mit dem nutzbaren Eigenthum verknüpfte Rechte; es gebührt aber dem Erbzinsherrn die Befugniß, dahin zu sehen, daß das Erbzinsgut nicht an einen ungültigen Besitzer gelange. Der Erbzinsmann kann daher das Gut unter Lebendigen ohne des Erbzinsherrn Einwilligung nicht veräussern, und ist die Veräusserung durch einen letzten Willen geschehen; so kann der Erbzinsherr verlangen, daß der untüchtige Besitzer das Gut an einen tüchtigen binnen Jahresfrist wieder veräussere. Ist aber der eingesetzte Erbe einer der nächsten gesetzlichen; so kann er ihn zur Bestellung eines tüchtigen Lehenträgers anhalten.

§. 707—709.

Verpfändungen, welche ohne Einwilligung des Erbzinsherrn vorgenommen worden, gelten in Ansehung der Substanz des Gutes nur so weit, als dasjenige zureicht, was der Lehensherr beym Anfalle des Gutes vergüten oder herausgeben muß.

§. 710.

Der Erbzinsherr hat bey jedem Verkauf des Gutes innerhalb zweyer Monathe das Vorkaufsrecht.

§. 714—720. 731—734.

Ein neuer Erbzinsmann, der nicht Erbe in absteigender Linie ist, so wie jeder neue Erbpächter, muß der Regel nach, dem Erbzinsherrn bey seinem Antritt das Laudemium, oder die Lehenwaare, mit zwey vom Hundert des Kaufspreißes entrichten; auch ist der Besitzer einen neuen Erbzinsbrief zu lösen schuldig. Dagegen findet bey einer Veränderung in der Person des Obereigenthümers die Entrichtung der Lehenwaare nicht statt.

§. 747—770.

Der Erbzins muß unverweigerlich zu der bestimmten Zeit, und zwar, wenn nicht ein anderes verordnet ist, jährlich zwischen Michaelis und Martini erlegt werden, und wenn er in Naturalien festgesetzt ist, in der besten Sorte von Früchten, welche auf dem Gute gewonnen werden. Der einmal ursprünglich festgesetzte Erbzins kann nicht erhöhet werden; dagegen ist aber auch der Erbzinsmann wegen erlittener Unglücksfälle und Verlustes an den Nutzungen nicht berechtiget, Erlaß zu fodern, sondern blos Nachsicht zu begehren. Indeß kann ihm kein Zins für die Jahre abgefodert werden, während welcher unverschuldeter Zufall oder höhere Gewalt ihn völlig ausser Stand setzten, sein nutzbares Eigenthum auszuüben; auch wird er von der noch nicht fälligen Abgabe, durch den unverschuldeten gänzlichen Verlust oder Untergang des verliehenen Grundstückes, oder eines einzelnen Theils oder Stücks desselben, befreyet, wenn auch von letztern ein besonderer Zins ausbedungen war.

§. 771. sq. 778. sq.

Wenn ein Erbzinsmann sich der Zinspflicht boshaft entzieht, oder damit drey Jahre im Rückstande ver-

verbleibt; so fällt das Gut zur Strafe an den Erbzinsherrn oder dessen Erben. Hat jedoch der Erbzinsherr Abschlagszahlungen angenommen, oder der Erbzinsmann binnen vierzehen Tagen nach der an ihn ergangenen Privaterinnerung, oder doch noch vor dem ersten Instructionstermin die Schuld abgeführet, oder ist er, ohne sein Verschulden, durch Unglücksfälle, welche das Gut betroffen haben, an Entrichtung des Erbzinses gehindert worden; so findet die Einziehung des Gutes nicht statt.

§. 782.

Wenn der säumige Erbzinsmann vor Anstellung der Klage verstorben; so muß der Erbzinsherr seine Erben wegen des Rückstandes erinnern, und selbigen annoch binnen sechs Wochen nach geschehener Erinnerung annehmen.

§. 794. 795.

Hat der Erbzinsmann das Guth dergestalt unwirthschaftlich verwaltet oder vernachlässiget, daß die darauf haftenden Lasten von den Einkünften nicht mehr bestritten werden können; so ist der Obereigenthümer solches einzuziehen berechtiget. Hat aber der Erbzinsmann das Gut dergestalt ruinirt, daß der Obereigeuthümer von seinem Rechte keinen Gebrauch machen kann; so haftet das übrige Vermögen des Erbzinsmanns für die Kosten der Wiederherstellung und für den unterdessen anfallenden Zins.

Weiterer Verlust des Erbzinslehens durch Confiscation, §. 799. sq.

Durch Verlassung des Gutes, §. 803. sq.

Durch Entsagung, §. 806. sq.

Durch Ablauf der Zeit, §. 809. sq.

Durch Verjährung, §. 812.

Von bloßen Zinsgütern, §. 813. sq.

Neunzehenter Titel.

Von dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt.

Grund der Rechte auf fremdes Eigenthum, §. 1—9.

Gegen wen der Rechtsstreit über die Richtigkeit eines dinglichen Rechts auf die Substanz der fremden Sache geführt werden könne, §. 10. sq.

Rechte Vermuthungen über Umfang und Ausübung dieser Rechte, §. 14. sqq.

Uebertragung der Rechte, die zur Nothdurft einer bestimmten Person oder Sache bewilligt sind, §. 22. sqq.

Ausdehnung der Rechte, die jemanden zu seiner eigenen Nothdurft, oder für seine Familie zustehen, §. 24. sqq.

Verlust derselben, §. 29. sqq.

Zwanzigster Titel.

Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes.

§. 6. sqq.

Wenn der Schuldner dem Gläubiger wegen eines Darlehens eine bewegliche Sache zur Sicherheit

heit giebt, so wird dieses ein Unterpfand; und wenn er demselben ein Grundstück oder Gerechtigkeit gerichtlich verschreiben lässet, eine Hypotheck genannt.

§. 15. sqq.

Personen, welche keine gültige Contracte schliessen, oder Darlehne aufnehmen können, können auch keine Pfänder versetzen.

In dem Pfandreglement vom 13ten Merz 1787. ist folgendes verordnet:

§. 25. 27. An Militairpersonen, denen das Schuldenmachen ohne Consens des Chefs oder Commandeurs verboten ist, darf auch gegen Pfand kein Darlehen gegeben werden, in soferne nicht ein schriftlicher Contract des Letztern, in welchem die Summe und Münzsorten des Darlehens, nebst der Zeit, auf wie lange solches geliehen werden könne, ausgedrückt seyn müssen, von dem Verpfänder beygebracht worden. Wer dagegen handelt, verliehrt sein Darlehen, und wird noch bestraft.

§. 28. 31. 33. Ferner mit Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder vormundschaftlicher Aufsicht stehen. Nur in den durch die Gesetze näher bestimmten Fällen, wo ein dergleichen Personen gegebenes Darlehen durch die geschehene Verwendung in ihren Nutzen, unter gewissen Umständen gültig wird, besteht auch ein mit ihnen geschlossener Pfandcontract. Wer mit dergleichen Personen wissentlich ein Pfandverkehr getrieben hat, wird gestraft und zur Treibung des Pfandverkehrs unfähig.

§. 35. sqq. Mit verheyratheten Frauenspersonen ohne Vorwissen und Bewilligung des Mannes.

Hiebey

Hiebey bedarf es nur in solchen Fällen der erstgedachten Einwilligung nicht:

a) wenn eine Frau für sich selbst eine eigene Handlung treibt;

b) wenn sie das gegen Pfand erborgte zum gemeinschaftlichen Besten wirklich verwendet hat;

c) wenn ihr der Mann einen Theil seines Gewerbes übertragen, und sie, zum Betrieb desselben, während seiner Abwesenheit Gelder auf Pfand erborgt hat;

d) wenn die zum Pfand eingetragene Sache so beschaffen ist, daß aus ihrer bloßen Qualität die freye Befugniß der Frau, nach Willkühr darüber zu disponiren, entnommen werden kann.

Bey Juwelen, Gold und Silbergeschirr, Spitzen und andern Kostbarkeiten, gilt, wenn sie auch ihrer Qualität nach, zum Gebrauch der Frau gewidmet sind, dennoch die Vermuthung, daß ihr darüber eine willkührliche Disposition, ohne Vorwissen des Mannes, keineswegs zusteht. Wer gegen dieses Gesetz handelt, muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben, und hat der Contravenient die Qualität der Verpfänderin gewußt; so darf er kein ferneres Pfandverkehr treiben.

§. 42. sqq. Studierenden auf Universitäten und Schulen soll niemand, bey Verlust des Pfanddarlehns, ohne Vorwissen des akademischen Gerichts Geld oder Geldeswerth auf Pfänder leihen. Der Consens soll allemal nur auf eine gewisse bestimmte Zeit ertheilet werden. Nach Verlauf dieser Zeit muß der Pfandinnhaber solches dem akademischen Gericht bey Verlust seines Rechts anzei-

anzeigen, damit ihm von diesem zu seiner Befriedigung vorschriftsmäßig verholfen werde. Ist das Darlehn ohne Vorwissen und zu unnützen Ausgaben gegeben worden; so soll der Darleiher noch besonders um den doppelten Betrag des Pfandgeldes bestraft, und ihm das Pfänderleihen gänzlich untersagt werden.

§. 22. sqq. 197. sqq.

Wer eine durch Pfand oder Hypotheck bestellte Sicherheit einmal angenommen hat, muß sich so lange dabey beruhigen, bis er hinlängliche Ursachen wegen geminderter Sicherheit angeben kann. Nach eingetretenem Zahlungstermin aber ist der Gläubiger auf Veräusserung der verpfändeten Sache anzutragen berechtiget, welche, nachdem der Schuldner zuvor rechtlich gehört worden, in der Regel gerichtlich an den Meistbietenden geschehen muß, jedoch auch mit Einwilligung des Schuldners aussergerichtlich geschehen kann. Ein Vertrag, daß bey ausbleibender Zahlung die verpfändete Sache dem Gläubiger für die Schuld, oder für einen im voraus bestimmten Werth zufallen soll, ist in Ansehung beyder Theile ohne Wirkung.

§. 35.

Eben so ist auch ein Vertrag, daß das von dem Hauptschuldner eingelegte Pfand dem Bürgen verfallen solle, wenn dieser von der Bürgschaft nicht befreyet würde, von Ungültigkeit.

§. 44. sq.

In der Regel kann und muß der Gläubiger sich zuerst an das Pfand, und dann an das übrige Vermögen oder die Person des Schuldners halten.

§. 55. sq.

Verpfändungen auf eine gewisse Zeit erlöschen mit dem Ablauf derselben. Der Gläubiger muß daher zu seiner Sicherheit seine Foderung sofort rückklagen.

§. 68. 69.

Durch Bestellung oder Annahme einer fernern Sicherheit wird die vorige noch nicht aufgehoben, und es verliehrt also der Pfandgläubiger dadurch, daß er die Bestellung einer Bürgschaft fodert, nichts an seinem Pfandrechte.

Vom eigentlichen Pfandrecht, §. 71.

Gegenstand, §. 72.

§. 89. sqq..

Wer wissentlich fremde Sachen als seine eigenen verpfändet, der begehet ein Verbrechen, und ist nach den Criminalgesetzen von Entwendungen zu bestrafen. Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher von seinem Schuldner wissentlich fremde Sachen, ohne Consens des Eigenthümers, als Pfand annimmt. Ueberhaupt soll auch niemand von verdächtigen Personen Pfänder annehmen, Tit. XV. §. 19.

§. 93—103.

Uebergabe beweglicher Sachen wirkt ein Pfandrecht. Uebersteigt aber die Foderung 50 Thlr.; so ist, wie bey jedem Vertrag, ein schriftlicher Aufsatz erfoderlich. Pfandscheine vertreten jedoch die Stelle eines schriftlichen Contractes. Die bloße Uebergabe einer unbeweglichen Sache hingegen ist ohne gerichtliche Verlautbarung und Eintragung, zu Begründung eines Pfandrechts nicht hinreichend.

§. 113.

§. 113. 115.

Künftige Sachen, die nicht übergeben werden können, können auch nicht verpfändet werden. Auch die Verpfändung künftiger Früchte kann, ohne die Uebergabe der fruchttragenden Sache selbst, nicht erfolgen.

§. 123. sqq.

Ohne Genehmigung des Verpfänders darf der Pfandinnhaber von der Sache keinen Gebrauch machen, auch darf er die ihm verpfändete bewegliche Sache nicht weiter versetzen.

§. 139—151.

Ist eine fruchttragende Sache zum Pfande gegeben worden; so hat, im Mangel besonderer Verabredungen, der Pfandinnhaber das Recht und Pflicht, dieselbe zu verwalten und die Nutzungen davon einzuziehen. Bey der Verwaltung eines solchen Pfandes muß der Innhaber ein mäßiges Versehen vertreten, und über die Verwaltung selbst Rechnung ablegen. Für die Verwaltung selbst kann keine besondere Belohnung angesetzt werden, wenn dergleichen nicht ausdrücklich bedungen worden.

§. 160. 161.

Ein Schuldner kann zwar noch vor Ablauf der Zahlungszeit, Zahlung leisten und das Pfand zurückfodern. Verursacht aber die Herbeyschaffung des Pfandes ausser der Zeit, dem Pfandinnhaber besondere Kosten; so ist der Schuldner dieselben zu ersetzen verpflichtet.

§. 174. 175.

In Fällen, wo der Gläubiger abschlägliche Zahlungen anzunehmen verpflichtet ist, kann er auch angehalten werden, einen Theil der verpfändeten Sache, wenn

wenn die verpfändeten Stücke zusammen nicht ein Ganzes ausmachen, herauszugeben.

§. 181.

Eine von mehreren Schuldnern verpfändete Sache darf auch nur an sämmtliche Schuldner wieder zurückgegeben werden.

§. 193.

Gehet bey dem Pfandinnhaber ein Pfand verlohren; so wird nach Tit. XIV. §. 35—40. (s. oben S. 151.) die Ausmittelung des zu ersetzenden Werthes, nach dem Grade des Vorsatzes oder Versehens bestimmt.

§. 201. 211.

Wenn mehrere Pfandstücke, die nicht zusammen ein Ganzes ausmachen, für eine Schuld eingesetzt werden; so dürfen auch nur so viele davon, als zur Befriedigung des Gläubigers und der Kosten erforderlich, veräussert werden. Die Kosten des Prozesses und der Veräusserung müssen von dem gelößten Gelde vorweg abgezogen werden.

Vorrecht der Pfandgläubiger im Concurs, §. 222. sq.

Nebenverträge, §. 224—242.

Aufhebung des Pfandrechtes mittelst Verjährung durch Nichtgebrauch, §. 243—263.

§. 263—267. 270.

Wer das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treiben will, muß bey der Obrigkeit die Eintragung in das über die öffentlichen Pfandverleiher zu haltende Register, so wie die Ertheilung des Erlaubnißscheines nachsuchen. Wer dieser Vorschrift nicht nachkommt, kann auf die Vorrechte eines öffentlichen Pfandausleihers, besonders in Ansehung

hung der höher vorbedungenen Zinsen, keinen Anspruch machen, wird aber doch bey gesetzwidrigen Vorfällen nach dem Pfandreglement beurtheilet.

Nach dem Pfandreglement vom 13ten Merz 1787. ist wegen der Zinsen, welche ein ordentliches Gewerbe und Verkehr mit Geldverleihen auf Pfänder treiben, und hiezu von der Behörde einen Concessionsschein erhalten haben, folgendes bestimmt:

§. 90. Von einem Darlehn über 10 Thlr. sechs, und wenn sie Juden sind, acht vom Hundert.

§. 91. Beträgt das Darlehn nur 10 Thlr. oder weniger; so kann der Pfandverleiher ohne Unterschied, ob er ein Jude ist, oder nicht, einen Pfennig vom Thaler auf die Woche nehmen, in sofern das Darlehn nur auf sechs Monathe, oder auf eine kürzere Zeit, gegeben worden.

§. 92. Ist aber das Darlehn auf eine längere Zeit, jedoch unter zwölf Monathen gegeben, so darf nur ein halber Pfennig vom Thaler auf die Woche genommen werden.

§. 93. Ist das Darlehn auf länger als ein Jahr gegeben; so sind, auch bey Summen von 10 Thalern oder weniger, nur 6, und bey Juden 8 vom Hundert zulässig.

§. 94. Ist ein solches kleines Darlehn anfänglich zwar nur auf eine kurze Zeit gegeben, nachher aber, ausdrücklich oder stillschweigend, verlängert worden; so muß dennoch die Berechnung der Zinsen nur nach obigen Grundsätzen angelegt, und also blos auf die ersten sechs Monathe ein ganzer, auf die folgenden sechs Monathe ein halber Zinspfennig für die Woche, und wenn das Darlehn noch länger stehen bleibt, für diese längere Zeit nur der ordinaire

Zinssatz, von sechs und acht Procent genommen werden.

§. 95. Ausser diesen erlaubten Zinsen darf kein Pfandverleiher, weder unter dem Namen von Einschreibgeld, noch unter einem andern Vorwand, das geringste mehr, bey Vermeidung des gesetzmäßigen Wucherß, fodern.

§. 96. Auch dürfen weder Zinsen von Zinsen genommen, noch die Zinsen zum Capital geschlagen, noch der Zinsen Rückstand, in soferne er die Summe des Capitals übersteigt, gefodert werden.

§. 281. sq.

Ausstehende Foderungen können nur durch Aushändigung der darüber auf einen gewissen Innhaber ausgestellten Urkunden gültig verpfändet werden. Ist dieses geschehen, und der Schuldner der verpfändeten Post hat an den Verpfänder Capitalszahlungen geleistet, ohne sich das Instrument zurückgeben, oder die Abschlagszahlungen darauf bemerken zu lassen; so kann er sich damit gegen den Pfandinnhaber nicht schützen, sondern muß sich deshalb an den Verpfänder, als seinen eigentlichen Gläuber, halten. Soll also nur das verpfändete Capital dem Pfandinnhaber zur Sicherheit haften; so ist die Bekanntmachung an den Schuldner zwar rathsam, aber nicht nothwendig, dahingegen muß dieselbe bey Zinsen schlechterdings erfolgen.

Nähere Bestimmungen von verpfändeten Banknoten, Pfandbriefen u. d. gl. §. 286—298.

Bey Kähnen und Stromschiffen, §. 299.

Bey Seeschiffen, §. 300—328.

Bey Kaufmannswaaren, §. 329—366.

Bey

Bey eingehenden Waaren, §. 367—373.

Bey ausgehenden Waaren, §. 374—379.

Bey Verpfändungen an die Bänke, §. 380—389.

§. 390.

Hypothekenrechte können nur auf Grundstücke und solche Gerechtigkeiten, welche die Gesetze den unbeweglichen Sachen gleich achten, und die in öffentlichen Hypothekenbüchern eingetragen sind, erworben werden.

Nähere Bestimmungen, besonders von Hypothekenbüchern, §. 391. sq.

Titel zu Eintragung eines Hypothekenrechts, §. 399—410.

Erwerbung durch die Eintragung, §. 411—416.

Von Protestationen gegen präjudicirliche Eintragungen, §. 417. sq.

Nach dem Rescript des Justitzministerii vom 6ten Nov. 1797. soll ein Personalgläubiger zur Sicherheit seiner Foderung, in Ermangelung anderer Gegenstände der Execution, eine Protestation auf das Grundstück seines Schuldners eintragen zu lassen, befugt seyn.

Eisenb. u. Stengel 5. B. S. 135.

Von Einwendungen, welche gegen eingetragene Foderungen statt finden, §. 422. sq.

Form der Eintragung, §. 427.

Vertretung der das Hypothekenbuch führenden Behörden, §. 428. sq.

§. 436—442. 470—475. 481. 490—495.

Durch eine gehörig erfolgte Eintragung erlangt der Gläubiger das Recht, sich wegen seiner Fode-

rung an die verpfändete Sache, Früchte und Nutzungen, durch Sequestration, Immission und Subhastation zu halten, ohne Rücksicht auf den Besitzer, und zwar so, daß er gegen den dritten Besitzer immer noch zurückgehen kann, wenn er durch die zuerst gegen den Schuldner angestellte Klage nicht vollständig befriedigt wird. Dagegen bleibt der Schuldner bis zur Verfallzeit im Besitz, und kann auch andern auf der verpfändeten Sache ein Hypothekenrecht gültig einräumen, selbst, wenn er das Gegentheil versprochen hat. Schmälert er aber durch erhebliche Verringerungen der Substanz die Sicherheit des Gläubigers; so ist dieser befugt, seine Befriedigung noch vor der Verfallzeit zu fodern, oder darauf anzutragen, daß dem Besitzer in seinen nachtheiligen Veranstaltungen durch richterliche Verfügung Schranken gesetzt werde. Auf der andern Seite kann der Gläubiger, so weit er über die eingetragene Foderung selbst zu verfügen berechtigt ist, auch die dafür bestellte Hypothek einem Andern abtreten und verpfänden, ohne daß es zur Gültigkeit des Geschäftes, eine neue Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfe.

§. 448—452.

Wenn mehrere Güter und Grundstücke verschrieben werden sollen; so muß der Gläubiger, wenn diese besondere Nummern haben, bey der Eintragung ausdrücklich bemerken, auf welche derselbe die Eintragung verlange. Thut er dieses nicht, und er läßt überdem noch sechs Wochen, nachdem ihm der Recognitionsschein ausgehändiget worden, ohne Erinnerung verstreichen; so erlangt er darauf kein dingliches Recht.

§. 456. 457.

Ist gegen die Erwerbung des neuen Pertinenzstückes ein anderes, welches dem dinglichen Rechte des Gläubigers unterworfen war, von der Substanz getrennt worden; so kann der Gläubiger an das neue Pertinenzstück sich halten. Er kann aber auch, mit Entsagung auf das neue Pertinenzstück, sein dingliches Recht gegen den Besitzer des abgetretenen verfolgen.

§. 458—465.

Eben dieses gilt auch bey Austauschungen der Grundstücke, und die Gläubiger können die baare Vergütung der, der Hypotheck entrissenen Stücke, von dem Schuldner fodern, oder, im Falle einer Verweigerung, ihre Capitalien noch vor der Verfallzeit aufkündigen. Von diesem Recht muß jedoch der Gläubiger binnen sechs Wochen nach erlangter Wissenschaft Gebrauch machen. Unterläßt es dieses; so erlöscht sein Hypotheckrecht auf das abgetretene Pertinenzstück.

§. 471. 472.

Die auf ein Grundstück bestellte Hypotheck begreift in der Regel auch alle darauf befindliche ältere und neuere Gebäude unter sich; es sey denn, daß Jemanden nur der Grund und Boden verschrieben worden ist.

Von Verfügungen über künftige Früchte, und von der nöthigen Vorsicht des Pächters, §. 477. sqq.

§. 480. 481.

Ein Pächter, welcher die Pacht auf mehr als ein Quartal an den Gutsbesitzer voraus bezahlt hat, kann diese Zahlung den damals schon eingetragenen Gläubigern, welche darein nicht gewilligt haben,

 nicht

nicht entgegen setzen, und gegen die später einzutragenden kann er sich damit nur alsdann schützen, wenn er die geleistete Vorausbezahlung im Hypothekenbuche hat vermerken lassen.

§. 482—484.

Das Recht, sich an die verschriebene Sache zu halten, gebührt dem Gläubiger in Ansehung des Hauptstuhls und der Zinsen. Das dingliche Recht des Gläubigers erstreckt sich jedoch nicht auf Verzögerungszinsen, und auch nicht auf die Kosten zur Ausklagung und Beytreibung der Foderung, wenn ihm nicht dasselbe in dem Hauptinstrument ausdrücklich vorbehalten, und dieser Vorbehalt im Hypothekenbuche mit bemerket worden.

§. 496. sq. 504.

Wenn die zur Hypothek verhaftete Sache Mehrern verschrieben, und zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreichend ist; so wird das Vorzugsrecht unter den Gläubigern lediglich nach der Ordnung der geschehenen Eintragung bestimmt, in wie weit nicht etwa der ältere Gläubiger einer spätern Foderung, ein Vorzugsrecht schriftlich eingeräumt hat, und solches im Hypothekenbuche vermerkt worden. Bey einer solchen Unzulänglichkeit genießen jedoch nur zweyjährige Zinsenrückstände mit der Hauptfoderung gleiche Rechte; dagegen aber werden die bey einem entstehenden Concurs oder Liquidationsprozesse auf die Veräusserung des verschriebenen Grundstücks verwendete Kosten, von dem Kaufgelde vorweg abgezogen.

§. 511. sqq.

Ein Gläubiger ist die ihm bestellte Hypothek einem Andern abzutreten berechtigt. Die Eintragung einer solchen Cession in das Hypothekenbuch ist zwar

znr

zur Gültigkeit des Geschäfts nicht nothwendig, doch rathsam. Die Kosten der Verpfändung muß der Verpfänder, und die der Cession und deren Eintragung, der Cedent und Cessionarius zu gleichen Theilen tragen.

§. 521. sq.

Ein Schuldner muß nach getilgter Schuld auf die Löschung derselben den Antrag machen. Geschiehet es nicht; so kann er die Verhandlung eines Dritten, worinn derselbe mit dem eingetragenen Gläubiger nach gesetzlicher Vorschrift sich eingelassen hat, zum Nachtheil dieses Dritten nicht anfechten. Die Kosten der Löschung ist in der Regel der gewesene Schuldner zu tragen verpflichtet.

§. 535.

So lange eine im Hypothekenbuch eingetragene Foderung nicht gelöscht worden, kann deren Verjährung nicht angefangen werden.

Zweyter Abschnitt.

Vom Zurückbehaltungsrechte.

§. 536.

Das Zurückbehaltungsrecht bestehet in der Befugniß des Innhabers einer fremden Sache, selbige so lange unter seiner Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Gegenfoderung befriediget worden.

§. 539.

Diese Befugniß findet aber in der Regel nur wegen solcher Foderungen statt, welche in Ansehung der Sache selbst, oder aus dem Geschäfte, vermöge dessen sie in die Hand des Besitzers gekommen ist, entstanden sind.

§. 559—566.

Das Zurückbehaltungsrecht geht verlohren, wenn die Sache, auf welche es zusteht, verabfolgt wird, ungeachtet der etwa gegen den Schuldner oder einen Dritten eingelegten Protestation, ingleichen wenn Concurs über das Vermögen des Schuldners entsteht. Wird aber die Sache selbst vor denen Gerichten abgefodert; so bleibt dem Innhaber sein Recht so lange vorbehalten, als dieselbe, oder ihr Werth, sich in gerichtlicher Verwahrung befinden, jedoch muß der Innhaber sein Zurückbehaltungsrecht binnen acht Tagen nach geschehener Ablieferung durch eine Protestation decken.

Dritter Abschnitt.

Vom Vorkaufsrechte.

§. 568.

Das Vorkaufsrecht ist die Befugniß, eine von dem Eigenthümer an einen Dritten verkaufte Sache, unter den Bedingungen des geschlossenen Kaufs, käuflich zu übernehmen.

§. 575. sq.

Es kann dasselbe in der Regel nur bey wirklichen Verkäufen, einer Angabe an Zahlungsstatt, und einer entgeldlichen Veräusserung des zum Eigenthum gehörigen Nutzungsrechtes ausgeübt werden; treten aber besondere Bedingungungen, oder solche Hindernisse ein, wodurch dessen Ausübung unmöglich gemacht wird, so ruht es zwar einstweilen, der Berechtigte kann aber dasselbe beym nächsten Verkaufe, wenn keines der ersten Hindernisse vorhanden ist, ausüben.

Ver-

Verhältnisse mehrerer Vorkaufsberechtigten unter einander, §. 587. sqq.

§. 595.

Aeussert sich ein Verdacht, daß der Berechtigte den Vorkauf zu Gunsten eines andern Unberechtigten auszuüben sucht; so kann der Käufer sich der Eideszuschiebung bedienen.

§. 597. 598.

Wer sich seines Vorkaufsrechts einmal begeben hat, kann selbiges nicht mehr ausüben, es sey denn, daß die Begebung nur in unbestimmten Ausdrücken geschehen, und das im Hypothekenbuch eingetragene Vorkaufsrecht nicht gelöscht worden wäre.

§. 602.

Wer das Vorkaufsrecht ausüben will, muß alle die Bedingungen erfüllen, wozu der erste Käufer sich verpflichtet hat.

§. 608. sq.

Der Verkäufer ist schuldig, dem Berechtigten von dem Abschlusse des Kaufes Nachricht zu geben, und ihm eine getreue Abschrift der Punctation zuzustellen; dagegen muß sich der Berechtigte bey Verlust seines Rechtes, in Ansehung beweglicher Sachen, innerhalb derjenigen Frist erklären, welche die Gesetze bey Verträgen zur Annahme eines geschehenen Antrages (Tit. V. §. 94—101.) bestimmen; bey Grundstücken und Gerechtigkeiten aber innerhalb zweyer Monathe, von dem Tage des Empfangs der Bekanntmachung.

§. 612. 614.

Bey Berechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, tritt ein ofenes Patent an die Stelle der beson-

dern Bekanntmachung. Das Patent muß an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, auch den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, bey beweglichen Sachen Einmal, bey unbeweglichen aber Dreymal, einverleibt werden.

§. 615. 616.

Bey gerichtlichen Verkäufen muß der anstehende Bietungstermin dem Berechtigten auf vorstehende Art besonders bekannt gemacht werden, und dieser ist seine Erklärung im Bietungstermin bey Verlust seines Rechts abzugeben schuldig.

Befugnisse des Berechtigten nach erfolgter Uebergabe an einen Dritten bey dem persönlichen Vorkaufsrechte, §. 626. sqq.

Bey dem dinglichen Rückfoderungsrechte, §. 631—643.

Verlust des Rückfoderungsrechts, §. 644—649.

§. 650. sq.

Auf Gütern, die ehemals zusammengehört haben, ingleichen wegen Nachbarschaft, findet kein Vorkaufs- oder Näherrecht statt. Nur wenn ein zu einem Gute gehörendes einzelnes Grundstück, mit denen eines andern Gutes dergestalt eingeschlossen liegt, daß daraus leicht Uneinigkeiten entstehen könnten; so soll, wenn dergleichen Grundstück einzeln verkauft wird, dem Besitzer des andern Guts ein Vorkaufsrecht daran zustehen. Der Verkäufer muß also ein solches Grundstück dem Nachbarn zuerst antragen. Ist dieses nicht geschehen; so kann der Nachbar binnen sechs Monathen dasselbe einlösen.

Ein

Ein und zwanzigster Titel.

Von der Nutzung fremden Eigenthumes.

§. 1—8.

Das Recht, ein fremdes Eigenthum zu gebrauchen, oder Früchte und Nutzungen daraus zu ziehen, kann durch Willenserklärungen, unmittelbar durch die Gesetze, oder auch durch Verjährung vermittelst Besitz erworben werden.

Erster Abschnitt.

Vom Nießbrauche.

§. 22.

Das vollständige Nutzungsrecht, oder die Befugniß, eine fremde Sache, nach der Art eines guten Haußwirthes, ohne weitere Einschränkung zu nutzen, wird der Nießbrauch genannt.

§. 23—25.

Einem Nießbraucher stehen zwar alle gewöhnliche und ungewöhnliche Nutzungen aus einer Sache zu; er darf aber ohne Einwilligung des Eigenthümers einzelne Theile derselben in eine, von der vorigen ganz verschiedene Sache, nicht umändern.

§. 32—46.

Zum Nießbrauche gehört vorzüglich das in einem ordentlich bewirthschafteten Walde vorhandene Holz, jedoch nicht einzelne, auf Aeckern, Wiesen oder Angern stehende Baustämme, in sofern solche dem Grundstück nicht schädlich sind; die Windbrüche, wenn sie auf die ordinaire Forstnutzung anzurechnen sind;

sind; die bey unterirdischen Erzeugnissen auf den Eigenthumsantheil fallende Ausbeute. Auf gefundene Schätze kann der Nießbraucher keinen Anspruch machen.

§. 47—67.

Der Nießbraucher muß die Gebäude wirthschaftlich unterhalten. Hauptreparaturen aber, oder solche, welche mit Innbegriff der in Geld gerechneten Materialien, den vierten Theil der Jahresnutzungen übersteigen, so wie auch solche, welche durch einen, ohne grobes oder mäßiges Versehen des Nießbrauchers, sich ereignenden Zufall zu Grunde gegangen, ist derselbe auf seine Kosten herzustellen nicht schuldig. Doch muß der Nießbraucher zu Bauen und Reparaturen, wo die Materialien aus dem Gute genommen werden können, ingleichen bey Diensten, die zu dem ordinairen Wirthschaftsbetriebe nicht erfoderlich sind, ohne Vergütung beytragen.

§. 68—87.

Eben diese Verbindlichkeiten liegen dem Nießbraucher auch bey den übrigen Zubehörungen und Rubricken der Sache ob. Er muß also bey Ergänzung des eingehenden Viehinventarii aus dem Zuwachse, bey Nachpflanzung eingegangener Obstbäume, bey Unterhaltung des Wirthschaftsgeräthes, und sonst überall, die Pflichten eines guten Haußwirthes beobachten; auch die Zinsen der auf der Sache haftenden, oder zum Innbegriff gehörenden Schulden, wie auch die aufgekündigten Capitalien und die übrigen gewöhnlichen und ungewöhnlichen Lasten und Abgaben gehörig abtragen. Nicht minder Prozesse, welche die Substanz der Sache, deren Gerechtigkeit und Pertinenzstücke betreffen, unter Beyziehung des Eigenthümers führen, und die Kosten dazu vorschiessen.

§. 91.

§. 91.

So lange der Nießbrauch dauert, kann niemand eine Verjährung, wodurch Rechte auf die Sachen erworben werden sollen, zum Nachtheile des Eigenthümers anfangen.

§. 102.

Capitalien, welche zum Nießbrauch eingeräumt worden, darf der Nießbraucher eigenmächtig nicht einziehen.

§. 111—131.

Nach geendigtem Nießbrauche muß der Nießbraucher die Sache mit allen dazu gehörigen Beylaßstücken, nach Maasgabe des Inventarii, zurückgeben; in Ermanglung des Inventarii aber wird vermuthet, daß er alles, was nach der, allenfalls von vereidigten Sachverständigen, abzugebenden Bestimmung zur vollständigen Benutzung der Sache nöthig war, erhalten habe. Finden sich mehrere Stücke; so werden sie als Eigenthum des abgehenden Nießbrauchers angesehen. Die Beschaffenheit der an den Nießbraucher übergebenen Stücke wird von mittlerer Art und Güte vermuthet, und muß von jenem in dieser Qualität zurückgegeben werden. Für andere Verbesserungen der Sache kann nur in soweit Vergütung gefodert werden, als sie mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Eigenthümers gemacht worden; in andern Fällen kann der Nießbraucher sie blos zurücknehmen, in soferne die Sache wieder in den Stand gesetzt wird, in welchem sie sich vor der Verbesserung befand. Dagegen müssen der Nießbraucher oder dessen Erben dem Eigenthümer diejenigen Verringerungen vergüten, welche durch des Nießbrauchers grobes oder mäßiges Versehen an Gebäuden, Dämmen, Teichen, Gräben, Brücken,

Müh-

Mühlen, Wasserleitungen, Wegen, Verzäunungen u. d. gl. entstanden sind.

Auseinandersetzung wegen der Nutzungen, §. 143. sq.

Der frühern Jahre, §. 145. sq.

Im letzten Jahr, §. 150.

Bey Landgütern, §. 151. sq.

Bey andern Gerechtigkeiten, Grundstücken und Capitalien, §. 170. sq.

§. 176. sqq.

Jeder Nießbrauch hört mit dem Tode des Nießbrauchers auf, und geht in der Regel nicht auf die Erben über.

Zweyter Abschnitt.

Vom Erbpacht.

§. 187.

Der Vertrag, vermöge dessen jemand das vollständige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit im Verhältnisse stehenden Zins erblich überkommt, wird ein Erbpachtkontrakt genannt.

§. 188.

In der Regel ist das Erbpachtrecht immerwährend, und gehet also auf die Erben über.

Vom Erbpachtzins, §. 190. sq.

Vom Erbstandgeld, §. 195. sq.

Rechte und Pflichten des Erbpachters, §. 199. sq.

Rechte des Erbverzichters bey zurückverbleibender Zahlung des Zinses, §. 204.

Bey schlechter Wirthschaft, §. 205.

Bey

Bey abgeläugneter Qualität der Sache, §. 206.

Heruntersetzung des Zinses, §. 207. sq.

Erlaß des Zinses, §. 211.

Rechte des Verzichters bey entstehendem Unvermögen des Pächters, §. 212. sq.

Von der Rückgabe des Einstandgeldes, §. 216. sq.

Rechte des Erbverzichters auf das übrige Vermögen des Pächters, §. 221. sqq.

Von vacanten Erbpachtgerechtigkeiten, §. 224.

Rechte des Erbpächters in Prozessen, §. 225. sq.

Dritter Abschnitt.

Vom eingeschränkten Nutzungsrechte.

§. 229—255.

Wenn jemanden eine bewegliche Sache zum Gebrauch geliehen worden; so muß dieser für die Erhaltung derselben sorgen, und die dazu erfoderlichen gewöhnlichen Kosten tragen. Er muß die Sache nur zu dem Zwecke, wozu sie ihm geliehen worden, gebrauchen, und darf den Gebrauch derselben keinem Andern überlassen. Er muß die sorgfältigste Vorsicht anwenden, um Gefahren und Beschädigungen der Sache abzuwenden; er muß sogar, wenn ihm der Gebrauch unentgeldlich zugestanden ist, bey entstehender Gefahr die Rettung der geliehenen Sache seiner eigenen vorziehen. Ist aber die Sache durch einen bloßen Zufall während seines Besitzes beschädigt, oder gar verlohren worden; so muß er dem Verleiher unverzüglich, und längstens binnen drey Tagen, zur weitern Untersuchung der Umstände Anzeige machen, widrigenfalls er für allen Schaden haftet. Der Leiher ist die geliehene Sache zu allen Zei-

Zeiten, auch noch vor Ablauf der verabredeten Frist, und vor beendigtem Gebrauche zurückzugeben berechtigt, wenn nicht eine Zeitbestimmung ein anderes besagt.

§. 258—262.

Wenn für den Gebrauch einer geliehenen Sache ein bestimmter Preiß bedungen wird, so heißt das Geschäft ein Miethungsvertrag; verpachtet aber heißt die Sache, wenn sie jemanden, gegen einen bestimmten Zins in baarem Gelde, oder in einer Quantität von Früchten, nicht nur zum Gebrauch, sondern auch zur wirthschaftlichen Nutzung überlassen ist.

§. 267—269.

Schriftliche Contracte sind hier bey Erreichung der Summe von 50 Thlrn nothwendig; ist aber derselbe blos mündlich geschlossen, aber durch die Uebergabe schon vollzogen worden; so ist er nur auf Ein Jahr gültig.

§. 270. sq.

Der Miether oder Pächter erlangt nur den gemein gewöhnlichen Gebrauch, oder die gewöhnliche Nutzung; es muß aber die Sache in brauchbarem Stande überliefert werden, sonst kann er Ersatz verlangen, oder vom Vertrag abgehen, oder dieselbe in gehörigen Stand setzen lassen. Wer wohlwissentlich ein verfallenes oder verwüstetes Gut in Pausch und Bogen gepachtet hat, ohne zu dessen Wiederherstellung sich etwas vorzubedingen, der kann von dem Verpächter dergleichen Wiederherstellung nicht fodern; auch kann dieser wegen der darauf verwendeten Kosten keinen Ersatz verlangen.

§. 277.

§. 277.

Besondere Bequemlichkeiten, oder vorhin nicht gewöhnlich gewesene Nutzungen, ist der Vermiether oder Verpachter nur in sofern zu gewähren schuldig, als er sich dazu ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 280.

Wegen Vergütung oder Zurücknahme gemachter Verbesserungen findet in der Regel eben das statt, was beym Nießbrauche verordnet ist.

Von Conservationskosten, §. 287.

§. 288. sq.

Von Lasten und Abgaben ist der Miether keine, als die er ausdrücklich übernommen hat; der Pächter aber bey Pachtungen in Pausch und Bogen alle, die nicht dem Verpächter ausdrücklich vorbehalten sind; bey Pachtungen nach einem Anschlage aber nur die von dem Ertrag abgezogenen, zu tragen schuldig.

§. 309. sqq.

Der Miethherr darf ohne Einwilligung des Vermiethers keinen Aftermiether annehmen. Auch der Pächter darf ohne Einwilligung des Verpächters keinen Unterpächter annehmen. Wenn aber auch die Einwilligung beygebracht ist; so haftet dennoch der Hauptmiether oder Pächter nach wie vor, nicht nur für den ganzen Zins, sondern auch für alle von dem Untermiether oder Pächter angerichtete Beschädigungen.

§. 324—334.

Wenn die Pacht- oder Miethzeit im Contract bestimmt ist; so gehet dieselbe mit dem festgesetzten Termin ohne besondere Aufkündigung zu Ende, in soferne nicht eine ausdrückliche oder stillschweigende

Verlängerung und Einwilligung erfolgt ist. Für eine stillschweigende Einwilligung ist es zu achten, wenn der Pächter seine Absicht dem Verpächter eröfnet, und dieser binnen vierzehen Tagen seinen Widerspruch dagegen nicht geäussert hat. Dagegen ist es für eine Verlängerung noch nicht zu achten, wenn der Miether nach dem Ablauf des Termins noch länger im Besitze bleibt, wenn nicht der Vermiether durch Handlungen, woraus seine Absicht deutlich erhellet, z. B. dadurch, daß er den fernern Miethzins ohne Widerrede annimmt, seine Zufriedenheit damit erkläret hat. So lange dieses noch nicht geschehen ist, kann der Vermiether zu allen Zeiten die Räumung verlangen. Hat er aber nicht gleich bey dem Ablaufe der contractsmäßigen Zeit auf die Räumung gedrungen, und will er hiernächst den Miether während dem Laufe eines Quartals austreiben; so kann er ihm für die Zwischenzeit, vom Anfange des Quartals an, keinen Miethzins abfodern. Uebrigens versteht sich eine stillschweigende Verlängerung der Miethe auf Ein Jahr.

§. 330. 331.

Sind bey verpachteten Landgüthern die Aecker in gewisse Felder, oder Stadtäcker in gewisse Brachen getheilt; so wird der stillschweigend fortgesetzte Pacht um so viel Zeit für verlängert geachtet, als erfoderlich ist, daß die Pächter sämmtliche Felder nach landüblichem Wirthschaftsgebrauche nützen können.

§. 340 — 349.

Wenn im Contracte keine Aufkündigungsfrist bestimmt ist, oder besondere Rechte vorhanden sind; so muß die Aufkündigung bey Miethung unbeweglicher, und bey Pachtung beweglicher Sachen, in den ersten drey Tagen desjenigen Quartals erfolgen, mit

dessen

dessen Ablaufe der Besitz geräumt werden soll, und bey Miethung beweglicher Sachen binnen vier und zwanzig Stunden geschehen. Bey Pachtungen unbeweglicher Sachen und Gerechtigkeiten muß die Aufkündigung sechs Monathe vor der Räumung, und bey Land- und Ackergüthern sechs Monathe vor Ablauf des Wirthschaftsjahres geschehen. Uebrigens ist nicht nothwendig, daß die Aufkündigung schriftlich geschehe, sondern genug, wenn sie nur zur Wissenschaft des andern Theils gelangt ist. Widerspricht dieser der Aufkündigung nicht binnen acht Tagen nach erlangter Wissenschaft; so wird angenommen, daß er sich dieselbe habe gefallen lassen.

§. 297. sqq.

Der Miether muß in folgenden Fällen die Sache auch vor Ablauf der contractsmäßigen Zeit räumen:

1) wenn die Sache im Wege des gerichtlich nothwendigen Verkaufs veräussert wird, und dem Pächter sechs Monathe vor Ablauf des Wirthschaftsjahres die Aufkündigung geschiehet. Erfolgt die Aufkündiguug später; so muß der Pächter noch das nächstfolgende Wirthschaftsjahr hindurch in der Pacht gelassen werden;

2) wenn der Miether den Miethzins von zwey nach einander folgenden Terminen, welche in der Regel viertheljährig bezahlt werden sollen, schuldig verbleibt. Ist aber der Miether eines Gebäudes, ohne sein Verschulden, auf länger als einen Monath des Gebrauchs desselben ganz oder zum Theil entsetzt worden; so kann er von dem Vermiether verhältnißmäßigen Erlaß am Zinse fodern. Auch kann ein Pächter Erlaß fodern, wenn er auf drey Monathe an der Ausübung seines Nutzungsrechts verhindert worden;

3) wegen eines vorfallenden nothwendigen Haußbaues, welcher, so lange der Miether die Sache in Besitz hat, nicht geführet werden kann. Ist der Hauptbau wegen eines Schadens, der schon zur Zeit des geschlossenen Contracts vorhanden war, und dem Vermieder ohne sein eigenes Verschulden nicht unbekannt bleiben konnte, oder wegen Vernachlässigung der dem Vermiether obliegenden kleinen Reparaturen entstanden; so muß letzterer den Miether entschädigen.

4) wenn der Miether stirbt, alsdann müssen dessen Erben die gemiethete Sache räumen, wenn der Vermiether es verlangt, und ihnen den Contract drey Tage vor Ablauf des Quartals aufkündigt. Dagegen wird durch den Tod des Vermiethers in den Befugnissen und Obliegenheiten des Miethers nichts geändert;

5) wenn ein Miether die Sache nicht in der ausdrücklich bestimmten Art nützt, oder sie dergestalt mißbraucht, daß daraus eine erhebliche Beschädigung der Sache selbst, mit Grunde zu besorgen ist;

6) wenn das Recht des Vermiethers nur an seine Lebens- oder irgend eine andere bestimmte Zeit gebunden war; doch muß derselbe dem Miether den gesetzmäßigen Aufkündigungstermin zu Bewirkung einer anderweiten Unterkunft gestatten.

Der Miether kann hingegen noch vor dem Ablaufe der contractsmäßigen Zeit die Miethe nur in folgenden Fällen verlassen:

a) wenn die Sache, ohne seine eigene Schuld, zu dem bestimmten Gebrauch ganz, oder doch größten Theils untauglich geworden ist;

b) wenn

b) wenn er durch eine Veränderung in seiner Person, oder in seinen Umständen, die nicht blos von seiner Willkühr abhieng, ausser Stand gesetzt wird, von der gemietheten Wohnung ferner Gebrauch zu machen. Doch muß er alsdann entweder eine halbjährige Miethe von dem Ablaufe des Quartals, in welchem er aufgekündigt hat, vergüten, oder einen Untermiether stellen, gegen welchen der Vermiether keine erhebliche Einwendungen nachweisen kann;

c) wenn bey entstehendem Krieg die Truppen ins Feld rücken; so sind die dazu gehörigen Personen an ihre Miethcontracte nur bis zum Ablauf desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarsch erfolgt, gebunden;

d) wenn der Miether stirbt; so sind seine Erben nur noch ein halbes Jahr lang, von dem Ablaufe desjenigen Quartals an, in welchem der Tod erfolgt ist, an den Contract gebunden. Die bloße Mitunterschrift des Miethcontracts durch die Frau des Miethers, verpflichtet dieselbe noch nicht, die Miethe nach des Mannes Tod länger fortzusetzen, sobald ihre Umstände durch diesen Todesfall so verändert werden, daß ihr eine solche Fortsetzung nachtheilig werden würde.

§. 395 — 397.

Der Vermiether oder Verpächter kann wegen rückständiger Zinsen, oder anderer aus dem Contracte entspringenden Foderungen, von den Sachen und Effecten des Miethers oder Pächters so viel, als zu seiner Deckung erfoderlich ist, zum Unterpfand zurückbehalten.

§. 399.

Was bisher von Pachtungen überhaupt verordnet ist, gilt auch, in sofern nicht abändernde

Bestimmungen vorkommen, von Pachtungen der Landgüter.

§. 400.

Unter Landgütern werden solche verstanden, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist.

§. 406.

Pachtcontracte über Landgüter müssen allemal, wenn auch das Pachtquantum die Summe von Funfzig Thalern nicht übersteigt, schriftlich errichtet werden. Auch bey Pachtung einzelner Aecker oder Pertinenzstücke eines Guts muß dieses geschehen. Wenn das jährliche Pachtgeld eines solchen Guts Zweyhundert Thaler oder mehr beträgt, muß der Contract entweder gerichtlich, oder vor einem Justizcommissär abgeschlossen werden; widrigenfalls derselbe nur auf Ein Jahr verbindlich ist.

Wegen der gerichtlichen Verlautbarung soll nach dem Rescript vom 13ten Febr. 1797. bey Pachtcontracten, welche vor Creditdirectionen oder andern dergleichen öffentlichen Anstalten, mit Zuziehung eines Rechtserfahrnen, Syndikus, Justitiarius, oder sonstigen Consulenten errichtet worden, einer Verlautbarung vor Gerichten, oder vor einem Justizcommissarius nicht mehr nöthig seyn, und — wenn diese Verlautbarung unterblieben ist, die im allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 21. §. 405. 406. bestimmten Nachtheile gegen die Contrahenten keine Anwendung finden.

Num. 12. der Edictensammlung vom Jahr 1797.

Von Rechten des Verpächters in Ansehung der ihm zukommenden Nutzungen, §. 408.

Pflichten in Ansehung der Lasten und Abgaben, §. 413. sq.

Rechte

Rechte und Pflichten wegen des Beylasses, §. 415. sq.

Gewähr, die die Verzichter zu leisten haben, §. 418. sq.

§. 433—447. 449. sq.

Ein Pächter muß das gepachtete Gut im brauchbaren Stand erhalten. Er muß Acht haben, daß die Grenzen nicht verrückt, oder das Gut und dessen Rechte auf irgend eine Art verkürzt werden; er darf ohne Einwilligung des Verpächters keine Hauptveränderungen vornehmen; er muß den Unterthanen und Dienstboten ihren Lohn und Abtrag nach bisheriger Gewohnheit fortzahlen, diesen keine neue Lasten auflegen, oder die alten erschweren; er muß die Wirthschaftsgebäude in Dach und Fach, so wie die Dämme, Teiche, Wege, Gräben, Brücken, Verzäunungen, Gehege, Mühlen und Wasserleitungen im guten Stand erhalten; alle Reparaturen, die durch sein eigenes, auch nur geringes Versehen, entstehen, so wie auch solche, welche blos mit den Materialien des Guts und mit der Arbeit der Dienstboten und Gesinde bestritten werden können, selbst übernehmen; für jeden Schaden, der durch seine Familie und Gesinde verursacht wird, haften.

§. 448.

Zu Reparaturen verpachteter Mühlen ist der Müller in der Regel nur mit persönlichen Diensten und Kunstkenntnissen unentgeldlich beyzutragen schuldig.

§. 451—455.

Stroh und andere zur Vermehrung des Düngers dienliche Materialien darf der Pächter nicht verkaufen, auch den übernommenen Viehstand nicht vermindern, und für die Ergänzung allein sorgen.

 Wenn

Wenn aber durch Feuer, Seuchen, oder andere Unglücksfälle ein Verlust sich ereignet; so trifft derselbe den Verpächter.

§. 456—459.

Bey einem Schaafsterben verliert der Pächter das erste und das dritte, der Verpächter aber das zweyte und das vierte Viertel der Heerde. Lämmer kommen aber dabey nicht eher in Anschlag, als bis sie mit zur Heerde gezählet werden. Diese Vorschriften finden jedoch nur in dem Falle statt, wenn in der Provinz keine Versicherungsgesellschaft vorhanden ist. Sind aber dergleichen Gesellschaften vorhanden; so muß der Pächter mit dem ausgeworfenen Tax sich begnügen, und binnen Jahresfrist das abgegangene Vieh wieder herbeyschaffen.

§. 466.

Die durch Unglücksfälle verlohren gegangenen Wirthschaftsgeräthe muß der Verpächter ersetzen. Es wird jedoch angenommen, daß dergleichen Geräthschaften innerhalb zehen Jahren sich gänzlich abnutzen.

§. 471.

Inventarienstücke, welche durch Alter, Gebrauch oder Nachlässigkeit des Pächters, und nicht durch einen Unglücksfall verlohren gehen, fallen diesem zur Last.

§. 478—511.

Nachlaß kann der Pachter, wenn im Pachtcontracte keine besondern Bestimmungen deswegen enthalten sind, nur fodern, wenn er durch höhere Gewalt, oder durch einen Zufall, der nicht seine Person betrifft, auf ein ganzes Jahr oder länger ausser Stand gesetzt worden, das gepachtete Gut zu nutzen;

oder

oder wenn durch ungewöhnliche, ohne alles sein Verschulden entstandene Unglücksfälle, die er aber dem Verpächter ohne Zeitverlust anzeigen muß, der Ertrag so sehr geschwächt worden, daß das ganze Gut in demselben Jahre, nach Abzug der Wirthschaftsausgaben nicht soviel, als der Pachtzins ausmacht, getragen hat, welches der Pächter durch eine vorzulegende vollständige Administrationsrechnung nachweisen muß; oder endlich, wenn dem Pachter von den Getraidesorten, durch unverschuldete Unglücksfälle, nicht so viel, als zur Saat für das folgende Wirthschaftsjahr, und zur Wirthschaftsnothdurft bis zur nächsten Erndte erfodert wird, übrig geblieben ist.

Nachlaß bey Viehsterben, §. 512. sqq.

Bey Brandschäden, §. 516. sqq.

Bey Fischereyen, §. 531. sq.

Bey Mühlen, §. 533. sqq.

Bey Kriegsschäden, §. 553—596.

§. 597. sqq. 601. 603.

Nach geendigter Pachtzeit muß der Pachter das Gut und dessen Zubehör nach eben dem Anschlag und Inventario zurückgeben, als ihm dasselbe übergeben worden ist. Ist das Inventarium nach einer Taxe übergeben worden; so muß hiernach die Auseinandersetzung erfolgen. Vor Stroh, Bau- und Schierholz und andere rohe Wirthschaftsvorrähe, welche aus dem Gute selbst genommen, aber nicht zu den Rubricken des Pachtanschlages gehörig sind, ingleichen für den vorräthigen Dünger, kann der Verzichter keine Vergütung fodern.

§. 623. sq.

Wenn der Pächter eines Landgutes Gewährsmängel an den ihm verpachteten Rubricken zu bemer-

ken glaubt; so liegt ihm ob, dem Verpächter noch vor Ablauf des Jahres deren Anzeige zu machen, oder er wird bey der Rückgewähr damit nicht mehr gehört.

Vierter Abschnitt.

Von den zur Kultur ausgesetzten Gütern.

§. 626. 627.

Wenn Güter und Grundstücke blos zur Benutzung und Kultur, gegen gewisse vom Eigenthümer ausbedungene Vortheile ausgethan werden sollen; so muß ein schriftlicher Vertrag vorhanden seyn. Ist ein solcher Vertrag nicht vorhanden; so ist der durch die Uebergabe mündlich vollzogene Vertrag nur auf Ein Jahr gültig.

§. 629. sq.

Ueber dergleichen Grundstücke hat der Besitzer blos die Nutzung, und kann darüber nicht gültig verfügen, es geht auf die Erben in absteigender Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, und bey deren Ermangelung, auf die überlebende Ehegattin über, und fällt, wenn dergleichen nicht sind, oder der Besitzer selbst dem Gute nicht mehr vorstehen kann, an den Grundherrn zurück.

Zwey und zwanzigster Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

§. 1—9.

Den gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums ist ein jeder Grundbesitzer sich zu unterwerfen verbunden, und er kann dafür keine Entschädigung fodern, wenn ihm solche nicht ausdrücklich im Gesetze vorbehalten worden ist.

Auch solche Einschränkungen muß jeder Grundbesitzer sich gefallen lassen, ohne welche ein anderes Grundstück ganz oder zum Theil völlig unbrauchbar seyn würde; wie er denn auch Vergünstigungen nicht versagen kann, welche zu erheblichen Verbesserungen eines andern Grundstückes nothwendig, und seinem eigenen Grundstück ohne Schaden oder Nachtheil sind. In beyden Fällen ist er jedoch eine billige Vergütung zu fodern berechtigt.

§. 11—21.

Wenn ausser jenen Fällen der Eigenthümer eines Grundstücks für dasselbe ein besonderes Recht erworben hat, jemanden als Eigenthümer eines andern Grundstücks in der freyen Ausübung seiner Eigenthumsrechte über dasselbe einzuschränken; so wird solches eine Grundgerechtigkeit genannt, und diese kann durch Willenserklärungen eingeräumt, auch durch Verjährung erworben werden, jedoch muß der Berechtigte, um sein Recht auch gegen Andere als die, gegen welche er es erworben, ausüben zu können, dergleichen Grundgerechtigkeiten, welche den Ertrag des belasteten Grundstücks schmälern, in das Hypothekenbuch innerhalb zweyer Jahre nach Eintragung der Veräusserung desselben an den dritten Besitzer eintragen lassen.

Nach

Nach der Verordnung vom 30ten Dec. 1798. ist die gesetzte präclusivische Frist von zwey Jahren, binnen welchen die Eintragung der Grundberechtigkeiten bewirkt werden soll, gänzlich aufgehoben, und soll es dem Berechtigten, so wie den Verpflichteten frey stehen, ob sie die Eintragung auf ihre Kosten nachsuchen wollen; doch soll deren Unterlassung in keinem Falle den Verlust des wirklich bestehenden Realrechtes begründen.

Edictensamml. für das J. 1798. Num. 95. S. 1839.

Arten der Grundgerechtigkeiten, §. 25.

Umfang und Schranken der Grundgerechtigkeit überhaupt, §. 26. sq.

Pflichten des Besitzers des belasteten Grundstücks, besonders wegen Unterhaltung und Wiederherstellung der belasteten Sache, §. 31—42.

§. 43. sq.

Grundgerechtigkeiten erlöschen ausser den gemeinen Arten, wie Rechte verlohren gehen, durch stillschweigende Einwilligung, wenn der Berechtigte wissentlich geschehen läßt, daß in der verpflichteten Sache Anstalten und Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung seines Rechtes ganz oder zum Theil unmöglich machen. So lange eine Gerechtigkeit in Hypothekenbücher eingetragen ist, erlöscht sie in der Regel nicht durch Nichtgebrauch; solche aber, deren Eintragung nicht nothwendig und nicht geschehen ist, erlöschen durch Nichtgebrauch.

§. 55—58.

Das Recht, auf die eigenthümliche Mauer eines andern zu bauen, oder einen Balken auf dieselbe zu legen, muß als eine Grundgerechtigkeit besonders erworben werden. Eine solche Mauer muß der Eigenthümer

thümer unterhalten. Findet dieser eine Ausbesserung oder gar eine neue Aufführung der Mauer nöthig; so muß er das darauf ruhende Gebäude des Berechtigten auf seine Kosten so lange unterstützen.

§. 59—61.

Wer das Recht der Dachtraufe oder des Ausgusses auf ein benachbartes Grundstück hat, muß beydes so einrichten, wie es dem Nachbarn am wenigsten nachtheilig ist. Wird zu Abführung der Flüssigkeit ein Canal erfodert; so muß derselbe bedeckt und mit einem eisernen Gitter versehen werden. Dagegen darf auch der Besitzer des belasteten Grundstücks, dem Berechtigten die Traufe oder den Ausguß nicht verbauen; doch kann er erstere allenfalls unter sein Dach nehmen.

§. 62.

Das Recht der freyen Aussicht schließt die Befugniß in sich, auch in einer an des Verpflichteten Hof oder Garten unmittelbar anstossenden Mauer neue Fenster zu öfnen.

§. 63—79.

Wer das Recht hat, über das Grundstück eines Andern zu gehen, darf sich dessen weder zum Reiten, noch zum Fahren, auch nicht mit einräderigen Karren bedienen. Wer aber das Recht hat, über ein fremdes Grundstück zu fahren, der mag auch reiten, mit Karren fahren, und Vieh am Stricke darüber führen. Dagegen ist das Recht, Vieh über ein fremdes Grundstück zu treiben, auch unter dem Rechte, zu fahren, noch nicht mit begriffen; vielmehr muß der, welcher dieses Recht zu haben behauptet, die Erwerbung desselben besonders nachweisen. Ein Thorweg, durch welchen jemand das Recht der Durchfahrt zukommt, kann ohne seine Einwilligung

gung nicht erniedrigt oder verengt, und ein Fußsteig, Weg oder Viehtrieb kann ohne gleiche Einwilligung des Berechtigten über die vorschriftsmäßige Breite nicht geschmälert werden. Die Breite ist bey einem Fußwege drey, und wenn darauf mit Karren gefahren werden darf, vier Fuß. Bey einem Wege in der geraden Linie acht, und in der Biegung zwölf Fuß. Auf Viehtriebe wird die doppelte Breite eines Weges gerechnet.

§. 80—87.

Wer das Recht hat, sein Vieh auf fremden Grundstücken zu hüten, muß sich dasselbe so bedienen, daß der Eigenthümer dadurch weiter keinen Schaden leide, und an der nach der Landesart gewöhnlichen Benutzung seines Grundstücks nicht gehindert werde. Er ist schuldig, sein Vieh nur unter der Aufsicht des Hirten auf die Weide zu bringen, oder sonst hinreichende Anstalten zur Verhütung aller durch dasselbe anzurichtenden Beschädigungen zu treffen. Unreines oder mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh, darf nicht auf die Weide getrieben werden.

§. 90—96.

Ist die Anzahl des zu treibenden Viehes nicht bestimmt; so kann der Berechtigte soviel Stücke, als er mit eigenem, von dem berechtigten Grundstücke genommenen Futter, durchzuwintern vermag, auf die Hütung bringen. Das Mitglied einer zur Hütung berechtigten Gemeine, welche keinen Ackerbau hat, darf nicht mehr Stücke treiben, als Leuten seiner Classe an demselben Orte zu halten gewöhnlich erlaubt wird. Wer zum Behuf seines Gewerbes Vieh hält, darf nur so viele Stücke, als hiezu nothwendig sind, auf die Weide bringen.

§. 99.

§. 99.

Steht dem berechtigten Gute die Hütungsgerechtigkeit ohne Bestimmung einer gewissen Art des Viehes zu; so begreift sie alles Rind-, Zug- und Schaafvieh unter sich.

§. 103. 104.

Kann durch Zufall die bisherige Anzahl Vieh auf das belastete Grundstück nicht mehr getrieben werden; so muß sich solches der Berechtigte gefallen lassen. Dagegen kann er, wenn er bishero eine Abgabe an Geld oder Naturalien für die Huth entrichten müssen, auf deren Minderung antragen.

§. 107 — 110.

Bey Feld- und Wiesenhüthungen müssen die geschlossenen Zeiten, welche nach jedes Orts Gewohnheit zu bestimmen sind, beobachtet werden.

§. 111 — 113.

Auf eben die Art muß bestimmt werden, zu welcher Zeit ein- oder zweyschürige Wiesen, nach der Heu- oder Grummeternde, betrieben werden dürfen. Nasse, durchbrüchige Wiesen dürfen gar nicht, und Feldwiesen nur dann betrieben werden, wenn von den Aeckern, zwischen welchen sie liegen, die Früchte abgenommen sind.

§. 115 — 122.

Wenn der Eigenthümer aus besondern Gesetzen, Verträgen, oder wohlhergebrachten Gewohnheiten, das Recht hat, gewisse Flecke, oder ein gewisses Ackermaas von dem der Hütung unterworfenen Felde, mit Futterkräutern, Brachfrüchten oder Gartengewächsen zu bestellen; so muß der Hütungsberechtigte dieselben zwar schonen, der Ackerbesitzer muß aber

auch

auch das bestimmte Maas nicht überschreiten, und dabey solche Anstalten treffen, daß der freye Vortrieb auf das übrige Revier offen bleibe.

§. 128. 129.

Wo mehrere Arten von Vieh zu demselben Hütungsreviere berechtiget sind, da können die Schaafe nur hinter dem Zug- und Rindviehe auf die Hütung getrieben werden. Schweine, Gänse und anderes Federvieh folgen hinter den Schaafen.

§. 130.

Ziegen darf der Hütungsberechtigte auf solche Plätze nicht bringen, wo Beschädigung am Holze, an Bäumen oder Hecken zu besorgen ist.

§. 132.

Ein Hütungsberechtigter kann auf Rohr- oder Schilfnutzung keinen Anspruch machen, muß sich auch des Mähens auf dem Hutungsreviere enthalten.

§. 135—137.

Wenn zwischen den Besitzern angrenzender, im ausschliessenden Eigenthum eines jeden befindlichen, Grundstücke die gemeinschaftliche Hütung statt findet; so wird dergleichen Koppelweide als eine wechselseitige Grundgerechtigkeit angesehen. Ist diese wechselseitige Hütung nicht auf eine gewisse Zeit eingeschränkt, und nur zuweilen und bald auf diesen, bald auf andern Stücken ausgeübt worden; so wird angenommen, daß dabey nur nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit zum Grunde liege; und in diesem Fall steht jedem Interessenten frey, davon wieder abzugehen.

§. 138—145.

Hütungsgerechtigkeiten auf Feldern und Wiesen können zwar, weil sie der Verbesserung der Kultur immer

immer hinderlich sind, auf Verlangen des belasteten Besitzers gegen hinlängliche Entschädigung aufgehoben werden. Die Entschädigung muß aber so beschaffen seyn, daß der Berechtigte seinen Viehstand, den er auf die Hütung zu bringen befugt war, ferner unterhalten könne. Vergütungen in Gelde darf kein Gutsbesitzer wider seinen Willen, und wenn er ein unterthäniger Dorfbewohner ist, auch nicht wider den Willen seiner Grundherrschaft annehmen.

§. 146—168.

Derjenige, welcher eine Schäfereygerechtigkeit auszuüben hat, hat folgende Regeln zu beobachten. Es müssen die von den Dorfseinwohnern mit Futterkräutern oder Gartengewächsen bestellten Stücke mit der Schaafhütung verschont werden; vor Weyhnachten dürfen die Schaafe ohne besondere Einwilligung der Ackerbesitzer, auf die junge Saat gar nicht, und nach Weyhnachten nur bey hartem Frost getrieben werden. Besonders muß die Saat, so lange sie mit Glateis und Reif belegt ist, mit der Schaafhütung verschont werden; sobald der Boden durch die Sonne aufzuthauen anfängt, müssen die Schaafe von der Saathütung wegbleiben; endlich dürfen im Monath Februar bey heller Witterung die Schaafe nicht länger, als zwey Stunden nach Sonnenaufgang auf den Feldern geduldet werden.

§. 170—186.

Durch Hütungsgerechtigkeiten in einem Walde kann der Eigenthümer des Waldes nicht verhindert werden, denselben forstmäßig in Schläge oder Häue einzutheilen. Geschieht dies; so müssen die jungen Häue so lange mit der Hütung geschont werden, bis keine Beschädigung des Holzes von dem Vieh mehr zu besorgen ist. Der Waldbesitzer muß aber

 die

die angelegten Schonungen durch Gräben, Zäune, oder auf andere Art verwahren, oder doch die Grenzen derselben so kennbar bezeichnen, daß die Hütungsberechtigten diese Grenzen leicht wahrnehmen können.

§. 187. 188. 196.

Das Mastungsrecht kommt in der Regel dem Eigenthümer der Bäume zu. So lange die Mastung dauert, müssen die Reviere, wo die Schweine sich befinden, mit der übrigen Hütung geschont werden. Der Mastberechtigte kann den Eigenthümer des Waldes und die Holzungsberechtigten nicht hindern, auch Masthölzer nach forstmäßigen Grundsätzen zu schlagen.

§. 197. sq. 214. sq.

Wer das Holz in einem Walde ohne Einschränkung genutzt hat, ist im zweifelhaften Falle für den Eigenthümer des Waldes; derjenige aber, dem nur eine eingeschränkte Nutzung zusteht, für den bloßen Besitzer einer Grundgerechtigkeit zu halten.

Wer eine solche Grundgerechtigkeit hat, darf ohne Vorwissen des Waldaufsehers kein Holz fällen. Zum Raff- und Leseholz wird nur dasjenige gerechnet, was in trockenen Aesten abgefallen, oder in abgeholzten Schlägen als Abraum zurückgeblieben ist; nicht aber Stämme, die vor Alter umgefallen sind, auch nicht Lagerholz und Windbrüche. Dem Waldeigenthümer kommt es zu, für diejenigen, welche zum Raff- und Leseholz berechtiget sind, gewisse Holztäge zu bestimmen, und ausser denselben ihnen den Eingang in den Wald zu versagen. Sie dürfen keine Aexte, Beile, oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können, bey Vermeidung des Verlustes sol-

cher

cher Instrumente, und anderer in der Forstordnung bestimmten Strafen, mit in den Wald nehmen. Sie dürfen auch nicht mehr Raff- und Leseholz, als ihre persönlichen und Wirthschaftsbedürfnisse erfodern, einsammeln. Wer dergleichen Holz verkauft, wird das erstemal um den doppelten Werth des Betrags, und im Wiederholungsfall mit dem Verluste seiner Holzungsgerechtigkeit bestraft.

§. 240. sq.

Das Recht, von fremden Grund und Boden Erde, Sand, Lehm u. d. gl. zu holen, muß stets so ausgeübt werden, daß den Aeckern, Wiesen, Hütungen und Holzpflanzungen kein Schade dadurch geschehe. Sind dazu keine bestimmten Reviere ausgesetzt; so muß der Berechtigte zuvor bey dem Besitzer des belasteten Guts sich melden, und sich von ihm einen schicklichen Ort anweisen lassen.

Drey und zwanzigster Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§. 1. sq.

Zwangs- oder Banngerechtigkeiten sind diejenigen, vermöge welcher der Berechtigte befugt ist, gewisse Personen oder die Einwohner eines gewissen Bezirks, oder eine gewisse Classe derselben, zu nöthigen, daß sie eine gewisse Art von Bedürfnissen nur von ihm nehmen, oder bey ihm zubereiten lassen müssen.

§. 23—31.

In der Regel muß jede Dorfgemeine zu der Mühle ihres Dorfs sich halten, wenn nicht einem

oder mehreren Mühlenbesitzern eine wirkliche Zwangsgerechtigkeit beygelegt ist.

§. 32—35.

Der Müller einer Zwangsmühle darf von seinen Mühlgästen das Getreide abholen und wieder zurückliefern lassen. Die Mahlgäste muß er nach der Ordnung, jedoch die Zwangspflichtigen und unter diesen die Bäcker zuerst, fördern.

§. 36—39.

Länger als drey Tage ist ein Zwangspflichtiger auf die Abfertigung zu warten nicht schuldig. Kann der Müller denselben binnen dieser Zeit nicht abfertigen; so muß er ihm einen schriftlichen Erlaubnißschein, anderwärts zu mahlen, ertheilen, und wenn er diesen verweigert, müssen die Dorfgerichte denselben ausfertigen.

§. 41. 45. 46.

Wegen untüchtigen Mahlens, gespielten Betrugs, oder Uebertretung der vorgeschriebenen Taxen, kann ein Mühlenberechtigter bestraft, und auch wohl gar seines Zwangsrechtes verlustig erklärt werden.

§. 47—52.

Der Mühlpflichtige, welcher unbefugterweise ausmahlt, und der Müller, welcher fremde Zwangspflichtige annimmt, haben eine Geldstrafe verwürkt.

§. 53—60.

Die Braugerechtigkeit ist die Befugniß, Bier zum Verkauf zu verfertigen. Die Schenkungsgerechtigkeit begreift das Recht, Getränke sowohl in Fässern, als in kleinen Quantitäten zu verkaufen, unter sich. Der Ausschenk, oder die Krugnahrung, enthält nur die Befugniß, in Gläsern, Flaschen, oder

oder andern kleinern Quantitäten zu verkaufen. Der Krugverlag besteht in der Befugniß, eine gewisse Schenkstätte mit dem daselbst auszuschenkenden Getränke zu versorgen. Weder die Brau- noch Schenkgerechtigkeit begreifen an sich ein Zwangsrecht unter sich. Doch enthält der Krugverlag die Befugniß, den Innhaber der Schenkstätte mit Getränken allein zu versehen. Wem in einem gewissen Bezirke die Braugerechtigkeit ausschliessend zukommt, der kann nicht nur alles Brauen innerhalb dieses Bezirks, sondern auch das Einbringen des ausserhalb desselben gebrauten Bieres untersagen. Ausländische Biere sind hievon ausgenommen.

§. 66.

Wer eine ausschliessende Schenkgerechtigkeit hat, der kann der Anlegung neuer Schenkstätte in seinem Orte und in der Nähe desselben widersprechen.

§. 68.

Wer die auf seine eigene Consumtion nicht eingeschränkte Braugerechtigkeit hat, dem kommt in der Regel auch das Recht zu, sein Bier zu verschenken, und Faßweise zu verkaufen.

§. 69.

Aus der Braugerechtigkeit folgt in der Regel die Befugniß, ein eigenes Brau- Malz- und Dörrhauß zu haben. Ist aber an einem Orte ein gemeinschaftliches Brauhauß vorhanden; so gilt die Vermuthung, daß alle Brauberechtigten daselbst, sich dessen zu bedienen, verbunden sind.

§. 75—79.

Wer das ausschliessende Recht hat, einen gewissen Bezirk mit Getränken zu versehen, muß für die

Güte und Menge desselben sorgen. Handelt er dieser seiner Schuldigkeit nicht gemäß; so muß er bestraft, und den Zwangspflichtigen die Erlaubniß, ihr Getränke auswärts zu holen, gestattet, und wenn auch* diese Anordnung fruchtlos ist, dessen Zwangsrecht verkauft, oder einem andern verliehen werden.

§. 80. sq.

Kein Brau- oder Schenkberechtigter ist befugt, sein Getränke in einem fremden Bezirke, woselbst sich schon ein Zwangsberechtigter befindet, zu verfahren oder herumtragen zu lassen.

§. 90.

Was von der Braugerechtigkeit gilt, das gilt auch von der Brandeweinbrennerey.

Nach dem Hofrescript vom 20sten März 1797. qualificiren sich nicht Zwangsgerechtigkeiten zur Eintragung in die Hypothekenbücher, weil das Landrecht Zwangsgerechtigkeiten nicht zu den Servituten gerechnet, sondern ihnen einen eigenen Titel angewiesen hat.

Eisenb. u. Stengel 5. B. S. 100.

Ende des ersten Theils.

Fol-

Folgende Verordnungen bittet man den geneigten Leser am gehörigen Orte zu bemerken:

(Th. 1. Tit. 9. §. 454. S. 52.)

Auf die Frage: In wiefern unvermögenden minorennen Erben der nothdürftige Unterhalt aus den Revenüen einer sub beneficio angetretenen Erbschaft bis zur Eröfnung des Concurses, oder ein Praeclusorium im Liquidationsprozeß angewiesen werden könne? wurde durch das Rescript vom 5ten Febr. 1798. entschieden: Daß, weil die Minorennen allerdings für redliche Besitzer zu achten, und wenn durch sie, oder an ihrer Stelle durch ihre Vormünder, die Administration der Massa, wozu ausserdem die Creditores einen gemeinschaftlichen Administratorem mit Kosten bestellen müßten, besorgt wird, die negotia der Creditorum utiliter gerirt werden, durch sie oder ihre Vormünder die Administration der Massa besorgt werden könne; daß jedoch, wenn im Liquidationstermin, durch Anmeldung vieler Gläubiger, die Besorgniß einer Insufficienz des Nachlasses sich vermehre, den Creditoren, nach Anleitung der Allg. G. O. §. 73. u. 77. Tit. 51. die Wahl zukomme, die Administration der Massa, gegen nothdürftige Verpflegung der Curanden, fernerhin den Vormündern zu überlassen, oder dazu einen besondern Curator unter gerichtlicher Aufsicht zu bestellen.

Edictensamml. für d. J. 1798. No. 5. S. 1535. u. 1536.

(Tit. 9. §. 471. S. 52.)

Doch wurde durch ein, vom Justizdepartement vom 12ten Febr. 1798, auf einen Bericht der Westpreussischen Regierung, ergangenes Rescript verordnet: Daß, wenn von keinem Blutsverwandten eines Verstorbenen Nachricht vorhanden ist, dem überlebenden Ehegatten, als dem in Ermangelung erbfähiger Verwandten gesetzlich zur Erbfolge Berechtigten, der Nachlaß des Verstorbenen,

denen, blos gegen die Versicherung an Eidesstatt, daß ihm keine Verwandten bekannt seyen, überlassen werden kann, ohne daß es (zumal wenn der Erblasser bereits über ein Jahr verstorben ist) dazu eines Aufgebots bedürfte; nur muß der Richter nach §. 479. Tit. 9. Th. 1. des Allg. Landrechts die Frist zur Abwartung der Ansprüche eines Erben in dem Falle verlängern, wenn die Erbschaft von Belang und der Erblasser, nach den vorhandenen Nachrichten, aus einem entfernten Lande gebürtig ist, oder sonst Umstände vorhanden sind, welche es wahrscheinlich machen, daß die Erkundigungen, welche der in solchen Fällen jedesmal zu bestellende Curator vornehmen muß, eine längere Zeit, als gewöhnlich, erfodern möchten.

Stengels Beyträge zur Kenntniß der Justizverfassung Bd. VIII. S. 313.

(Tit. 11. §. 557. S. 79.)

Nach einer Cabinetsordre vom 16ten Jul. 1799. ist das Creditiren der Lottorie-Einsätze verboten, und verordnet worden, daß keine Klage wegen creditirter Einsätze mehr angenommen werden soll. — Also ist das, was oben S. 79. aus dem Lotto-Edict ausgehoben wurde, ungültig.

(Tit. 11. §. 751. S. 88.)

Auf die Anfrage: Ist die Vorschrift des Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 751. (nach welcher Schuldscheine in Wechselform von solchen Personen ausgestellet, welche sich wechselmäßig nicht verbürgen können, gleich wirklichen Wechseln, das in der Concursordnung bestimmte Vorzugsrecht genießen) durch die Vorschrift der Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 471. u. 488. aufgehoben? wurde unterm 22sten April 1799 dahin Resolution von der obersten Justizbehörde ertheilt, daß unbedenklich die in Wechselbriefform von wechselunfähigen Personen ausgestellten Schuldverschreibungen in die sechste Classe zu lociren.

Amelang u. Gründlers Archiv Bd. II. S. 85.

(Tit. 13. §. 119—122. S. 132. muß das Hofrescript vom 19ten Merz wie folgt umgeändert werden.)

In dem Hofrescript vom 19ten Merz 1798, wurde auf die Anfrage: Kann ein Generalbevollmächtigter gerichtliche Handlungen für seinen Machtgeber allein vollziehen, oder muß er sich dazu (nach §. 119—122. d. T.) der Hülfe eines bey dem Gerichte, wo die Handlung vollzogen wird, angestellten Justitz-Commissarii bedienen? dahin entschieden, daß ein Generalbevollmächtigter in vollem Sinne, und in allen nicht besonders ausgenommenen Angelegenheiten, für eine Person mit seinen Mandanten zu achten, — auch kein Grund vorhanden, warum Generalbevollmächtigte, die vielleicht und sogar in der Regel, selbst Rechtsverständige sind, zu solchen Handlungen nothwendig einen Justitz-Commissarium substituiren sollen.

Eisenb. u. St. 6. B. S. 294.

(Ebendaselbst §. 227. S. 134.)

Nach dem Rescript vom 24sten Oct. 1796, sollen in Injuriensachen zwischen Leuten gemeinen Standes unter den, dem Gegner zu erstattenden Kosten, die Mandatariengebühren nicht mit angerechnet werden.

Eisenb. u. Stengel 4. B. S. 227.

Auf die Frage: Können sich die Partheyen durch Bevollmächtigte vertreten lassen, und von dem verurtheilten Gegner die Erstattung der durch diese Vertretung verursachten Kosten verlangen? erfolgte in dem Hofrescript vom 4ten März 1799. die bejahende Antwort, mit folgendem Beysatz: Auf das persönliche Erscheinen der Partheyen ist vorzüglich nur dann zu dringen, wenn es zur Ausmittelung der Wahrheit unentbehrlich erfoderlich ist. Sobald dieser Hauptzweck nicht vereitelt wird, ist in Zukunft die Befugniß der Partheyen, durch Justitzcommissarien zu erscheinen, nicht zu erschweren; so wie denn auch, da das persönliche Erscheinen nicht in der Rücksicht verlangt werden kann, um den sonst zum Kostenersatz verpflichteten Gegnern eine Ersparniß zu verursachen, die Gebühren der Justitz-

stitzcommissarien jederzeit einen Theil dieses Kostenersatzes ausmachen müssen.

Eisenb. u. Stengel 7. B. S. 293.

Nach dem Rescript vom 13ten März 1797. kann ein Justitzcommissarius in seiner eigenen Sache so wenig, als eine andere Parthey, Informations- und Instructionsgebühren fodern, sondern allenfalls nur die Versäumnißkosten und andere baare Auslagen anrechnen.

Eisenb. u. Stengel 6. B. S. 238.

(Tit. 20. §. 6. S. 187.)

Unterm 30sten Sept. 1796. wurde durch ein Hofrescript verordnet: Daß auf den Grund eines rechtskräftig gewordenen Adjudicationsbescheides derjenige, welcher das Grundstück sub hasta erstanden hat, es sey aus einer nothwendigen oder freywilligen Subhastation, die Umschreibung des Tituli possessionis auf seinen Namen im Hypotheckenbuche verlangen kann, wenn er auch gleich die Tradition des Grundstücks an ihn, und die Bezahlung des Kaufgeldes noch nicht nachgewiesen hat.

Kleins Annalen B. 15. S. 311.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheibe, Friedrich Heinrich

Auszug aus dem Preußischen Landrecht mit Beyfügung der über dasselbe seit dem 1. Jun. 1794 herausgekommenen Verordnungen, Rescripten und Resolutionen auf erfolgte Anfragen zum Gebrauch für Geschäftsmänner und Ungelehrte
Bd.: 1

Erlangen (1800)

J.germ. 173-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552545-1
VD18 80528767-001